

Leitfaden
durch das
Bürgerliche Gesetzbuch
und das
Handelsgesetzbuch
sowie durch die
Gesetze über das gerichtliche Verfahren
mit besonderer Berücksichtigung der
Preussischen Ausführungsbestimmungen.

Ein Handbuch
zum Gebrauche der gerichtlichen Beamten für Studium und Praxis
sowie für den Verkehr mit den Gerichten.

Von

Dr. F. Fidler,
Amtsgerichtsrath in Münster i. W.

Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage.



Berlin 1900.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Druck von H. W. Gagn's Erben, Berlin SW.

Aus dem Vorworte zur ersten Auflage.

Was das vorliegende Werk will, ist in der Einleitung erörtert. Es soll dem Gerichtsschreiber nicht etwa als Ersatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der übrigen in den Kreis der Darstellung gezogenen Gesetze dienen; vielmehr wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß jeder Gerichtsschreiber sowohl das Bürgerliche Gesetzbuch, als auch die Grundbuchordnung, das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit usw. besitzt und zur Hand hat. Das Bürgerliche Gesetzbuch aber wie auch die anderen gedachten Gesetze sind Werke, die in der Hand des Gerichtsschreibers ohne eine Anleitung zu ihrem Verständnisse mit Nutzen kaum gebraucht werden können. Diese Anleitung zu geben und so den Gebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der übrigen Gesetze zu einem fruchtbaren zu machen, ist der Zweck des Werkes. Außerdem ist es dazu bestimmt, den im Vorbereitungsdienste für den Gerichtsschreiberdienst stehenden Personen, den Justizianwärtern, als Grundlage für das Studium zu ihrer Prüfung zu dienen. Uebrigens hofft der Verfasser, daß das Werk wegen seiner vornehmlich die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigenden Richtung auch über den Kreis der Personen, für die es zunächst bestimmt ist, hinaus eine wohlwollende Aufnahme finden werde, daß es insbesondere den Amtsrichtern und den im Vorbereitungsdienste zum höheren Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, den Referendaren, sowie den Rechtsanwälten und Notaren zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch und die bearbeiteten Nebengesetze ein geeignetes Hilfsmittel sein, und schließlich, daß es sich überhaupt allen Rechtsuchenden als eine Quelle der Belehrung über alle Fragen erweisen werde, auf die sie für den Verkehr mit den Gerichten eine Auskunft suchen.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Das Werk erscheint in der zweiten Auflage unter etwas geändertem Titel. Die Aenderung trägt dem Umstande Rechnung, daß das Werk nicht auf den Gebrauch der Gerichtsschreiber beschränkt ist, sondern, wie schon im Vorworte zur ersten Auflage hervorgehoben ist, für weitere Kreise bestimmt ist. Zugleich legt die Aenderung die Brauchbarkeit des Werkes auch für Richter und Notare näher. Der Verfasser giebt sich der Hoffnung hin, daß in der neuen Gestalt das Werk auch für diese ein geeignetes Hülfsmittel bei der Erledigung der täglichen Amtsgeschäfte sei. Besonders aber glaubt er, daß durch dasselbe den im Vorbereitungsdienste befindlichen Referendaren die Einarbeitung in den praktischen Dienst erleichtert werde. Ohne der Verdienstlichkeit von Werken, welche durch Anführung von Beispielen und Verfügungsmustern für die verschiedensten Fälle dieses Ziel zu erreichen suchen, zu nahe treten zu wollen, kann ich doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie ein solches Hülfsmittel nur zu leicht dazu verleitet, schablonenhaft zu arbeiten, statt in die Sache gründlich einzudringen und aus den gesetzlichen Vorschriften das Erforderliche zu folgern. Wer nach solchen Hülfsmitteln zu arbeiten sich gewöhnt hat, steht erfahrungsgemäß häufig genug rath- und hülflos da, selbst in einfachen Sachen, wenn der Rathgeber nicht zur Hand ist. Aus demselben Grunde halte ich es auch für zweckmäßig, die im Vorbereitungsdienste befindlichen Referendare und Justizianwärter im Gebrauche von Formularen zu beschränken, um sie zu üben, selbständig ein richtiges und vollständiges Protokoll auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen und zu verhüten, daß sie später beim Fehlen des Formulars sich nicht zu helfen wissen.

Ueber verschiedene der in dem Werke behandelten Materien sind ausgezeichnete Einzeldarstellungen erschienen, die über das hier Gebotene hinausgehen und es übertreffen. Der Verfasser möchte für sein Werk nur das Verdienst beanspruchen, daß es das ganze Gebiet des bürgerlichen Rechtes und des gerichtlichen Verfahrens in planmäßiger, zusammenfassender Darstellung bietet und so gewissermaßen alle diese einzelne Materien behandelnden Werke in sich vereinigt.

Was den äußeren Umfang des Werkes betrifft, so kann ich nur wiederholen, was in der Vorbemerkung zu dem Ergänzungshefte zur

ersten Auflage gesagt ist. Es darf nicht übersehen werden, daß, wie soeben angedeutet ist, das Werk nicht bloß das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern auch das Handelsgesetzbuch und die gesammten das Verfahren betreffenden Gesetze sowie die ganze Ausführungsgesetzgebung behandelt. Der Behandlung des BGB ist noch nicht die Hälfte des Werkes gewidmet: gewiß eine gedrängte Darstellung des gewaltigen Stoffes. Der Rest fällt auf die übrigen Materien, das Verfahren in allen Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit umfassend. Den Gerichtsschreibern, für die ja das Werk in erster Linie bestimmt war, sodann aber dem Praktiker überhaupt, sind die formellen Bestimmungen viel wichtiger, als die materiell-rechtlichen. Daß der Gerichtsschreiber nicht alles dazu wissen braucht, was in dem Buche steht, ist unzweifelhaft; aber für ebenso unzweifelhaft erachte ich es, daß er ein Buch in Händen haben muß, in dem er alles das finden kann. Das Verlangen, ein für Gerichtsschreiber bestimmtes Werk solle nur das enthalten, was der Gerichtsschreiber wissen muß, geht von der Voraussetzung eines so niedrigen Bildungsniveaus des Gerichtsschreibers aus, wie es meiner Anschauung von der so überaus wichtigen Stellung dieses Beamten niemals entsprechen wird. Und vollends die Gerichtsschreiber bedauern, daß sie alles das wissen sollen, erscheint mir als ein bedauerlicher Mißgriff. Die Gerichtsschreiber dürfen sich nicht darüber täuschen, daß sie thatsächlich in dem eben dargelegten Sinne in der Lage sein müssen, sich die Kenntniß von allem dem zu verschaffen, was in dem Werke niedergelegt ist, wenn sie ihrer Stellung gewachsen sein und bleiben wollen.

Vor dem Gebrauche des Buches bitte ich, die Berichtigungen und Nachträge zu berücksichtigen. Zu empfehlen ist, durch ein an der betroffenen Stelle anzubringendes Zeichen auf sie hinzuweisen, falls nicht vorgezogen wird, sie handschriftlich zu vermerken.

Schließlich spreche ich auch zu dieser Auflage die Bitte um freundliche Mittheilung von bemerkten Irrthümern und Versehen und um Vorschläge zu Verbesserungen aus; ich werde sie mit aufrichtigem Danke annehmen. Denjenigen Herren gegenüber, welche die Güte hatten, zur ersten Auflage mir solche Mittheilungen zugehen zu lassen, verzehe ich nicht, hierdurch auch öffentlich meinem Danke Ausdruck zu geben.

Münster, im Mai 1900.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Die Zahlen links geben die Randzählung der Unterabschnitte dieses Werkes,
die Zahlen rechts die Seiten an.

		Seite
1—6	Einleitung	1

Erster Theil.

System des Bürgerlichen Gesetzbuchs und kurze Darstellung
seiner vornehmlich zu beachtenden Bestimmungen.

		Seite
7	Vorbemerkungen	8

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

		Seite
	I. Rechts- und Geschäftsfähigkeit	9
8	1. Rechtsfähigkeit	9
9	2. Handlungsfähigkeit (Geschäfts-, Deliktsfähigkeit) und deren Beschränkung	9
10	3. Wohnsitz	12
	II. Juristische Personen	12
11	A. Vereine	18
12	B. Stiftungen	18
18—16	III. Sachen	18
	(Einheitlung 18 — Bestandtheile 14 — Zubehör 15 — Früchte 16)	18
	IV. Die Willenserklärung, ihre Wirksamkeit, Form und Aus- legung	16
17—19	A. Wirksamkeit der Willenserklärung	16
20—28	B. Form der Willenserklärung (Formfreiheit 20 — Be- deutung 21 — Schriftform, öffentliche Beglaubigung, gerichtliche und notarielle Beurkundung 22 — Ueber- sicht 28)	18
24	C. Auslegung der Willenserklärung	22
25—30	V. Vertragabschluss	22
81, 82	VI. Bedingung und Zeitbestimmung	24
88—86	VII. Vertretung. Vollmacht. Zustimmung (Einwilligung und Ge- nehmigung)	25
87—40	VIII. Fristen und Termine	29

		Seite
41—46	IX. Verjährung	30
	(1. Begriff 41 — 2. Wirkung 42 — 3. Beginn 48 —	
	4. Hemmung und Hinausschiebung 44 — 5. Unterbrechung	
	45 — 6. Verjährungsfristen 46.)	
	X. Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung und Selbsthilfe 36	
47	1. Ausübung (Chilaneverbot).	
48	2. a) Nothwehr — b) Nothstand — c) Selbsthilfe.	
49, 50	XI. Sicherheitsleistung	87

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

51	Vorbemertung	89
	A. Allgemeiner Theil.	
52—56	I. Zinsen. Abzahlungsgeschäft	40
57—60	II. Schadenserlag. Ersatz von Aufwendungen und Wegnahme einer Einrichtung	41
61—65	III. Rechnungslegung. Herausgabe eines Inbegriffs und Auskunfts- erteilung. Offenbarungseid	45
66, 67	IV. Ort und Zeit der Erfüllung	47
68—71	V. Zurückbehaltungsrecht. Schadenserlag bei Unmöglichkeit der Leistung und statt der Erfüllung	48
72—74	VI. Gegenseitiger Vertrag. Vertrag zu Gunsten Dritter	48
75, 76	VII. Draufgabe. Vertragsstrafe	50
77—81	VIII. Rücktritt vom Vertrage	51
82—89	IX. Erfüllung. Hinterlegung. Aufrechnung. Erlaß	58
90—94	X. Uebertragung der Forderung (Cession). Schuldübernahme	56
95, 96	XI. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern (Correalobligation)	59

B. Besonderer Theil.

Einzelne Schuldverhältnisse.

97—105	I. Kauf und Tausch	60
	A. Kauf.	
	(1. Begriff 97 — 2. Pflichten a) des Verkäufers — b) des Käufers 98 — 3. Gewährleistung (Wandelung, Minderung) 99 ff. — 4. a) Handelskauf, — b) Kauf nach und auf Probe, — c) Wiederkauf, — d) Vorkauf 105.)	
106	B. Tausch	68
107—111	II ^a Miethe und Pacht	
	A. Miethe	69
	(1. Begriff 107 — 2. Pflichten a) des Vermiethers — b) des Miethers — c) Verjährung der Ansprüche 108 — 3. Pfandrecht 109 — 4. Endigung, Kün- digung 110 — 5. Veräußerung des vermieteten Grund- stücks 111.)	
112, 118	B. Pacht	74
114, 115	II ^b Leihe	77

Inhaltsverzeichnis.

		IX Seite
116—119	III. Darlehn	78
120—125	IV ^a Dienstvertrag	79
	(Vorbemerkungen 120 — 1. Begriff 121 —	
	2. Pflichten a) des Dienstverpflichteten — b) des	
	Dienstberechtigten 122 — 3. Endigung 123 —	
	4. Zeugniß zc. 124 — 5. Handlungsgehilfen zc.	
	125.)	
	IV ^b Besondere handelsrechtliche, dem Dienstvertrag verwandte	
	Geschäftsformen.	
126—128	A. Kommissionsgeschäft	88
129—181	B. Speditionsgeschäft	84
182—185	C. Lagergeschäft	85
186—189	D. Frachtgeschäft	85
140—145	V. Werkvertrag	88
146—151	VI. Mätkervertrag. Rechtliche Stellung der Handlungs-	
	agenten	90
152—155	VII. Auslobung	98
156—159	VIII ^a Auftrag	94
160—168	VIII ^b Geschäftsführung ohne Auftrag	95
164—166	IX. Verwahrung (Hinterlegung)	97
167, 168	X. Einbringung von Sachen bei Gastwirthen	98
169—175	XI ^a Gesellschaft	99
176—179	XI ^b Gemeinschaft	102
180, 181	XII. Leihrente. Leihbedingungsvertrag	103
182, 188	XIII. Spiel und Wette. Differenzgeschäft	106
184—189	XIV. Bürgschaft	106
190	XV. Vergleich	108
191—198	XVI. Schuldversprechen. Schuldanerkenntniß	108
194—198	XVII. Anweisung	109
199—201	XVIII. Vorlegung von Sachen	110
202—207	XIX. Ungerechtfertigte Bereicherung	111
208—212	XX. Unerlaubte Handlungen	118

Drittes Buch.

Sachenrecht.

	Einleitung — Grundbuchrecht —	117
	Erster Abschnitt.	
213—218	Besitz.	117
	Zweiter Abschnitt.	
	Eigentum.	
219—222	I. Inhalt des Eigentums	120
	II. Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen	
	Sachen.	
228	1. Uebertragung	127
224	2. Erzißung	128

		Seite
225	8. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung	192
226	4. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache	180
227	5. Aneignung	180
228	6. Fund. Schatz	181
229—281	III. Ansprüche aus dem Eigenthume	188
Dritter Abschnitt.		
Nießbrauch.		
282—248	I. Nießbrauch an Sachen	187
244, 245	II. Nießbrauch an Rechten	140
246, 247	III. Nießbrauch an einem Vermögen (Erbchaft)	142
Vierter Abschnitt.		
Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten.		
248—255	I. Pfandrecht an beweglichen Sachen	148
(1. Begriff 248 — 2. Erwerb 249 — 3. Umfang der Haftung 250 — 4. Pflichten 251 — 5. Verkauf der Pfandsache 252 ff. — 6. Eintritt in die Rechte des Pfandgläubigers 258 — 7. Erlöschen 254 — 8. Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigenthümers 255.)		
256, 257	II. Pfandrecht an Rechten	150
Fünftes Buch.		
258	Familienrecht — Uebersicht	152
Sechstes Buch.		
259	Erbrecht — Uebersicht	162

Zweiter Theil.

Verfahren.

Erstes Buch.

Civilprozeßverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Erster Abschnitt.

Civilprozeßverfahren.

260—266	Einleitung, enthaltend zugleich die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren	153
(Oeffentlichkeit 261 — Sitzungspolizei 262 — Gerichtssprache 263 — Berathung und Abstimmung 264 — Gerichtsferien 265 — Rechtshilfe 266.)		
267	I. Zuständigkeit	159
268, 269	A. Sachliche Zuständigkeit	160
270—278	B. Vertliche Zuständigkeit — Gerichtsstand	164
274—276	II. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	168
	III. Zustellungen und Ladungen. Entgegennahme von Schriftstücken. Empfangnahme, Einforderung und Uebersendung von Akten. Termine.	

277	A. Zustellung.	
278—285	I. Auf Betreiben der Parteien (1. Beifügung von Abschriften 279 — 2. Zustellungsempfänger 280 — 3. Form 281 — 4. a) Ort, b) Zeit, c) Erfassung, d) Z. an mehrere Beteiligte 282 — 5. Zustellungsurkunden 283 — 6. Besondere Arten (insbes. öffentliche Z.) 284 — 7. Ladung 285)	169
286—288	II. Zustellung von Amtswegen (vereinfachte Zustellung) und Ladung von Zeugen u. insbes. . .	178
289—292	B. Entgegennahme und Aufbewahrung von Schriftstücken (vorbereitende Schriftsätze) — Empfangnahme, Einforderung und Uebersendung der Akten	181
293	C. Termine	184
	IV. Protokollführung. Beweisverfahren. Urtheil. Beschlüsse. Akteneinsicht und Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften.	
294—299	A. Protokollführung (Allgemeines 294 — 1. Formalien 295 — 2. Sachlicher Inhalt 296 — 3. Vorlesung und Unterschrift 297 — 4. Beweisraft 298 — 5. Protokoll außerhalb der Sitzung 299)	185
	B. Beweisverfahren:	
800, 801	I. Beweisaufnahme —	
802—806	II. Sicherung des Beweises (Verklarung) —	
807	III. Beweisaufnahme in Prozessen, die im Auslande anhängig sind	188
808—811	C. Urtheil (1. Inhalt, Veräumnisurtheil insbes. 808 — 2. Verkündung 809 — 3. a) Unterschrift — b) Urtheilsverzeichnis 810 — 4. Berichtigung und Ergänzung 811)	197
812	D. Beschlüsse	202
818	E. Einsicht der Prozessakten, Ausfertigungen, Abschriften .	208
814—818	V. Anträge zum Protokolle des Gerichtsschreibers. Klagen insbesondere. Glaubhaftmachung	208
	VI. Prozeßkosten. Sicherheitsleistung. Armenrecht.	
819—823	A. Prozeßkosten (Grundsätze, Kostenerstattung u.) .	218
824—827	B. Sicherheitsleistung	218
828—832	C. Armenrecht	221
	VII. Berufung. Beschwerde.	
833, 834	A. Berufung	224
835—843	B. Beschwerde (I. Beschwerde im Allgemeinen 835—841 — II. Sofortige Beschwerde 842, 843)	225
	VIII. Besondere Verfahrensarten.	
844—846	1. Urkunden- und Wechselprozeß	232
	2. Ehefachen und Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern (Kindtschaftsachen). Entmündigungsachen.	

		Seite
847, 848	A. Ehe- und Kindheitsfachen	286
	B. Entmündigungsverfahren.	
849—359	I. Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geisteschwäche	289
860, 861	II. Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht	247
862, 863	3. Mahnverfahren	248
	IX. Zwangsvollstreckung. — Vertheilungsverfahren. Offenbarungseid. Arrest und einstweilige Verfügungen	249
	A. Zwangsvollstreckung	249
364	1. Vollstreckungsgericht und Vollstreckungsorgane	249
865, 866	2. Vollstreckbare Schuldtitel	251
	3. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung.	
367	A. Vollstreckbare Ausfertigung (Vollstreckungsklausel)	255
368	B. Beginn der Zwangsvollstreckung	260
869	4. a) Einwendungen u. gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage	261
	b) Anträge, Einwendungen und Erinnerungen über die Art und Weise der Vollstreckung und über das Verfahren	262
870	A. Beschränkungen der Pfändung	262
871	B. Bestimmungen über das vom Gerichtsvollzieher und dem Vollstreckungsgerichte zu beobachtende Verfahren	270
872	5. Einstellung und Beschränkung der Zwangsvollstreckung	277
878, 874	B. Vertheilungsverfahren	280
	C. Offenbarungseid und Haft.	
875, 876	I. nach Prozeßrecht	282
877, 878	II. nach dem bürgerlichen Rechte	284
	D. Arrest und einstweilige Verfügungen.	
879—385	I. Arrest	285
886—888	II. Einstweilige Verfügungen	289
	X. Aufgebotsverfahren.	
889	Vorbemerkungen	291
890—899	A. Allgemeine Bestimmungen	292
	B. Die besonderen Aufgebotsfälle.	
400, 401	I. Aufgebot zum Zwecke der Todeserklärung	296
402, 403	II. Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks	300
404, 405	III. Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung eines (unbekannten) Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers	301

Inhaltsverzeichnis.

XIII

		Seite
406, 407	IV. Aufgebot zum Zwecke der Beseitigung einer Vormerkung, eines Vorkaufsrechts und eines Wiederkaufsrechts bei Rentengütern, einer Reallast und eines Schiffspfandrechts	808
408, 409	V. Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern und von Gesamtgutsgläubigern im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft	804
410, 411	VI. Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung von Schiffsgläubigern	807
412—416	VII. Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden. — Zahlungssperre. — Zinsscheine	807
417	VIII. Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der unbefannten Berechtigten im Zwangsversteigerungsverfahren	816
	IX. Landesgesetzliche Aufgebote.	
418, 419	a) Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung unbefannter Personen, die das Eigentum an einem Grundstücke, das ein Grundbuchblatt noch nicht erhalten hat, in Anspruch nehmen	816
420, 421	b) Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse auf hinterlegte Gegenstände	817
422, 428	c) Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Widerspruches unbefannter Familienmitglieder gegen einen Familienschluß bei der Familienstiftung	819
424	d) Aufgebot von Kuzscheinen	820
426	e) Aufgebot von Karten, Marken und ähnlichen Urkunden	820

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

426—482	Einleitung	821
---------	----------------------	-----

Erstes Kapitel.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

488	1. Zuständigkeit	824
484	2. Zustellungen	825
485	3. Beteiligte und Rangordnung derselben	826

Zweiter Titel.

Das Zwangsversteigerungsverfahren.

	I. Anordnung der Versteigerung	
486	1. Antrag	829

		Seite
487	2. Voraussetzung	381
488	3. Versteigerungsbeschluß	381
489	4. Versteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren	384
440	5. Beitritt	385
141—448	II. Aufhebung und einstweilige Einstellung des Verfahrens	385
	III. Bestimmung des Versteigerungstermins.	
	Allgemeines	386
444	1. Zeit und Ort	387
445	2. Inhalt	387
446	3. Bekanntmachung	389
447	4. Zustellung und Mittheilung	340
	IV. Geringstes Gebot. Versteigerungsbedingungen.	
448	1. Deckungsprinzip	341
449	2. Bestimmungen betreffs des geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen.	
450	A. Geringstes Gebot	342
451	B. Versteigerungsbedingungen	343
452	3. Vereinbarungen — Zahlungsfristen	345
	V. Versteigerung.	
458	1. Gang der Verhandlung im Allgemeinen	346
454	2. Sicherheitsleistung	347
455	3. Vertreter	348
456	4. Gesamt- und Einzelausgebot	347
457	5. Doppeltes Ausgebot	348
458	6. Sonderverwerthung mithaftender Gegenstände — Verkaufrechte	350
459	7. Unwirksamkeit und Erlöschen des Gebots	351
460	8. Dauer und Schluß der Versteigerung	351
461	9. Einstweilige Einstellung	351
462	10. Terminsprotokoll	352
68—466	VI. Entscheidung über den Zuschlag	352
67, 468	VII. Reichwerde	355
	VIII. Vertheilung des Erlöses.	
469	Vorbemerkungen	358
	A. Gerichtliche Vertheilung.	
470	1. Vertheilungstermin	358
471	2. Theilungsplan	359
472	3. Verhandlung über den Theilungsplan	362
473	4. Ausführung des Planes (Zahlung zc. — Uebertragung der Forderung gegen den Erzieher zc.)	363
474	5. Behandlung vorgelegter Urkunden und Bewilligung der Eintragung von Rechten	366
475	6. Sicherungshypothek für die Forderung gegen den Erzieher	367

Inhaltsverzeichnis.

XV

		Seite
476	7. Berichtigung des Grundbuchs	368
477	8. Vollstreckbarkeit des Anspruchs aus der Sicherungshypothek	369
478	9. Ermittlung unbekannter Berechtigter und Aufgebot	372
479	10. Verjährung der Rechte auf die hinterlegten Beträge	372
480	B. Außergerichtliche Vertheilung	372

Dritter Titel.

Zwangsverwaltung.

481	1. Allgemeine Vorschriften	373
482	2. Der Verwalter	374
483	3. Vertheilung	375
484	4. Auszahlung	376
485	5. Aufhebung des Verfahrens und Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks	377
486	6. Beschwerde	377
487	7. Außergerichtliche Vertheilung — Zwangsverwaltung der landchaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten	377

Zweites Kapitel.

Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens.

Erster Titel.

488—490	Zwangsvollstreckung von Schiffen im Wege der Zwangsvollstreckung	378
---------	--	-----

Zweiter Titel.

491, 492	Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum und andere Rechte zur Gewinnung von Mineralien	382
----------	--	-----

Dritter Titel.

Zwangsvollstreckung in andere Berechtigungen, die ein Blatt im Grundbuch erhalten können, sowie in Privateisenbahnen und Kleinbahnen.

498	I. Erbbaurecht und andere Berechtigungen	384
	II. Privateisenbahnen und Kleinbahnen.	
494	1. Begriff der Bahneinheit	384
495	2. Verfahren bei der Zwangsvollstreckung	386
496	3. Zwangsliquidation	388

Drittes Kapitel.

Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

497	Einleitung	390
498	I. Allgemeine Bestimmungen	391
499	II. 1. Zwangsvollstreckung (=verwaltung) auf Antrag des Konkursverwalters	391

		Seite
500	2. Zwangsversteigerung (=verwaltung) zur Deckung von Nachlassverbindlichkeiten	392
501	3. Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft	398
502	4. a) Zwangsversteigerung (=verwaltung) von Bergwerks- eigentum außerhalb der Zwangsvollstreckung	394
	b) Zwangsversteigerung haufälliger Gebäude	396
Anhang.		
503, 504	Freiwillige gerichtliche Versteigerung	397
Zweites Buch.		
Konkursverfahren.		
505	Einleitung	401
Erster Abschnitt.		
Konkursrecht.		
506	I. 1. Konkursmasse	401
507	2. Aussonderung	408
	II. Konkursgläubiger.	
508	1. a) Absonderung — b) Aufrechnung	408
509	2. Pfandgläubiger	405
510	3. Konkursgläubiger	406
511	4. Rangordnung	407
Zweiter Abschnitt.		
Konkursverfahren.		
Erstes Kapitel.		
Das ordentliche Verfahren.		
	I. Organe des Konkursverfahrens. Allgemeine Vorschriften.	
512	1. Konkursgericht. Allgemeine Vorschriften (betr. Ver- fahren, Zustellungen, öffentliche Bekanntmachungen, Beschwerde)	408
513	2. Konkursverwalter	410
514	3. Konkursgläubiger (als Gläubiger, Gläubigerausschuß, Gläubigerversammlung)	412
515	4. Der Gemeinschuldner	418
	II. Eröffnung des Konkursverfahrens.	
516	1. Voraussetzung: a) Zahlungsunfähigkeit — b) Antrag	414
517	2. Prüfung (Ermittelungen, Sicherungsmaßnahmen)	415
518	3. a) Abweisung des Antrags — b) Eröffnungsbeschluß — c) Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses	415
	III. Gang des Konkursverfahrens.	
519, 520	A. Allgemeines. — Erste Gläubigerversammlung	418
521—528	B. Bildung der Theilungsmasse	420

Inhaltsverzeichnis.

XVII

		Seite
524, 525	C. Ermittlung der Schuldenmasse (Anmeldung, Prüfungs-termin)	428
526, 527	D. Vertheilung	426
528	E. Aufhebung des Konkursverfahrens	430
529—534	IV. Zwangsvergleich	430
535, 536	V. Einstellung des Verfahrens	436

Zweites Kapitel.

Konkursverfahren in besonderen Fällen.

537, 538	I. Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktien- gesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung .	437
539, 540	II. Konkursverfahren über das Vermögen einer offenen Handels-, Kommandit- und Aktien-Kommanditgesellschaft .	438
541	III. Konkursverfahren über das Vermögen einer juristischen Person und eines Vereins	439
542, 543	IV. A. Konkursverfahren über das Vermögen einer Genossen- schaft	439
544—547	B. Nachschußverfahren	440
548—557	V. Nachlaßkonkurs	444

Dritter Abschnitt.

558, 559	Anfechtung von Rechts-handlungen im Konkursverfahren und außerhalb desselben	448
----------	---	-----

Drittes Buch.

Grundbuchwesen.

Vorbemerkung		450
------------------------	--	-----

Erstes Kapitel.

Grundbuchamt. Grundbuch. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb.

Erster Titel.

Grundbuchamt.

560	1. Grundbuchamt	451
561	2. Grundbuchbeamte, ihre Haftung insbesondere	452
562	3. Kosten und Stempel	454

Zweiter Titel.

Grundbuch. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb.

A. Grundbuch		455
568	I. 1. Bestimmungen der GBD	456

		Seite
564	2. Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen (Grundbuchformular)	458
565	3. Vom Buchzwang befreite Grundstücke	475
566	II. 1. Verbindung des Grundbuchs mit dem Kataster	476
567	2. Anlegung des Grundbuchs und Wiederherstellung zerstörter Grundbücher	480
	B. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb	
568	1. Geschäftliche Behandlung	482
569	2. Urkundenbehandlung	484
570	3. Einsicht des Grundbuchs, Abschriften und Benachrichtigung	485
571	4. Beschwerde	486

Zweites Kapitel.

Verfahren in Grundbuchsachen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

572	Einleitung. Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs	486
	A. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.	
573, 574	I. Begründung eines Rechtes	487
575, 576	II. Aufhebung eines Rechtes (Löschung)	490
577, 578	III. Rangverhältniß — Rangänderung, Rangvorbehalt	491
579	IV. 1. Vormerkung	494
580	2. Widerspruch	496
	B. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.	
	I. Antrag und Bewilligung.	
581	1. Allgemeine Bestimmungen	497
582	2. Inhalt und Form des Antrags — der Bewilligung —	496
583	3. Legitimation	500
584	4. Ersuchen von Behörden	503
	II. Verfügung auf den Antrag und Eintragung.	
585	1. Verfügung — Zwischenverfügung	505
586	2. Voraussetzung der Eintragung	506
587	3. Inhalt und Fassung der Eintragungsvormerke	506
588	III. 1. Berichtigung des Grundbuchs	510
589	2. Zwangseintragung	512

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen.

	A. Eintragung des Eigenthums und des Erbbaurechts (Bestandsverzeichnis und erste Abtheilung des Grundbuchs).	
590	Vorbemerkung	514
591	I. 1. Auflassung	514
592	2. Erbbaurecht	517
593	3. Miteigenthum	517
594	II. 1. Erwerb des Eigenthums außer durch Auflassung	518

	Seite	
595	2. Die einzelnen Erwerbsgründe (Besetz, Aneignung, Er- sitzung, Anfall, Erbfolge, Fideikommissfolge, Eintritt in die eheliche Gütergemeinschaft, Zuschlag, Enteignung, Ge- meinheitstheilung, Bergwerkseigenthum, Anlandungs-, An- legungsverfahren)	518
	B. Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung.	
596	Vorbemerkungen	520
	I. Die zweite Abtheilung	522
597—600	A. Vorschriften des GGG über Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch Vorlaufrecht, Reallasten, Verzicht auf gesetzliche Rente	522
601, 602	B. Vorschriften der GGG	527
	II. Die dritte Abtheilung	528
	A. Vorschriften des GGG	
	AA. Hypothek	
608	1. Begriff und Grundsätze	528
604	2. Abtretung und andere Veränderungen	529
605	3. Eigentümerhypothek	531
606	4. Gesamthypothek	534
607	5. Erlöschen und Aufhebung der Hypothek	535
608	6. Besondere Formen.	
	a) Sicherheitshypothek (α. aus Schuld-Verschreibungen auf den Inhaber — β. Kautionshypothek)	536
	b) α. Zwangshypothek — β. Arresthypothek	537
	c) Sicherheitshypothek im Zwangs-Versteigerungs- verfahren	539
	d) Revenüenhypothek	540
609	7. Aufgebot	540
610	BB) Grundschuld	540
611	CC) Rentenschuld	541
	B. Verfahren — Vorschriften der GGG	
612	1. Eintragung	542
613	2. Vorlegung der Urkunden	542
614	3. Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung	544

Dritter Titel.

Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuche.

615—618	A. Allgemeine Bestimmungen	544
619—628	B. Hypothekenbrief	546
629	C. Grundschuldbrief. Rentenschuldbrief	551

Vierter Titel.

630—632	Beschwerde	552
---------	----------------------	-----

Anhang.

633, 634	A. Grundbuch für Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten	554
	B. Bahngrundbuch	556
635—640	I. Bahngrundbücher	556

		Seite
641, 642	II. Dingliche Rechtsverhältnisse	559
643—646	III. Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber	559
647, 648	IV. Zwangseintragung	562
649	C. Bestimmungen über Rentengüter und die Landgüterordnungen	562

Viertes Buch.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausschluß
der Registerfachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

	Einleitung	563
650—652	I. Zuständigkeit (örtliche und sachliche). Mitwirkung des Gerichtsschreibers	563
653, 654	II. Ausschließung und Ablehnung des Richters oder Gerichts- schreibers	565
655	III. 1. Rechtshülfe. Sitzungspolizei. Gerichtssprache	566
656	2. Ort und Zeit der Verhandlung	567
657	3. Oeffentlichkeit	569
658	4. Verkehr mit dem Publikum	569
659	IV. Gerichtsferien	569
660	V. Form und Inhalt der Verhandlungen	569
661, 662	VI. Vertretung. Armenrecht	570
663—665	VII. Ermittlungen. Beweisaufnahme. Glaubhaftmachung	571
666—668	VIII. Wirksamkeit und Bekanntmachung der Verfügungen (Zustellung, Behändigung)	572
669, 670	IX. Vollstreckung der gerichtlichen Anordnungen	574
671	X. Fristen	575
672	XI. 1. Nachträgliche Aenderung einer Verfügung	575
673	2. Beschwerde	575
674	3. Folgen der Aufhebung einer Verfügung	579
675, 676	XII. Kosten	579
677	XIII. 1. Ausfertigung gerichtlicher Verhandlungen	580
678	2. Einsicht der Gerichtsakten, begl. Abschriften	581
679	XIV. Anträge zum Protokolle des Gerichtsschreibers	582

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaft und familienrechtliche Angelegenheiten.

680	Einleitung	582
-----	----------------------	-----

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

681—691	Vormundschaftsgericht (681). Zuständigkeit (681, 688). Abgabe der Vormundschaft (684, 685). Anzeigepflicht (686—688). Be- schwerde (689, 690). Geschäftliche Behandlung (691)	583
---------	---	-----

Zweites Kapitel.

Das Vormundschaftsrecht i. e. E.

Vorbemerkungen 591

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

692	1. Anordnung von Amtswegen	591
698	2. Berufung zur Vormundschaft	593
694	3. Richterliche Auswahl	593
695	4. Ablehnung	594
696	5. Gegenvormund	594
697	6. Bestellung. Bestallung	596

II. Führung der Vormundschaft.

698—700	A. Wirkungskreis des Vormundes. Mehrere Vor- münder. Gegenvormund	597
	B. Vermögensverwaltung	598
701	AA. Vermögensverzeichnis	599
702	BB. Anordnung eines Dritten	599
	CC. Verwaltungsgrundsätze.	
703	1. Schenkungen	599
704	2. Verbot der Verwendung des Mündelgeldes für den Vormund	599
705	3. Anlegung des Mündelgeldes und Be- handlung der Wertpapiere	599
706	4. Genehmigung a) des Gegenvormundes, b) des Vormundschaftsgerichts	603
707	5. Anhörung von Verwandten und des Mündels	606
708	DD. Verantwortlichkeit des Vormundes und Gegen- vormundes	607
709	EE. Vergütung und Entschädigung	607
710—714	III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts (Aufsicht, Rechnungslegung, Sicherheitsleistung)	607
715, 716	IV. Gemeindevorstand	610
717	V. Befreite Vormundschaft	612
718—721	VI. Familienrath	613
722—724	VII. Beendigung der Vormundschaft	615

Zweiter Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

725	1. Vormundschaft	617
726	2. Vorläufige Vormundschaft	618

Dritter Titel.

727—781	Pflegschaft	619
---------	-----------------------	-----

Drittes Kapitel.

Vormundschafiliche und familienrechtliche Angelegenheiten.

Erster Titel.

732, 738	Bolljährigkeitserklärung und Erweiterung der Geschäftsfähigkeit des beschränkt Geschäftsfähigen	623
----------	---	-----

Zweiter Titel.

734—736	Zwangserziehung	624
---------	---------------------------	-----

Dritter Titel.

Verwandtschaft, insbesondere die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern.

I. Verwandtschaft.		
737	1. Begriff	626
738	2. Unterhaltspflicht	626
II. Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern 584		
A. Eheliche Kinder.		
I. Vorbegriffe.		
739	1. Empfängnißzeit	630
740	2. Anfechtung der Ehelichkeit	631
II. Rechtliche Stellung.		
741	AA. Im Allgemeinen (Familiennamen usw, Aussteuer, Ausstattung)	632
742	BB. Eterliche Gewalt (im Allgemeinen)	633
743	1. des Vaters insbesondere	635
744	2. der Mutter	642
745—748	B. Uneheliche Kinder	645
749, 750	C. Legitimirtc Kinder	649
751—758	D. An Kindesstatt angenommene (adoptirte) Kinder	651
759, 760	E. Kinder aus geschiedenen und nichtigen Ehen	655

Vierter Titel.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten.

761	Einleitung	657
I. Eingehung der Ehe.		
762	1. Befreiung von den Vorschriften, betreffend Ehehindernisse (Dispensation)	658
763	2. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters	659
764	3. Wiederverheirathung	660
765—770	II. Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen	663
771	III. Eheliches Güterrecht	667
772—777	A. Gesetzliches Güterrecht	668
778, 779	B. Gütertrennung	673
C. Vertragsmäßiges Güterrecht.		
780, 781	a. Allgemeine Vorschriften	675

		Seite
782—797	b. Allgemeine Gütergemeinschaft (782—788) und fortgesetzte Gütergemeinschaft (789—795) — letztwillige Verfügungen (796, 797)	676
798—802	c. Errungenschaftsgemeinschaft	682
803	d. Fahrnißgemeinschaft	684
804—806	IV. Scheidung der Ehe. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	685

Dritter Abschnitt.

Nachlaß- und Theilungssachen.

807	Einleitung	686
-----	----------------------	-----

Erstes Kapitel.

Nachlaßsachen (Erbrecht, Erbtheilung).

Erster Titel.

808, 809	Nachlaßgericht. — Geschäftliche Behandlung	687
----------	--	-----

Zweiter Titel.

Die Grundsätze über die Erbfolge. — Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts. — Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten.

I. Die Grundsätze über die Erbfolge. — Testament und Testamentsvollstrecker. — Gesetzliche Erbfolge.

810	A. Testament und Testamentsvollstrecker. Allgemeines	689
	Insbefondere:	
811	1. Testamentsvollstreckung	690
812	2. Sonstige Bestimmungen	694
813	3. Pflichttheil, Erbeinsetzung, Erbsatz- und Nacherbe	695
814—818	B. Gesetzliche Erbfolge	695
819—821	II. A. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	700
822—825	B. Fürsorge des Nachlaßgerichts	701
	III. Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten	
826, 827	Allgemeines	704
828—830	A. Nachlaßverwaltung	705
831—834	B. Inventarerrichtung	707

Dritter Titel.

Nachweis des Erbrechts (Erbeslegitimation).

Erbrecht des Fiskus.

835—838	A. I. Erbschein	712
839, 840	II. Andere Zeugnisse des Nachlaßgerichts	716
841, 842	B. Erbrecht des Fiskus	718

Vierter Titel.

Erbeinsetzung. — Anwachsungsrecht, Erbsatz- und Nacherbschaft.

843	A. 1. Erbeinsetzung	719
844	2. Auslegungsregeln	720

		Seite
845	B. 1. Anwartschaftsrecht	721
846	2. Ersatzerbe	722
847, 848	C. Vor- und Nacherbischaft	722

Fünfter Titel.

Auseinandersetzung der Miterben (Erbtheilung, Nachlaßregulirung
im engeren Sinne).

849	Einleitung	724
	A. Mehrheit von Erben.	
	I. Das Rechtsverhältniß der Erben unter einander.	
850	1. Allgemeine Bestimmungen	725
851	2. Auseinandersetzung	725
852	3. Ausgleichungs- (Kollations-) Pflicht	727
853	4. Pflichttheilsrecht (einschl. Enterbung)	725
854	II. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlaß- gläubigern	733
	B. Verfahren.	
855, 856	Einleitung	734
	I. Das gerichtliche Auseinandersetzungsverfahren.	
857	1. Antrag und Erfordernisse desselben	734
858	2. Verhandlungstermin und Ladung zu demselben	735
859	3. Verhandlung im (ersten) Termin	736
860	4. Die Auseinandersetzung	737
861	5. Wiedereinsetzung gegen Terminversäumniß	738
862	6. Streitpunkte	739
868	7. Beschwerde	739
864	8. Wirkung und Zwangsvollstreckung	740
865	9. Kosten	740
866, 867	II. Die Auseinandersetzung vor dem Notar	740

Zweites Kapitel.

Theilungssachen (Vermögensauseinandersetzungen).

868	I. Zuständigkeit und Verfahren	741
	II. Besondere Grundsätze.	
869	A. 1. Allgemeine Gütergemeinschaft	742
870	2. Fortgesetzte Gütergemeinschaft	744
871	3. Uebernahme des Gesamtguts, Verzicht, Ueber- tragungsvertrag	747
872—874	B. Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft	748

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und öffentliche
Beglaubigung. — Errichtung letztwilliger Verfügungen. — Sonstige
Urkunden.

875—879	Einleitung	749
---------	----------------------	-----

Erstes Kapitel.

Seite

Aufnahme und Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden.
Öffentliche Beglaubigung.

	Vorbemerkung	752
	I. Zusammenstellung der Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen, welche einer dieser Formen bedürfen.	
880	A. 1. Gerichtlich oder notariell zu beurkundende Geschäfte	753
881	2. Vor Gericht oder Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten zu erklärende Geschäfte	755
882	B. 1. Öffentlich zu beglaubigende Geschäfte	756
888	2. Öffentliche Urkunden	757
	II. Das Verfahren.	
884—890	A. Gerichtliche Beurkundung	759
891, 892	B. Öffentliche Beglaubigung	766

Zweites Kapitel.

Errichtung und weitere Behandlung letztwilliger Verfügungen.

898	Einleitung	767
	I. Testir- und Erbfähigkeit.	
894	1. Fähigkeit, ein Testament zu errichten	768
895	2. Fähigkeit, aus einem Testamente zu erwerben	769
	II. Ordentliche Testamentsform.	
896	1. Allgemeines	770
897	2. Mitwirkende Personen. Ausschließung von der Mitwirkung	771
898	3. Errichtungsakt	771
899	4. Protokoll	772
900	5. Verschuß und Verwahrung des Testaments	774
901	6. Rücknahme aus der Verwahrung	776
902	7. Testamentseröffnung und -verkündung	777
903	8. Mittheilung des Inhalts, Einsicht, Abschriften	778
904	9. Aufhebung des Testaments	779
905—907	III. Gemeinschaftliches Testament	780
908, 909	IV. Außerordentliche Testamentsformen	782
910—912	V. A. Erbvertrag	784
918—915	B. Erbverzicht	786
916—918	VI. Erbschaftsfauf	788

Drittes Kapitel.

919—921	Sonstige Urkunden	789
---------	-----------------------------	-----

Fünfter Abschnitt.

Sonstige Vorrichtungen.

922	1. Personenstand	793
-----	----------------------------	-----

		Seite
923	2. Offenbarungseid. — Untersuchung und Verwahrung von Sachen. — Pfandverkauf. — Beeidigung etc. — Versammlung der Gläubiger aus Schuldverschreibungen. — Sonstige An- gelegenheiten	798
924	3. Wechselprotest	800
925	4. Austritt aus der Kirche usw	802
926	5. Enteignungsverfahren	803
927	6. Freiwillige Versteigerung. — Lage, Siegelung, Entsigelung, Vermögensverzeichnis. — Berklarung und Dispache	807
928	7. Aufbewahrung der Notariatsakten, Akte der Auditeure, Schieds- mannsbücher, Gerichtsvollzieherakten	807
929	8. Ruhez- und Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren	808

Fünftes Buch.

Hinterlegungswesen. — Stiftungssachen.

Erster Abschnitt.

Hinterlegung und vorläufige Verwahrung.

935	A. Hinterlegung	809
936, 937	B. Vorläufige Verwahrung	817
938	C. Hinterlegung anderer als der zur Ausnahme bei den Hinter- legungsstellen zugelassener Wertpapiere und sonstigen Ur- kunden	821

Zweiter Abschnitt.

939—943	Verwaltung von Stiftungen	822
944	Familienstiftungen insbesondere	826

Sechstes Buch.

Registrierführung und sonstige zur Zuständigkeit des
Registergerichts gehörende Angelegenheiten.

945, 946	Einleitung	828
----------	----------------------	-----

Erster Abschnitt.

Registrierführung.

947	Vorbemerkung	830
-----	------------------------	-----

Erstes Kapitel.

Die Vorschriften über die den Gegenstand der Anmeldung und
Eintragung bildenden rechtlichen Verhältnisse.

I. Handelsregister.

948—954	A. Allgemeine Bestimmungen	830
	B. Besondere Vorschriften.	
955, 956	AA. Handelsfirma (Firma des Einzelkaufmannes ins- besondere)	835
957	BB. Procura	842
958—961	CC. Offene Handelsgesellschaft	814

		Seite
962	DD. Kommanditgesellschaft	848
	EE. Aktiengesellschaft.	
963	1. Anmeldung	849
964	2. Eintragung und Veröffentlichung	856
965	3. Zweigniederlassung	859
966	4. Nachgründung	859
967	5. Generalversammlungsbeschlüsse und Bilanz	859
968	6. Aenderungen betr. a) den Vorstand und Aufsichtsrath — b) den Gesellschaftsvertrag	861
969	7. Auflösung	865
970	8. Liquidation	866
971	9. Fortsetzung nach der Auflösung	868
972	10. Nichtigkeit	868
973, 974	FF. Kommanditgesellschaft auf Aktien	869
	GG. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	
975	1. Anmeldung	872
976	2. Eintragung und Veröffentlichung	875
977	3. Zweigniederlassung	876
978	4. Versammlung der Gesellschafter. Liste der Gesellschafter. Bilanz	877
979	5. Aenderungen betr. a) den Vorstand — b) den Gesellschaftsvertrag (insbes. Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals)	878
980	6. Auflösung der Gesellschaft	880
981	7. Liquidation	880
982	8. Umwandlung einer Aktien-Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung	881
983	9. Nichtigkeitserklärung	882
984—987	HH. Juristische Personen	882
	II. Genossenschaftsregister.	
988—993	A. Allgemeine Bestimmungen	883
	B. Besondere Bestimmungen.	
994	1. Anmeldung	885
995	2. Eintragung und Veröffentlichung	890
996	3. Zweigniederlassung	891
997	4. Beitritt. Liste der Genossen. Theilnehmung auf mehrere Geschäftsantheile	892
998	5. Bilanz und Bestandsnachweisung	894
999	6. Aenderungen betr. a) den Vorstand — b) das Statut	894
1000	7. a) Ausscheiden einzelner Genossen. b) Uebertragung des Geschäftsguthabens. c) Tod eines Genossen	896
1001	8. Revision	900
1002	9. a) Auflösung und b) Liquidation	900
1003	10. Nichtigkeitserklärung	902
1004	11. Umwandlung	903

	Seite
1005, 1006	IIa. Bajjergenoßenschaftsregister 904
	III. Musterregister.
1007	1. Anmeldung und Niederlegung 907
1008	2. Eintragung 909
1009	3. Bekanntmachung 909
1010	4. Eröffnung und Aufbewahrung 910
	IV. Börſenregister.
1011	Einleitung 910
1012	1. Register für Waaren und Wertpapiere 911
1013	2. Antrag 911
1014	3. Eintragung und Uebertragung 912
1015	4. Bekanntmachung 912
1016	5. Löschung 913
1017	6. Gesamtlifte 913
	V. Vereinsregister.
1018—1021	A. Allgemeine Bestimmungen 914
	B. Besondere Vorschriften.
1022	1. Anmeldung 915
1023	2. Prüfung der Anmeldung: Zurückweisung — Zulassung 918
1024	3. Eintragung und Veröffentlichung 918
1025	4. Mitgliederverzeichnis 919
1026	5. Aenderungen betr. a) den Vorstand — b) die Satzung 919
1027	6. a) Entziehung der Rechtsfähigkeit — b) Auflösung 920
1028	7. Vermögen des Vereins — Liquidation 921
	VI. Güterrechtsregister.
1029	1. Allgemeine Bestimmungen 921
1030	2. Besondere Vorschriften (Zuständigkeit — Antrag und Antragsberechtigung — Veröffentlichung und Be- nachrichtigung) 923
Zweites Kapitel.	
Verfahren.	
1031, 1032	I. A. Vorschriften über die Eintragungen 925
1033	B. Löschung von Amtswegen 929
1034, 1035	II. Ordnungsstrafverfahren 931
Zweiter Abschnitt.	
1036, 1037	Handelsrechtliche und genossenschaftsrechtliche Angelegenheiten . 935
Dritter Abschnitt.	
Schiffsregister und see- und schiffahrtsrechtliche Angelegenheiten.	
Erstes Kapitel.	
Schiffsregister.	
1038, 1039	Vorbemerkungen 938

Inhaltsverzeichnis.

XXIX

		Seite
1040	I. 1. Zuständigkeit	940
1041	2. Allgemeine für beide Register geltende Vorschriften . .	941
1042	3. Schiffspfandrecht	942
	II. Besondere Vorschriften.	
1048—1046	A. Seeschiffsregister	945
1047—1050	B. Binnenschiffsregister	953

Zweites Kapitel.

1051—1053	See- und schiffahrtrechtliche Angelegenheiten, insbesondere die DiSpache	956
-----------	---	-----

Anhang:

Registerformulare.

Ia.	Handelsregister Abth. A	961
Ib.	Handelsregister Abth. B	965
IIa 1.	Genossenschaftsregister	969
IIa 2.	Liste der Genossen	978
IIb 1.	Wassergenossenschaftsregister	974
IIb 2.	Verzeichniß der Mitgliedsler	974
III.	Musterregister	974
IVa.	Börsenregister für Waaren	975
IVb.	Börsenregister für Werthpapiere	975
V.	Bereinsregister	976
VI.	Güterrechtsregister	978
Sachregister		980

Abkürzungen.*

RG = Ausführungsgesetz und zwar:

RG BGB = Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

RG CPD = Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.

RG CPNov = Ausführungsgesetz zur Civilprozeßnovelle.

RG GRD = Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung.

RG GRG = Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 nach Maßgabe des Art. 180 Pr FGG.

RG HGB = Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche.

RG ZB = Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

RGD = Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten.

Allg. Verf. = Allgemeine Verfügung des Justizministers (der Landesjustizverwaltung), die im **JMBI** (s. d.) veröffentlicht ist.

ALN = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.

AB BGB = Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

AB GRD = Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen.

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch.

CPD = Civilprozeßordnung.

EG = Einführungsgesetz.

F = Formular (aus der Sammlung der vom Preuß. Justizministerium festgestellten, in dem Formularbuch von Bierhaus-Weizsäcker-Lorenz mit Nuziereintragungen versehenen Formulare)** und zwar:

FAF = Allgemeines Formular.

FCP = Formular zur Civilprozeßordnung.

FFG = Formular für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (im Allgemeinen).

FGS = Formular für Grundbuchsachen.

FKV = Formular für das Konkursverfahren.

FNS = Formular für Nachlasssachen.

FRS = Formular für Registersachen.

FTS = Formular für Testamentssachen.

FVS = Formular für Vormundschaftssachen.

PF = Preussisches Formular.

*) Das Datum der hier aufgeführten Reichs- und Preussischen Ausführungsgesetze und ihre Stelle im Reichsgesetzblatt und der Gesetz-Sammlung sind, soweit sie nicht angegeben sind, in 3 und 4 des Werkes (S. 4 f und 7) nachzusehen.

) Eingeführt durch die Allgemeinen Verfügungen vom 10. November 1894 (JMBI** S. 312) und 23. Dezember 1899 (**JMBI** S. 866).

- RVO = (Reichs-) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
 GebO f RA = Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 7. Juli 1879 (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGVBl. S. 692 —).
 GeschAnwV = Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (RGVBl. S. 629).
 GeschO AG = Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. November 1899 (RGVBl. S. 395).
 GeschO LG = Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte vom 27. November 1899 (RGVBl. S. 473).
 GeschO OLG = Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte vom 29. November 1899 (RGVBl. S. 563).
 GBO = (Reichs-) Grundbuchordnung.
 GKG = (Reichs-) Gerichtskostengesetz.
 GS = Gesetz-Sammlung für die königlichen Preussischen Staaten.
 GVZ = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877/17. Mai 1898 (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGVBl. S. 371 —).
 HGB = Handelsgesetzbuch.
 JMBI = Justiz-Ministerial-Blatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege.
 R = Entscheidung des Kammergerichts (Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts — Band: größere, Seite: kleinere arabische Zahl).
 R N. F. = dasselbe, Neue Folge seit 1900.
 KO = Konkursordnung.
 Pr RVO = Preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
 Pr GBO = (Preussische) Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (GS S. 446).
 Pr GebO f RA = Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte, vom 27. September 1899 (GS S. 317).
 Pr GKG = Preussisches Gerichtskostengesetz.
 Pr VO = (Preussische) Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (GS S. 431).
 Pr ZVG = (Preussisches) Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (GS S. 131).
 RGVBl = Centralblatt für das Deutsche Reich.
 R = Entscheidung des Reichsgerichts (Entscheidungen in Civilsachen — Band: größere, Seite: kleinere arabische Zahl).
 RGVBl = Reichsgesetzblatt.
 RMI = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
 WO = Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
 ZVG = Reichs-Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Die Zahlen ohne Vor- und Nachbezeichnung beziehen sich auf die in diesem Werke angewandte durchlaufende Randzählung der Unterabschnitte, die dem Zwecke einer leichten, kurzen und doch bestimmten Verweisung auf das an anderer Stelle Erörterte dient.

Berichtigungen und Nachträge.

- §. 7 Z. 4 v. o. zuzusetzen: Zu bemerken ist, daß die Fondsverwaltung jetzt geregelt ist durch die Vorschriften für die Verwaltung der Etatsfonds bei den Justizbehörden vom 31. März 1900 (ZMBI S. 301) — abgekürzt: Etatsvorschriften. — Ueber die Prüfung der Ausgabebelege bestimmt die Allg. Verf. vom 22. Juni 1885 (ZMBI S. 228).
- „ Z. 22 v. o. hinter „— GS S. 381“ einzuschalten: ergänzt durch die Allg. Verf., betr. die nicht durch Gesetz bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher sowie die Gebühren der Gerichtsvollzieher im Verwaltungsverfahren, vom 8. Dezember 1899 (ZMBI S. 721).
- „ Z. 9 v. u. hinter „enthalten sind“ einzuschalten: Die Rechnungs-(Kalkulatur-)gebühren sind durch die Allg. Verf. vom 16. September 1895, 15. April 1897 und 22. Dezember 1899 (ZMBI 1895 S. 278, 1897 S. 93 und 1899 S. 865) geregelt.
- „ Z. 7 v. u. statt Kasseninstruktion zu setzen: Ordnung für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 31. März 1900 (ZMBI S. 102) — abgekürzt: Kassenordnung. —
- §. 10 zwischen Z. 23 und 24 v. o. einzuschalten: Wenn ein Minderjähriger die Leistung aus einem ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrage bewirkt mit Mitteln, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von seinem Vertreter oder einem Dritten überlassen sind (z. B. Taschengeld, Stipendien), so gilt der Vertrag als von Anfang an wirksam: die Erfüllung wirkt wie die Genehmigung (§ 110 BGB). — Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung, Vollmacht), das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Aber auch das mit Einwilligung des Vertreters vorgenommene Rechtsgeschäft ist nur dann wirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung in schriftlicher Form vorlegt. In Ermangelung einer schriftlichen Einwilligung kann der Andere das Rechtsgeschäft zurückweisen, wenn er dies unverzüglich (ohne schuldhaftes Högern) thut, es sei denn, daß er durch den Vertreter von der Einwilligung Kenntniß erhalten hat (§ 111 BGB).
- §. 29 Z. 11 v. o. statt § 197 zu lesen: § 187.

§. 33 Z. 11 v. o. vor cc) einzufügen: die Erfahrungsprüfungen aus dem Telegraphenwege-Gesetze vom 18. Dezember 1899 — RGVBl. S. 795 — (§ 13 dieses Gef.).

§. 73 Z. 15 v. o. ist statt 316 d) zu setzen: 316 b) d.

§. 158 Z. 2 v. o. zu 655 a): * und als Anmerkung:

*) Ueber die Rechtshülfe, welche die Gerichte anderen als gerichtlichen Behörden zu leisten haben, ist zu bemerken:

a) Es kann durch Gesetz auch anderen Behörden das Recht des Rechtshülfeersuchens beigelegt werden. Solche Behörden sind das Reichsversicherungsamt, die Landesversicherungsämter, die Genossenschafts- und Sektionsvorstände, die Schiedsgerichte und die Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten (§ 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 — RGVBl. S. 69 — und die dieses Gesetz ausdehnenden Gesetze, § 172 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13./19. Juli 1899 — RGVBl. S. 463 —), die Gewerbegerichte (§ 13 GVB), das Patentamt (§ 32 des Gesetzes vom 7. April 1891 — RGVBl. S. 79 —), die Konsulargerichte (§ 18 des Gesetzes vom 7. April 1900 — RGVBl. S. 213 —), die Seeämter (§ 20 des Gesetzes vom 27. Juli 1877 — RGVBl. S. 549 —), die Militärstrafgerichte (§§ 12, 13 Einf.-Gef. zur Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dezbr. 1898 — RGVBl. S. 1289 —), die militärischen Ehrengerichte (§ 76 der Verordnung vom 2. Mai 1874), die Disziplinargerichte (§§ 27, 35, 61 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 — GS S. 218 — und §§ 32, 36 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — GS S. 465 —), die Verwaltungsgerichte (§ 77 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 — GS S. 195 —), die Berufungskommission bei der Einkommen- und Ergänzungssteueranlagung und deren Vorsitzender (§ 43 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — GS S. 175 — und § 35 Abs. 3 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 — GS S. 134 —), die Behörden zur Erhebung des Kompetenzkonflikts (§ 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1854 — GS S. 86 —), die ärztlichen Ehrengerichte (§ 11 des Gesetzes vom 25. November 1899 — GS S. 565—).

b) Für das Verhältnis der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden (nicht Verwaltungsgerichten — s. unter a) —) ist der maßgebende Grundsatz enthalten in § 88 der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die anderweitige Organisation der Gerichte (GS S. 1), welcher bestimmt: „In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten.“

c) Ueber Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gerichte verweigerten Beistandsleistung entscheidet das Oberlandesgericht; eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt (Art. 87 Abs. 2 RV GVB in der Fassung des Art. 180 XI Pr. GG).

- §. 159** Z. 10 v. o. hinter „Gerichtsvollzieher“ einzuschalten: nach Befinden durch Vermittelung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts.
- „ Z. 12 v. o. am Ende zuzusetzen: Zu vgl. FAF 1 und 2.
- §. 172** letzte Zeile, wie folgt, zu fassen: an Gejangene können gemäß § 15 der Allg. Verf. vom 10. Dezember 1899 (ZMBl. S. 728) in den Gefängnissen der Justizverwaltung durch einen Gefängnißbeamten oder einen Beamten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgen.
- §. 179** Z. 6 v. u. am Ende zuzusetzen: (Aktenzeichen und Ordnungsnummer).
- §. 180** Z. 6 v. o. am Ende zuzusetzen: sowie Allg. Verf. v. 18. Mai 1900 — ZMBl. S. 422 —.
- §. 208** Z. 17 v. o. zuzusetzen: Zu beachten ist, daß die Zurücknahme der Klage den Kläger verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist; auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urtheil auszusprechen.
- §. 223** Z. 10—18 v. u. zu ersehen wie folgt:
aa) Hinsichtlich der Beiordnung eines Gerichtsvollziehers trifft der § 64 der Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 (ZMBl. S. 345) Bestimmung.
- §. 247** Z. 27 v. o. zuzusetzen: Zu vgl. dazu Allg. Verf. des Min. d. Inn. vom 16. November 1899 (ZMBl. S. 227).
- §. 250** Z. 15 v. u. an der freigelassenen Stelle einzurücken: 31. März 1900 — ZMBl. S. 845. —
- §. 258** Z. 3 v. o. zuzusetzen: Ver sagt der Vorsitzende (Amtsrichter) die Ermächtigung zur Ertheilung der Vollstreckungsklausel, so hat der Gerichtsschreiber das Gesuch zurückzuweisen. Gegen diese Zurückweisung ist binnen der Nothfrist von zwei Wochen die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen. Will dieses dem Gesuch ebenfalls nicht entsprechen, so hat es dasselbe dem Beschwerdegerichte vorzulegen (RG 20, 375).
- §. 297** Z. 9 v. u. zuzusetzen: (und Bekanntmachung v. 8. März 1900 — RGBl. S. 128. —
- §. 309** Z. 10 v. o. statt „Gesetze vom 9. November 1867, 12. Mai 1873“ zu setzen: § 17 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 — RGBl. S. 129. —
- §. 310** Z. 16 v. o. statt „§ 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1878“ zu setzen: § 18 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900.
- §. 323** Z. 20—28 zu ersehen: Daneben sind die durch Allg. Verf. v. 26. Februar 1900 (ZMBl. S. 67) über die Zusammenstellungen der Zwangsversteigerungen, und die durch die Zirkularverfügungen vom 28. Februar 1885, 17. Februar 1886, 21. Februar 1887, 4. Juni 1889 und 30. Mai 1893 über Zählarten getroffenen Anordnungen zu beachten (vgl. § 27 Abs. 14 Gesetz N^o 14).

§. 328 Z. 7 v. u. hinter „Kostenforderungen“ einzuschalten: gegen den ursprünglichen Schuldner oder den Ehegatten oder einen Abkömmling desselben — und unter der letzten Zeile zuzufügen: Zur Stellung eines Antrags auf Zwangsversteigerung zur Beitreibung von Gerichtskosten gegen andere als die zu a) vorgenannten Schuldner ist die Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten einzuholen (§ 41 Abs. 4 Kassenordnung v. 31. März 1900).

§. 359 Z. 22 v. o. am Ende: * und als Anmerkung:

*) Als Muster für das Protokoll (in gewöhnlichen Fällen) kann das folgende dienen:

Königliches Amtsgericht.

Gegenwärtig:

R
als Richter

G
als Gerichtsschreiber.

Münster, den. 19..

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in belegenen, im Grundbuche von auf den Namen de. eingetragenen Grundstücke erschienen in dem heute anstehenden Termine zur Vertheilung des Erlöses

nach dem Aufrufe der Sache folgende Betheiligte:

Es wurde wie folgt verhandelt:

(I.) Zunächst wurde festgestellt, daß der Erstehet nach dem am verkündeten Zuschlagsbeschlusse zu zahlen habe

an Kaufgeld Mark

an Zinsen zu 4 vom Hundert Mark

[wozu noch treten — vgl. § 107 Abs. 1 Satz 2 ZWG — . . . Mark]

so daß die zu vertheilende Masse beträgt Mark.

Das Kaufgeld nebst den Zinsen mit . . . Mark zahlte der Erstehet an das Gericht zu Händen des Richters. [Hinterlegung: § 107 Abs. 3 ZWG.]

(II.) Nach Anhörung der erschienenen Betheiligten und nachdem festgestellt worden, daß die (erste) Beschlagnahme am stattgefunden, so daß die laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen von dem letzten Fälligkeitstermine vor diesem Zeitpunkt ihren Anfang nehmen, sowie die Rückstände von diesem Zeitpunkte zurückzurechnen sind, wurde der folgende — anliegende — Theilungsplan aufgestellt — vorgelegt. —

[Es empfiehlt sich, den Theilungsplan auf besonderem Bogen vor dem Termine zu entwerfen und dem Protokoll als Anlage beizufügen. In dem Theilungsplane sind unter A die nicht erlöschenden Rechte (§§ 118 Abs. 2, 91 ZWG — 471 b) —, unter B in einer I. Abtheilung die zur Vertheilung kommende Summe, in einer II. Abtheilung die zu berücksichtigenden Forderungen dem Betrage und der Reihenfolge nach anzuführen].

Weitere Ansprüche waren und wurden nicht angemeldet oder nachgewiesen; auch Eintragungen im Grundbuche nach Eintragung des Versteigerungsvermerks wurden nicht nachgewiesen.

(III.) Nach Verhandlung über den Theilungsplan und nach seiner Genehmigung [gegebenenfalls: nach Erledigung der (anzugebenden) Widersprüche und mit den anzugebenden Abänderungen] wurde derselbe wie folgt ausgeführt:

Aus dem Kaufgelde nebst Zinsen [der Theilungsmasse] wurde gezahlt (hinterlegt, durch die Post übersendet) — bezw., wenn das Kaufgeld nicht gezahlt ist, wurden Forderungen gegen den Ersteher übertragen —

an A.....Mark
an BMark
usw.

zusammen.....Mark }
Die zu vertheilende Masse beträgt...Mark } hebt sich.

Die anwesenden Betheiligten bescheinigten den Empfang der auf sie entfallenden baaren Kaufgelbanteile durch Unterschrift des Protokolls.

(Zutreffendensfalls: Durch Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und dem Ersteher wurden von diesem folgende Forderungen..... in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen).

(IV.) Die Briefe über folgende im Grundbuch eingetragene Forderungen (anzuführen!) wurden unbrauchbar gemacht und dem N. als letzten Eigentümer des vertheilerten Grundstücks ausgehändigt.

Die Urkunden (vollstreckbaren Titel) über folgende Forderungen

a) }
b) } anzuführen!

wurden mit folgenden Vermerken versehen:

zu a) }
zu b) } anzuführen!

und den Gläubigern zurückgegeben.

(V.) (Der Ersteher bewilligte und beantragte schließlich die Eintragung einer Hypothek für eine Darlehnsforderung von ...Mark, verzinslich mit 4 vom Hundert, rückzahlbar nach sechsmonatiger Kündigung, für den N.N. zu N. und beantragte, den Hypothekenbrief dem Gläubiger zu behändigen).

§. 421 Z. 21 v. o. hinter „gegeben“ einzufügen: — 921 d). —

§. 422 Z. 18—17 v. o. erhalten folgende Fassung: Anfertigung von Inventar (vgl. § 105 GeschAnw fGB — 921 d —) und Bilanz (§§ 89 ff HGB — 967 b) a —) durch den Verwalter. Dieser hat eine von ihm gezeichnete Abschrift des Inventars und der Bilanz und, wenn eine Siegelung und Entsiegelung — vgl. a bb) — stattgefunden hat, die Protokolle über diese auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzuliegen (§ 124 RD).

§. 454 Z. 28, 24 zu fassen: Zu vgl. dazu § 18 der Rassenordnung v. 31. März 1900.

§. 456 Z. 15 v. u. am Ende zuzusetzen: Bemerkte zu werden verdient an dieser Stelle, daß eine Vormerkung — 579 — zur Erhaltung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücksstheil auch ohne Vorlage eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuch und einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte eingetragen werden kann (RG N. F. 1, 77).

§. 489 Z. 17 v. o. am Ende zuzusetzen: (Zu vgl. überhaupt 581 b) und RG N. F. 1, 97)

- §. 491** Z. 8 v. o. hinter „ausgeschlossen sind“ einzuschalten: oder der Rechtsnachfolger der Löschung bei dem Grundbuchamte widersprochen hat (welcher Widerspruch von Amtswegen einzutragen ist).
- §. 508** Z. 12 v. u. hinter „GBD“: * und als Anmerkung:
 *) Die Eintragung zweier auf verschiedenen (wenn auch gleichartigen) Rechtsgeschäften beruhenden Hypotheken für zwei verschiedene Gläubiger kann nicht (gemäß § 48 GBD) unter einer Nummer erfolgen; es ist vielmehr zur Erreichung des Zweckes des gleichen Ranges der Hypotheken gemäß § 46 GBD — 577 b) — zu verfahren (RG N. F. 1, 101).
- §. 510** Z. 21 v. o. hinter „eingetragen ist“: * und als Anmerkung:
 *) Das Recht des Nacherben ist bei der Eintragung des Vorerben auch dann von Amtswegen einzutragen, wenn der Erblasser schon vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist (RG N. F. 1, 81).
- §. 512** Z. 22 v. o. hinter „Gütergemeinschaft“ einzuschalten, oder in Folge der Errungenschafts- oder Fahrnißgemeinschaft.
 „ Z. 25 v. o. ist das Wort „allgemeine“ vor Gütergemeinschaft zu streichen.
- §. 521** Z. 18 v. o. am Ende: * und als Anmerkung:
 *) Die Eintragung eines rein obligatorischen Anspruchs in das Grundbuch behufs Sicherstellung desselben ist unzulässig (RG N. F. 1, 91).
- §. 535** Z. 21 v. o. am Ende zuzusetzen: Zu vgl. auch 613 a) β.
- §. 538** letzte Z. zuzusetzen: Zu vgl. § 41 dazu Kassenordnung v. 31. März 1900.
 „ unter die letzte Zeile:
 b) Ueber die Berechnung und Zusammenrechnung mehrerer Beträge vgl. RG N. F. 1, 111, 118).
- §. 539** Z. 23 v. o. hinter „nicht statt“: * und als Anmerkung:
 *) Das RG ist anderer Ansicht: auch zur Vollziehung des Arrestes darf eine Sicherungshypothek nur für eine den Betrag von 800 Mark übersteigende Forderung eingetragen werden (RG N. F. 1, 115).
- §. 543** unter Z. 9 v. o. einzuschalten: β. An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, daß zur Geltendmachung der Hypothek (hypothekarische Klage) bei der Briefhypothek der Gläubiger (Kläger) auf Verlangen des Schuldners (Beklagten) den Hypothekenbrief und, wenn er nicht im Grundbuche eingetragen ist, auch die öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen oder den gerichtlichen Ueberweisungsbeschluß, vorzulegen hat, widrigenfalls der Eigentümer der Geltendmachung im Wege der Einrede widersprechen kann. Dasselbe gilt von der Kündigung oder Mahnung (§ 1160 BGB). Diese Vorschrift ist aber dispositiver Natur: der Eigentümer kann mit Wirkung für oder gegen Dritte auf das Recht verzichten, eine Kündigung oder Mahnung aus dem Grunde zurückzuweisen, daß der Hypothekenbrief oder sonstige Urkunde nicht vorgelegt werden. Der Verzicht ist eintragungsfähig (RG N. F. 1, 107).
- §. 545** Z. 3 v. o. hinter „BGB“ einschalten: in der Regel ist die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld eine Brief-Hypothek usw.

- E. 545** §. 5 v. o. am Ende zuzusetzen: (worüber 574 b) und 581 b) zu ver gleichen ist).
- „ §. 6 v. o. hinter „werden“ einzuschalten: — Buch-Hypothek usw. —
- E. 546** §. 26 v. o. hinter „aufzunehmen“ einzuschalten: (Siegelack, Oblate nebst auf gelegtem Papierstücke).
- „ §. 30/31 v. o. zu lesen: Allg. Verff. v. 24. Januar u. 6. April 1900 — *FRBl* S. 45, 297 — und Beschl. d. *RG* v. 2. April 1900 — *FRBl* S. 404 —).
- E. 550** §. 3. v. u. zuzusetzen: Die Bildung eines gemeinschaftlichen Hypothekenbriefs ist ausgeschlossen, soweit unter den Hypotheken sich eine Theilhypothek befindet und der gemeinschaftliche Brief auch den Theilhypothekenbrief ersetzen soll (*RG N. F.* 1, 108).
- E. 552** §. 2 v. o. hinter „§ 795 BGB“ einzufügen: — vgl. *RG N. F.* 1, 105).
- E. 556** §. 8 v. u. hinter „Fischereigerechtigkeit“ einzuschalten: (zu vgl. § 2 der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1811, §§ 229, 280 *ALR* II 15 und Gesetz, betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten vom 11. März 1900, §§ 51 und 78 *ALR* II 15, § 170 *ALR* I 9 und § 5 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874).
- E. 564** §. 10 v. u. zuzusetzen: Nur für die Verwaltung von Stiftungen kann auch die Zuständigkeit des Landgerichts oder Oberlandesgerichts begründet sein (§ 29 *RG BGB* — vgl. 948 —), und für Familienfideikommißangelegenheiten sind im größten Theile Preußens die Oberlandesgerichte ausschließlich zuständig — vgl. 595 g). — Eine Beurkundung, für die hiernach das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter, der sich in der Urkunde als solcher zu bezeichnen hat, erfolgen. Der Auftrag kann auch von dem Vorsitzenden der Kammer oder des Senats erteilt werden (Art. 87 *Pr. FG*).
- E. 577** §. 10 v. o. am Ende: * und als Anmerkung dazu:
*) Das *RG* hält den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, gegen dessen Entscheidung sich die Beschwerde richtet, für ausschließlich zuständig (*RG N. F.* 1, 8).
- E. 580** §. 7 v. o. ist statt VIII zu setzen XIII.
- „ §. 7 v. u. zu fassen: Ueber die Ausfertigung gerichtlicher Verfügungen (= Anordnungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Bestallungen) oder usw.
- E. 581** §. 9 v. o. vor 63 Abs. 2 einzufügen: 18, 61. Es mag hier ein für alle Mal bemerkt werden, daß im Sinne des Art. 18 *Pr. FG* also bei Ausfertigung von Verfügungen, Bescheinigungen, Zeugnissen statt des Gerichtssiegels auch der (Schwarzdruck-) Stempel gebraucht werden kann.
- E. 587** §. 13 v. o. a. E: ** und dazu als Anmerkung: Zu vgl. die Allg. Verf. des Min. d. Inn. v. 30. November 1899 — *FRBl* S. 228 —).
- E. 597** §. 5 v. o. vor „Ueberfendung“ einzuschalten: Die Bestallung ist vom Richter auszustellen; die Ausfertigung erteilt der Gerichtsschreiber unter

seiner Unterschrift und dem Gerichtssiegel (Art. 18 Pr FGG — vgl. 677 a) —). Nach Weizsäcker-Lorenz, Formularbuch soll die Bestallung vom Gerichtsschreiber entworfen, vom Richter geprüft und die Ausfertigung (welche die Urschrift vertrete) vom Richter vollzogen werden. Diese Ansicht wird auf Art. 54 Pr FGG gestützt. Nach meiner Meinung kann die Bestallung nicht als eine Urkunde im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift angesehen werden. Die Bestallung ist eine Bescheinigung, ein Zeugniß, wie solche von den Gerichten vielfach auszustellen sind (Bescheinigungen aus den Registern, Erbschein, Volljährigkeitsklärung usw.); wie diese ist auch die Bestallung nach Art. 18 Pr FGG zu behandeln.

- E. 602** §. 5 v. o. hinter „angelegt werden soll“ einzuschalten: (zu vgl. Abg. Verf. des Min. d. Inn. v. 14. November 1899 — WMBl S. 234).
- E. 609** §. 28 v. o. zuzusetzen: zu welchem Zwecke dem Mündel ein Pfleger zu bestellen ist (§ 1909 BGB).
- E. 619** §. 11 v. u. hinter „beschränkt“ einzufügen: Insbesondere ist die Pflégenschaft über eine geschäftsfähige Person, die durch letztwillige Anordnung in der Verfügung über eine Zuwendung beschränkt ist, nach dem Inkrafttreten des BGB nicht mehr zulässig und daher mit diesem Zeitpunkte beendet. Ob eine solche Pflégenschaft nach § 1918 Satz 2 BGB — Nr. 2 d) — aufrecht zu erhalten ist, muß nach dem Inhalte der letztwilligen Verfügung beurtheilt werden (R. N. F. 1, 21).
- E. 626** unter §. 4 v. u. einzuschalten: b) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft. — Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist (§ 1:90 BGB).
- E. 634** §. 14 halb und 15 v. o. zu ersetzen wie folgt: die zunächst folgende Darstellung der Grundsätze über die elterliche Gewalt des Vaters trifft daher auch für die elterliche Gewalt der Mutter zu und was hier vom Vater gesagt ist, gilt in gleicher Weise von der die elterliche Gewalt innehabenden Mutter, so daß bei dem Worte Vater stets Inhaber der elterlichen Gewalt zu denken ist (§ 1686 BGB). Die elterliche Gewalt der Mutter ist nur deshalb noch besonders zu behandeln, weil sie in der Beistandschaft eine Besonderheit aufweist, die der elterlichen Gewalt des Vaters fehlt.
- E. 638** §. 17 v. u. am Ende zuzufügen: Um dem Vormundschaftsgerichte die Ueberwachung dieser Verpflichtung zu ermöglichen, ist den Standesbeamten die 686 erörterte Anzeigepflicht auferlegt. Nach Eingang einer solchen Anzeige hat das Vormundschaftsgericht an den überlebenden Ehegatten die Aufforderung zu erlassen, das Vermögensverzeichnis einzureichen, unter Hinweis auf die Folgen des Unterlassens. Galt für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft (kraft Vereinbarung oder für die Uebergangszeit kraft Gesetzes) und wird diese von dem überlebenden Ehegatten

mit den Kindern, die sonst kein eigenes Vermögen besitzen, fortgesetzt, so wird es genügen, wenn dies angezeigt wird.

- E. 656** §. 16 v. u. hinter: „geregelt sind)“ einzufügen: Das RG hält überhaupt bei allen diesen Streitigkeiten die Vertretung des Kindes durch einen Pfleger für erforderlich (RG N. F. 1, 19).
- E. 661** §. 6 v. o. zuzusetzen: Zu beachten ist, daß der Vater zu einer Sicherstellung des Muttererbes der Kinder gesetzlich nicht verpflichtet ist (vgl. RG N. F. 1, 27).
- E. 662** §. 12 v. u. und **E. 745** §. 12 v. u. ist zuzusetzen [beispielsweise: er für den Betrag der Erbtheile verbriefte Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat erwirbt — oder: er den Betrag der Erbtheile in jährlichen Theilen von . . . M., beginnend am . . . , bei der Sparkasse in N. auf den Namen der minderjährigen Kinder einzahlt mit der Bestimmung, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist — oder: er den minderjährigen Kindern für ihre Erbtheilsforderung die übernommenen Grundstücke zur Hypothek stellt, deren Eintragung er bei der Auflassung bewilligen, der Pfleger — Vormund — beantragen wird].
- E. 667** §. 6 v. u. hinter „enthaltene die“ einzuschalten: auf Art. 200, 218 GG BGB sich gründenden
- E. 712** §. 12 zuzusetzen: Der Erbschein ist vom Richter auszustellen; die Ausfertigung ertheilt der Gerichtsschreiber unter seiner Unterschrift und dem Gerichtssiegel (Art. 18 Pr GG — vgl. 677 a) —).
- E. 718** §. 16 v. u. hinter „festgestellt werden“ einzuschalten: Ist zu einer Erbschaft kein Erbe bekannt, so hat das Nachlassgericht gemäß § 1960 BGB — 828 — einen Nachlasspfleger zu bestellen, dem außer der Erhaltung des Nachlasses vor Allem die Ermittlung der Erben obliegt.
- E. 719** §. 18 v. o. zuzusetzen: Das Verfahren ist in Spalte IX des Nachlassregisters einzutragen (§ 56 Abs. 9 Gesetz d. RG).
- E. 725** §. 18 v. o. hinter „zusteht“: * und als Anmerkung:
*) Daraus folgt, daß der als solcher im Grundbuch eingetragene Miterbe nicht befugt ist, vor erfolgter Aufhebung der Erbengemeinschaft seinen Antheil an einem Nachlassgrundstücke mit einer Hypothek zu belasten, sowie daß der Gläubiger eines eingetragenen Miterben nicht befugt ist, im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes eine Hypothek auf einem solchen Antheile eintragen zu lassen (RG N. F. 1, 85).
- E. 759** §. 16 v. o. hinter „gegeben“ einzuschalten: Für das Beurkundungsregister sind die römischen Zahlen I bis IV bestimmt, und zwar I für Verträge und einseitige Willenserklärungen (Grundbuch- und Schiffspfandsachen mit Ausnahme der bloßen Eintragungs- oder Löschanträge und der bloßen Eintragungs- oder Lösungsbewilligungen im Sinne der §§ 878, 875 BGB — vgl. 575 — sind zu unterstreichen) — II für Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, Sicherstellungen der

Zeit bei Privaturkunden — III für freiwillige Versteigerungen oder öffentliche Verpachtungen von Grundstücken usw — IV für sonstige gerichtliche Beurkundungen und Entscheidungen (vgl. zu I).

§. 772 Z. 12 v. u. ist statt 5. zu lesen 4.

„ §. 7 v. o. am Ende: * und als Anmerkung:

*) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es hinsichtlich der Kosten (abweichend vom früheren Rechte) keinen Unterschied macht, ob die Schrift offen oder verschlossen übergeben wird. In allen Fällen der Testamentserrichtung wird aber jetzt nur die einfache Gebühr erhoben; die zweifache Gebühr ist nur für den Erbvertrag geblieben (§ 44 Pr. ORO in der neuen Fassung).

§. 778 Z. unter der letzten Zeile zuzusetzen: *ßß*. Ueber die Verhandlung mit tauben Personen vgl. 889 d) *ß*.

§. 774 Z. 4 v. u. vor „Amtsiegel“ einzufügen: (in Siegellack aufzudrückenden)

§. 796 unter der letzten Zeile zuzusetzen:

Ein Formular für das Vermögensverzeichnis ist in FFG 9, 10 gegeben. In den Anlagen 1—4 a) zu der Allg. Verf. v. 20. Dezember 1899 — vgl. Nr. 1 b) *γ* — sind Muster zu Protokollen betreffend Siegelung und Entsigelung, sowie Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, und in der Anlage 4 b) ein Muster zu einem Vermögensverzeichnis (Inventar) in tabellarischer Form gegeben (ZMBl 1899 S. 820—881).

§. 818 unter der letzten Zeile zuzusetzen:

Die Kasse behält das eine Exemplar der Erklärung zurück und bescheinigt auf dem anderen die erfolgte Hinterlegung. Die Bescheinigung ist, falls kassenmäßiges Geld unmittelbar bei der Kasse eingezahlt wird, sofort zu ertheilen, dagegen in den Fällen der Einsendung des Geldes durch die Post und der Einzahlung nicht kassenmäßigen Geldes dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, spätestens binnen drei Tagen zuzusenden. Im Falle der Einzahlung nicht kassenmäßigen Geldes unmittelbar bei der Kasse ist ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen (§ 16 HinterlD).

§. 831 Z. 12, 18 v. u. erhalten folgende Fassung: . . (dieser) Bescheinigungen und Zeugnisse liegt dem Richter ob; die Ausfertigung wird durch den Gerichtsschreiber unter seiner Unterschrift und dem Gerichtssiegel ertheilt (§ 2 Allg. Verf., Art. 18 Pr. JOG — vgl. 677 a) —).

§. 834 Z. 1 v. o. hinter „zu bestimmen hat“ einzuschalten: Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.

„ Z. 5 v. u. zuzusetzen: Im Register einer Zweigniederlassung sind etwaige andere Zweigniederlassungen nicht zu vermerken.

§. 894 Z. 19 v. u. zu „gelten“: * und als Anmerkung dazu:

*) Zu vgl. RG N. F. 1, 60.

§. 924 §. 16 v. o. hinter „Antragsberechtigung“ einzufügen: Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß nur Eheleute, nicht auch Brautleute Anträge stellen können. Denn die Eintragungen in das Güterrechtsregister sollen die Regelung des Güterstandes zwischen Personen, deren Ehe bereits geschlossen ist, darstellen. Selbstverständlich kann unter Brautleuten ein Ehevertrag geschlossen werden, wie es fast die Regel ist. Mit der Einreichung eines solchen während des Brautstandes geschlossenen Ehevertrags zum Güterrechtsregister ist aber zu warten bis nach der Eheschließung; mit dem Vertrage ist sodann der Nachweis der Eheschließung (Heirathsurkunde vorzulegen (zu vgl. RG N. F. 1, 65). — Im Besonderen gilt:

Einleitung.

Dieses Werk, ein Versuch zur Lösung der Aufgabe, in das Bürgerliche Gesetzbuch und die zu seiner Ergänzung und Ausführung dienenden Gesetze einzuführen, bezweckt, den gerichtlichen Beamten, und zwar vorzugsweise den Gerichtsschreibern, von dem Inhalte dieser Gesetze dasjenige Wissen zu vermitteln, welches sie nöthig haben, um ihrer Stellung gerecht zu werden, zugleich aber auch eine Anleitung für den Verkehr mit den Gerichten zu geben.

I. 1. Der Gerichtsschreiber ist ein wesentliches Organ in der Justizverfassung und der Rechtspflege. Das Gerichtsverfassungsgesetz beschränkt sich allerdings auf die kurze Bestimmung, daß bei jedem Gerichte eine Gerichtsschreiberei eingerichtet wird (§ 154 GVG). Es wird aber durch diese Bestimmung die gesetzliche Grundlage für die Stellung des Gerichtsschreibers gelegt: der Gerichtsschreiber wird in den Organismus der Justizpflege eingereiht durch die Feststellung, daß zum Gerichte der Gerichtsschreiber gehört. In Preußen sind auf Grund des § 68 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber durch das Gesetz vom 3. März 1879 (GS S. 99) geordnet, zu dessen Ausführung die Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dezember 1899 (JMBI S. 849) dient, während ihre Geschäftsverhältnisse durch den Justizminister geregelt sind in den Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. November 1899 (JMBI S. 395), der Landgerichte vom 27. November 1899 (JMBI S. 473) und der Oberlandesgerichte vom 29. November 1899 (JMBI S. 563), von denen die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte die wichtigste ist. Daß jeder Gerichtsschreiber diese Geschäftsordnungen zur Hand habe und sie gründlich kenne, wird als selbstverständlich vorausgesetzt; im Verlaufe der Darstellung wird daher auf die Bestimmungen der Geschäftsordnungen, soweit sie in Betracht kommen, in der Regel nur verwiesen. Zu bemerken ist hier nur, daß die allgemeinen Vorschriften enthalten sind in §§ 1—22 GeschOVG, §§ 1—20 GeschLVG und §§ 1—20 GeschDDVG. Diese allgemeinen Vorschriften betreffen die Einrichtung der Gerichtsschreiberei, die äußere Ordnung, die Geschäftszeit, Anmeldestube und Briefkasten, die Obliegenheiten im Allgemeinen, die Eingänge, die Werth- und Einschreibesendungen, die Akten- und Blattsammlungen, die Ordnungsnummern und das Eingangsregister sowie das Tagebuch, die Aktenregister im Allgemeinen, das Register für Generalakten,

das Register für Rechtshilfesachen, selbständige Amtshandlungen des Gerichtsschreibers, die Vollziehung der richterlich angeordneten Schreiben, die Vorlegung der Schriftstücke, die Ordnung der in der Bearbeitung befindlichen Schriftstücke, die Ausführung der Verfügungen und Beschlüsse, den Geschäftskalender, das Aktenausgabebuch und den Aktenversendungsbeleg, die Aushänge, die Zustellungen, die Vermittelung von Aufträgen an den Gerichtsvollzieher und den Geschäftsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher.

Hervorzuheben sind daraus folgende Vorschriften (§§ 12, 13 GeschOAG, §§ 11, 12 GeschOVG): Der Gerichtsschreiber hat in allen Rechtsangelegenheiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihm selbständig zu veranlassenden Ladungen und Benachrichtigungen, die von ihm aufgenommenen Verhandlungen sowie die von ihm selbständig erlassenen Schreiben mit der Unterschrift seines Namens und seiner Amtseigenschaft zu vollziehen (z. B. „Schulz, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts“ oder „Weiß, Gerichtsschreiber der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgericht“ oder „Müller, Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts“, nicht etwa: „Königliches Amtsgericht. Schulz, Gerichtsschreiber“ od. ähnl.) Die Vollziehung der Ausfertigungen von richterlichen Verfügungen und gerichtlichen Urkunden sowie der Auszüge, Beglaubigungen und Bescheinigungen, die der Gerichtsschreiber nach den gesetzlichen Vorschriften zu ertheilen hat, geschieht in gleicher Weise, jedoch unter Beidrückung des Gerichtssiegels. — Bescheide, Benachrichtigungen und Ladungen, die an Privatpersonen gerichtet und vom Richter angeordnet sind, hat der Gerichtsschreiber unter seiner in gleicher Weise zu fertigenden Unterschrift zu erlassen, falls sich der Richter nicht im einzelnen Falle die Vollziehung vorbehalten hat. Die Fassung des Schriftstücks muß erkennen lassen, daß es sich um eine richterliche Anordnung handelt, und welche Behörde die Anordnung getroffen hat (z. B. „Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hier werden Sie benachrichtigt, daß . . .“ oder „Verfügung . . ., gez.: R., Amtsrichter. Ausgefertigt K., Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts“).

2. Der Gerichtsschreiber ist

a) der Gehülfe des Richters, berufen

- α. bei gerichtlichen Verhandlungen dadurch mitzuwirken, daß er den Gang und Inhalt der Verhandlung schriftlich festzustellen hat (Protokollführung),
- β. für die Ausführung der Anordnungen und Verfügungen des Richters zu sorgen und von seinen Entscheidungen Ausfertigungen zu ertheilen.

Er hat aber

- b) auch in einer großen Reihe von Geschäften selbständig seines Amtes zu walten, sowohl auf dem Gebiete der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- c) Unter den Geschäften des Gerichtsschreibers zeichnen sich bestimmte durch eine besondere Wichtigkeit und Schwierigkeit derart aus, daß sie,

außer in den Fällen einer nothwendigen Aushilfe oder Vertretung, nur von solchen Gerichtsschreibern wahrgenommen werden sollen, welche die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt, d. h. die Gerichtsschreiber- (nicht bloß die Gerichtsschreibergehülfen-) Prüfung bestanden haben. Es sind dies folgende Geschäfte: die Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, die Aufnahme eines Protokolls (über Revisionsanträge und ihre Begründung in Strassachen sowie) über weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Aufnahme von Wechselprotesten und Vermögensverzeichnissen, die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, die Geschäfte, welche dem Gerichtsschreiber bei der Führung des Grundbuchs und des Schiffsregisters obliegen, die Entgegennahme von Anmeldungen zum Vereins-, Güterrechts-, Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Börsenregister (§ 5 des Gesetzes vom 3. März 1879 in der Fassung des Art. 131 PrFGG).

II. Während die Kenntniß des formellen Rechts, der das Verfahren 3. betreffenden Vorschriften, dem Gerichtsschreiber ein nothwendiges Rüstzeug ist, erscheint es nicht erforderlich, daß er auch das, in der Hauptsache materielles Recht enthaltende, Bürgerliche Gesetzbuch durch und durch kenne. Eine solche Kenntniß ist Erforderniß für die Ausübung des Richterberufs. Denn der Spruch, daß das Gericht das Recht kenne (*iura novit curia*), hat nicht die Bedeutung, daß jedes bei der Rechtspflege mitwirkende Organ den ganzen Inbegriff des Rechts wissen müsse, sondern bezieht sich darauf, daß die Anwendung des Rechts auf die dem Gerichte zur Entscheidung oder sonstigen Behandlung unterbreiteten Rechtsverhältnisse dem geltenden Rechte gemäß stattzufinden hat. Zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten aber und zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in diesem Sinne ist der Richter berufen. Wie weit der Gerichtsschreiber dabei mitzuwirken hat, ist oben angedeutet. Nur soweit, als hierbei der Gerichtsschreiber in die Lage kommt, Rechtsätze anzuwenden, hat er sich die Kenntniß des Rechts zu verschaffen.

Dieser Gesichtspunkt ist der leitende. Daraus ergiebt sich für die Behandlung des Stoffs, daß die verschiedenen Materien in sehr verschiedenem Umfange zur Darstellung gelangen. Es handelt sich eben um die Beantwortung der Frage: was muß der Gerichtsschreiber als solcher von dem BGB und den zu seiner Ergänzung und Ausführung dienenden Gesetzen wissen, um seines Amtes waltend zu können?

Der Gerichtsschreiber ist weiterhin dasjenige gerichtliche Organ, welches den Verkehr der Rechtssuchenden mit dem Gerichte zu vermitteln hat; er hat Anträge, Gesuche usw. der Personen, die sich an das Gericht wenden wollen, zu Protokoll zu nehmen, oder gegebenenfalls diese Personen darüber zu unterweisen, welche Stelle zuständig ist und in welcher Weise sie ihre Anträge usw. einzurichten haben. Die folgende Darstellung dient daher zugleich dem Zwecke, den Rechtssuchenden über die Erfordernisse für den Verkehr mit den Gerichten Belehrung zu gewähren.

4. III. Die Gesetze, in welche einzuführen das Werk sich zur Aufgabe stellt, sind folgende:
1. a) Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl Nr. 21 S. 195).
 b) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl Nr. 21 S. 604).
 c) (Preuß.) Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS S. 177).
 d) (Preuß.) Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (GS S. 562).
 2. a) Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl Nr. 23 S. 219).
 b) Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl Nr. 23 S. 427).
 c) (Preuß.) Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 24. September 1899 (GS S. 303).
 d) Allgemeine Deutsche Wechselordnung (Bundesgesetzblatt 1869 S. 379).
 3. a) Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 und Gesetz, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGBl 1898 Nr. 25 S. 410 —).
 b) (Preuß.) Ausführungsgesetz zur CPO vom 24. März 1879 (Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 — GS S. 388 —).
 c) Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 22. September 1899 (GS S. 284).
 4. a) Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGBl 1898 Nr. 25 S. 713 —).
 b) (Preuß.) Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (GS S. 291).
 5. Konkursordnung vom 10. Februar 1877 und Gesetz, betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGBl 1898 Nr. 25 S. 612 —).
 6. a) Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGBl 1898 Nr. 25 S. 754 —).
 b) (Preuß.) Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (GS S. 307).
 c) (Preuß.) Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (GS S. 519).
 7. a) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGBl 1898 Nr. 25 S. 771 —).
 b) Preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS S. 249).

Neben diesen neuen Gesetzen kommen noch mehrere andere Gesetze in Betracht, die weniger erhebliche (im Einföhrungsgeetze zum BGB enthaltene) Aenderungen erleiden, nämlich:

8. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 gemäß Artt. 10, 13 GGGB (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGVl 1898 Nr. 25 S. 810 —).
9. Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 gemäß Artt. 11, 13 GGGB (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGVl 1898 Nr. 25 S. 846 —).
10. Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 gemäß Artt. 12, 13 GGGB (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGVl 1898 Nr. 25 S. 868 —).

Endlich ist hier anzuföhren:

11. Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (RGVl S. 319), durch welches die aus dem BGB ausgeschiedene Materie der Schiffsregisterföhrung geregelt wird — vgl. 1039. —

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Reichsgesetze neben dem BGB in Kraft; nur insoweit, als sich aus dem BGB und dem Einf. Gef. die Aufhebung ergibt, treten sie außer Kraft (Art. 32 GGGB).

Zum Schluffe sind hier wenigstens zu streifen diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, die neben dem BGB in Kraft bleiben. Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht das BGB und das Einf.-Gef. z. BGB sie aufrecht erhalten (Art. 55 GGGB). Soweit landesgesetzliche Bestimmungen hiernach in Kraft bleiben, können auch neue Bestimmungen durch die Landesgesetze erlassen werden (Art. 3 GGGB). Die Materien, welche der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten sind, werden in den Artt. 56 bis 153 GGGB aufgezählt. Hervorzuheben sind hier: das Recht der Familienfideikomisse und der Lehn- und Stammgüter, das Erbpachtrecht, das Auerbenrecht für Land- und forstwirthschaftliche Grundstücke, das Wasser-, Deich- und Siedrecht, das Jagd- und Fischereirecht und die Bestimmungen über Feststellung des Wildschadens, das Versicherungs- und Verlagsrecht, die Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe, das Gefinderrecht, das Recht der öffentlichen Sparkassen, das Enteignungsrecht, das Recht der Privat- und Kleinereisenbahnen, die Bestimmungen über die Zusammenlegung von Grundstücken und die Gemeinheitstheilung, über die religiöse Erziehung der Kinder und die Zwangserziehung, sowie über das Hinterlegungsweesen.*)

*) Die hiernach in Geltung bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften sind angeführt bei Leake: Vergleichende Darstellung des BGB und des ALR, § 4 V (S. 20 ff.).

5. IV. 1. Dieser Ueberblick ergiebt, wie ungeheuer groß das Feld ist, das es durchzuarbeiten gilt. Es ergiebt sich aber auch daraus, daß, wenn dieses als Leitfaden bei jener Arbeit bestimmte Wert nicht einen ganz gewaltigen Umfang annehmen soll, eine außerordentliche Beschränkung geboten ist. Soll nicht Verwirrung angerichtet, sondern das Ziel, dem Gerichtsschreiber eine wirklich brauchbare Anleitung zu geben, erreicht werden, so muß die Darstellung des materiellen Rechts d. h. derjenigen Vorschriften, deren Kenntniß, wie bereits oben ausgeführt ist, in erster Linie Aufgabe des Richters ist, auf eine knappe Mittheilung der Grundzüge beschränkt werden. Auch von dem Gesichtspunkt aus, eine Anleitung für den Verkehr der Rechtstuchenden mit den Gerichten zu geben, rechtfertigt sich diese Art der Behandlung. Denn gerade die vorwiegend formellen Vorschriften sind es, welche zu kennen jenen noththut, die mit dem Gerichte zu verkehren haben.

Auf diesen Erwägungen beruht die Einrichtung des Werkes mit seiner auf den ersten Blick ungleichmäßig erscheinenden Ausführung. Es ist immer das Augenmerk darauf gerichtet, das für den Gerichtsschreiber als solchen und das für den Verkehr mit dem Gerichte Wissenswerthe hervorzuheben. Im Verlaufe der Darstellung ist stets Gelegenheit genommen, auf besonders wichtige Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Der erste Theil giebt eine kurze Darstellung des Systems des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Allgemeinen und derjenigen seiner Bestimmungen, deren Kenntniß von dem Gerichtsschreiber wenigstens in den Grundzügen gefordert werden kann. Dieser Theil enthält bloß Umrisse und scheidet von denjenigen Bestimmungen ab, die nur für den juristisch Vor- und Durchgebildeten verständlich sind. Sein Gegenstand ist im Wesentlichen das erste und zweite Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie das dritte Buch, soweit es die Rechtsverhältnisse an beweglichen Sachen betrifft. Dazu kommen verschiedene Bestimmungen aus dem Handelsgesetzbuche.

Der zweite Theil befaßt sich eingehender mit denjenigen Angelegenheiten, die der Gerichtsschreiber als solcher beherrschen muß. Sein Gegenstand ist das dritte Buch des BGB, soweit es das Recht der Grundstücke betrifft, das vierte und fünfte Buch des BGB, sowie die oben genannten, das Verfahren betreffenden Gesetze. Bei der Darstellung überwiegen hier die letzteren, das Verfahren betreffenden Vorschriften, weshalb diesem Theile die Ueberschrift „Verfahren“ gegeben ist.

6. 2. Von der Behandlung ausgeschlossen sind die Strafsachen einschließlich des Gefängnißwesens, die Gerichtsverfassung und die Justizverwaltung sowie das Kostenwesen. Die Strafsachen werden durch die hier in Betracht kommende neue Gesetzgebung nicht berührt. Die Gerichtsverfassung und die Justizaufsicht und Justizverwaltung ist nur in einzelnen Punkten, und dann nur soweit berücksichtigt, als ein Zusammenhang mit der Stellung des Gerichtsschreibers vorhanden ist. Uebrigens bedürfen diese beiden Gegenstände keiner anderweitigen Bearbeitung, da sie, der eine, die Gerichtsverfassung in dem alle zwei Jahre, zuletzt 1898, von dem Königl. Justizministerium herausgegebenen Jahrbuche der Gerichtsverfassung in

Preußen, das andere, die Justizaufsicht und -verwaltung in dem auf amtliche Veranlassung von Hermann Müller, Rechnungsrath im Justizministerium herausgegebenen Werke „Die Preussische Justizverwaltung“ eine erschöpfende und vollendete Darstellung gefunden haben.

Das Gerichtskosten- und Gebührenwesen anlangend, so ist dieses trotz seiner hervorragenden Bedeutung für den Gerichtsschreiber und die Betheiligten von der Darstellung ausgeschlossen aus folgenden Gründen: Die Bestimmungen über das Kostenwesen und die Gebühren widerstreben ihrer Natur nach der systematischen Darstellung; es ist bei ihnen immer auf das Gesetz selbst zurückzugehen. Diese Bestimmungen sind nunmehr aber auch in den beiden großen Kostengesetzen, dem Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGBl 1898 S. 659 —) und dem Preussischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 — GS 1899 S. 326 —), sowie in den Reichs-Gebührenordnungen für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGBl 1898 S. 659 —), für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — RGBl S. 683 —) und dem Gesetze, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 27. September 1899 (Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 — GS S. 381) so vollständig und übersichtlich gegeben, daß es einer weiteren Anleitung zu ihrem Gebrauche nicht bedarf. Es wird daher in der Voraussetzung, daß die Kostengesetze und Gebührenordnungen zur Hand sein müssen, nur kurz auf die für die einzelnen Geschäfte zur Anwendung kommenden Vorschriften verwiesen werden. Hier ist zu bemerken, daß die allgemeinen Vorschriften über die Gerichtskosten (Kostenpflicht, Vorchuß, Gebührenfreiheit, Fälligkeit, Nachforderung, Verjährung, Kostenansatz, Beitreibung, Niederschlagung und Stundung, Werth und Werthsestfestsetzung, Erinnerungen und Beschwerde, Stempelpflicht und Stempel als Gerichtskosten, Abrundung) in den §§ 1—7, 79—101 GRG, §§ 1—32 PrGRG, §§ 1—8, 76—94 GebD für Rechtsanwälte enthalten sind. — Die Berechnung der Kosten (Kostenansatz), die Einziehung und zwangsweise Beitreibung ist des Näheren durch die Kasseninstruktion, die Beaufsichtigung dieser Geschäfte durch die allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1885 (JMBI S. 90) geregelt. Die Kasseninstruktion gehört selbstverständlich ebenso wie die Geschäftsordnung zum nothwendigsten Inventar jeder Gerichtsschreiberei.

Dagegen sind die Vorschriften über die Verpflichtung zur Kostentragung (Kostenpflicht), die in den Gesetzen über das Verfahren enthalten sind, zur Erörterung gebracht — vgl. 319 ff. 464 a) γ, 509 a) u. 675 f. —

Erster Theil.

System des Bürgerlichen Gesetzbuchs und kurze Darstellung seiner vornehmlich zu beachtenden Bestimmungen.

7. Das BGB zerfällt in fünf Bücher. Das erste (§§ 1—240 BGB) enthält den Allgemeinen Theil und stellt in diesem diejenigen Vorschriften zusammen, welche mehr oder weniger für alle Theile des bürgerlichen Rechts von Bedeutung sind. Das zweite Buch (§§ 241—853 BGB) umfaßt das Recht der Schuldverhältnisse. In dem ersten und dritten bis sechsten Abschnitte sind die für alle Schuldverhältnisse, in dem zweiten Abschnitte die für Schuldverhältnisse aus Verträgen geltenden allgemeinen Vorschriften enthalten. Der siebente Abschnitt behandelt in 25 Titeln die einzelnen Schuldverhältnisse, die nicht auf sachenrechtlichen, familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnissen beruhen. Das dritte Buch (§§ 854—1296 BGB) enthält das Sachenrecht d. h. die Vorschriften über die dinglichen Rechte an Sachen; des Zusammenhangs wegen sind jedoch in diesem Buch auch der Nießbrauch und das Pfandrecht an anderen als dinglichen Rechten, insbesondere an Forderungen geregelt. Das vierte Buch (§§ 1297—1921 BGB) umfaßt das Familienrecht einschließlich des Vormundschaftsrechts, das fünfte Buch (§§ 1922—2385 BGB) das Erbrecht.

Die folgende kurze Darstellung des Inhalts des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschränkt sich darauf, aus dem umfangreichen Stoffe dasjenige vorzutragen, was für den Gerichtsschreiber besonderes Interesse hat, scheidet dagegen aus, was zu seinem Berufe nur geringe oder gar keine Beziehung hat. Für den Gerichtsschreiber ist selbstverständlich wie für jeden Bürger die Kenntniß auch der hier nicht behandelten Materien wünschenswerth. Aber der Zweck dieses Werkes ist nicht, in volksthümlicher Weise die Kenntniß des Inhalts des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verbreiten, sondern dem Gerichtsschreiber diejenigen Bestimmungen zu lehren, die er sich geistig zu eigen machen soll, um seine Berufsthätigkeit in erspriechlicher Weise üben zu können; gleichzeitig soll den Rechtstuchenden eine Anleitung gegeben werden zur richtigen Behandlung solcher gerichtlichen Angelegenheiten, die sie selbst wahrnehmen können, ohne auf den Beistand eines Rechtsverständigen (Rechtsanwalts oder Notars) angewiesen zu sein.

Es wird nicht immer streng die Legalordnung des BGB innegehalten. Zusammengehöriges, das im Gesetz manchmal an verschiedenen Orten sich findet, wird an einer Stelle behandelt und umgekehrt. Die eine Materie ist eingehender behandelt als die andere. Bei näherer Betrachtung wird man finden, daß die Behandlung der Bedeutung in dem dargelegten Sinne entsprechen dürfte. Am gehörigen Orte sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs berücksichtigt.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

I. Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

1. a) Unter **Rechtsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechtsverhältnissen zu sein, sich am Rechtsverkehr zu betheiligen. Wesen, denen diese Fähigkeit zukommt, nennt man Personen. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch giebt es wie im geltenden Rechte zwei Arten von Personen, natürliche Personen und juristische Personen d. h. vom Recht geschaffene Gebilde, denen dieselbe Rechtsfähigkeit wie den natürlichen Personen zuerkannt wird — 11, 12. —

Als natürlichen Personen kommt die Rechtsfähigkeit allen Menschen zu. Die Rechtsfähigkeit ist, von einzelnen besonderen Vorschriften abgesehen, für Alle eine volle und gleiche, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Religion, Stand und Staatsangehörigkeit.

b) Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB). In Uebereinstimmung mit dem ALR (I 1 § 12) und dem gemeinen Recht werden aber der Leibesfrucht (dem bereits erzeugten, aber noch nicht geborenen Menschen — Embryo —) Erb- und Unterhaltsansprüche für den Geburtsfall vorbehalten (§§ 844, 1912, 1923, 1963 BGB — 729c), 824 — und Art. 2 § 5 UGBGB — 944c) β —).

c) Ihr natürliches Ende findet die Rechtsfähigkeit mit dem Tode des Menschen. Manchmal ist es aber nicht möglich, den Tod eines Menschen bestimmt nachzuweisen. Für diese Fälle giebt das Gesetz ein Hilfsmittel an die Hand in der gerichtlichen Todeserklärung (§§ 13 ff BGB), die im Wege des Aufgebotsverfahrens erfolgt. Da das Aufgebotsverfahren seine zusammenhängende Darstellung beim Civilprozeßverfahren findet, so wird die Todeserklärung dort erörtert werden — 400 f. —

2. Verschieden von der Rechtsfähigkeit ist die **Handlungsfähigkeit** d. h. die Fähigkeit, selbständig Handlungen mit rechtllichem Erfolge vorzunehmen. Diese Fähigkeit kommt sowohl bei erlaubten Handlungen (Geschäftsfähigkeit), als auch bei unerlaubten Handlungen (Delikttsfähigkeit) in Frage.

a) Für die Geschäftsfähigkeit ist in erster Linie das Alter entscheidend.

α. Vollständig geschäftsfähig ist der Volljährige d. h. derjenige, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 BGB).

Die rechtliche Stellung eines Volljährigen kann ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch Volljährigkeitserklärung erlangen (§ 3 BGB). Das Nähere hierüber unten 732.

β. Vollständig geschäftsunfähig sind Kinder d. h. die Minderjährigen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (§ 104 Nr. 1 BGB). Ihre Willenserklärungen sind nichtig (§ 105 BGB).

γ. Beschränkt geschäftsfähig* sind die Minderjährigen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Sie bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund) zu Willenserklärungen, aus denen ihnen nicht lediglich ein rechtlicher Vortheil erwächst. Ein ohne diese Einwilligung (d. h. Zustimmung) vor oder bei Vornahme des Rechtsgeschäfts geschlossener Vertrag erlangt durch die nachfolgende Genehmigung des Vertreters rechtliche Gültigkeit. Die Genehmigung kann bei einer Aufforderung durch den anderen Vertragstheil nur diesem gegenüber abgegeben werden, und muß binnen zwei Wochen von der Aufforderung an erfolgen, widrigenfalls sie als verweigert gilt. Abweichend vom geltenden Rechte kann der andere Theil bis zur Genehmigung das Rechtsgeschäft widerrufen. Wenn er aber um die Minderjährigkeit gewußt, kann er nur widerrufen, falls ihm gegenüber der Minderjährige fälschlich die Einwilligung des Vertreters behauptet und ihm beim Abschlusse des Rechtsgeschäfts nicht bekannt war, daß die Einwilligung fehlte (§§ 106—109 BGB). [Nach § 4 des Pr. G. v. 12. Juli 1875 (GS S. 518) war der andere Theil innerhalb einer zweiwöchigen Frist stets an das Geschäft gebunden.] — Ermächtigt der gesetzliche Vertreter (Vater oder Mutter oder Vormund) den Minderjährigen zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts oder zum Eintritt in Dienst- und Arbeitsverhältnisse — zu vgl. darüber 733 —, so ist der Minderjährige für alle Rechtsgeschäfte, welche der betreffende Geschäftsbetrieb mit sich bringt, sowie zur Eingehung und Aufhebung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen der gestatteten Art, und für solche Geschäfte, welche die Erfüllung der sich aus solchen Verhältnissen ergebenden Verpflichtungen betreffen, unbeschränkt geschäftsfähig (§§ 112, 113 BGB). Er ist also auch prozeßfähig [was nach der Fassung des gedachten Pr. Ges. v. 12. Juli 1875 (§§ 5, 6 in Verbindung mit dem § 52 Abs. 1 CPO) nicht zweifellos war]. Die Ermächtigung kann zurückgenommen werden; war sie aber zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts erteilt, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Bestimmung in § 6 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. S. 409), daß die Ermächtigung zur Eingehung von Feuer-

*) Ueber die Beschränkungen des Gewerbebetriebs Minderjähriger und die besonderen Voraussetzungen für die Beschäftigung von Minderjährigen als gewerbliche und Fabrikarbeiter trifft die Gewerbeordnung Bestimmung: zu vgl. GewO §§ 57a, 60a, 62 (Gewerbebetrieb im Umherziehen) bezw. §§ 107—112 (Arbeitsbuch), § 119a (Lohnzahlung an den gesetzlichen Vertreter oder Vormund), §§ 135 ff. (Beschäftigung in Fabriken). — Zu vgl. auch §§ 85, 85c des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (GS S. 131) [und § 6 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. S. 409).]

verträgen nur zurückgenommen werden kann, wenn dies bei der Ertheilung vorbehalten ist, bleibt in Kraft. Ebenso behält die Bestimmung in § 5 daselbst, daß zur Uebernahme von Schiffsdiensten das vollendete 14. Lebensjahr erforderlich und erst nach diesem Zeitpunkte die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ertheilt werden darf, bestehen.

Zu β und γ : Schadenersatz. Kinder sind für den anderen Personen zugefügten Schaden überhaupt nicht verantwortlich. Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dagegen sind dafür verantwortlich, wenn sie bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben, was der Geschädigte beweisen muß. Besitzen sie diese Einsicht nicht, so sind sie nicht verantwortlich. Aber sowohl solche Minderjährige als auch Kinder haben den von ihnen verursachten Schaden, sofern der Erfaz nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten zu erlangen ist, insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Betheiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihnen nicht die Mittel entzogen werden, deren sie zum standesgemäßen Unterhalt sowie zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bedürfen (§§ 828, 829 BGB). Die Voraussetzungen der Erfazpflicht hat der Kläger zu beweisen.

δ . Noch in einigen anderen Beziehungen kommt ein bestimmtes Alter in Betracht: Die Testamentsfähigkeit beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 2229 Abs. 2 BGB), desgleichen bei Frauen die Ehemündigkeit (§ 1303 BGB). Nach Vollendung des 14. Lebensjahres können Kinder aus gemischten Ehen selbst entscheiden, zu welchem Religionsbekenntniß sie sich halten wollen (Art. 134 GG, § 84 WR II 2 — 703a) β —). Der an Kindesstatt Annehmende muß das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben und mindestens 18 Jahre älter sein als der Anzunehmende (§ 1744 BGB — 751 —); ist der Anzunehmende 14 Jahre alt, so kann er den Vertrag selbst schließen und bedarf nur der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1751 BGB — 753 —).

b) α . Vollständig geschäftsunfähig wie die Kinder sind Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung dauernd ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befinden, sowie die wegen Geisteskrankheit Entmündigten (§ 104 BGB).

Bei einem vorübergehenden Zustande der Verunftlosigkeit oder Störung der Geisteskräfte tritt keine vollständige Geschäftsunfähigkeit ein, sondern es sind nur die in diesem Zustande abgegebenen Willenserklärungen nichtig (§ 105 Abs. 2 BGB).

β . In der Geschäftsfähigkeit beschränkt wie die Minderjährigen über 7 Jahre sind:

aa) die wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten (§ 114 BGB);

bb) Personen, deren Entmündigung beantragt ist und die aus dem Grunde unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, weil dies nach An-

sicht des Vormundschaftsgerichts zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens erforderlich erscheint (§§ 114, 1906 BGB — vgl. 726 —).

Die wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten sind aber in einer Beziehung noch mehr beschränkt, als Minderjährige über 16 Jahre: sie können ein Testament nicht errichten (§ 2229 Abf. 3 BGB).

10. Zu α und β : Ueber die Voraussetzungen der Entmündigung ist bei der Darstellung des Entmündigungsverfahrens zu handeln — 349 ff. —

3. a) In der Geschäftsfähigkeit liegt auch die Fähigkeit, einen Wohnsitz zu begründen. Der Begriff des Wohnsitzes ist von besonderer Bedeutung für das Prozeßverfahren; denn durch den Wohnsitz wird der allgemeine Gerichtsstand begründet — 270. — Wohnsitz ist das durch ständige Niederlassung entstehende Verhältniß einer Person zu einem Orte. Damit eine Person an einem Orte den Wohnsitz habe, ist also erforderlich, daß sie die Absicht hat und zur Ausführung bringt, dauernd an dem Orte zu leben und ihre wirthschaftliche Existenz dauernd an diesen bestimmten Ort zu binden. Der einmal begründete Wohnsitz bleibt bestehen, bis die Niederlassung mit dem Willen, sie aufzuheben, aufgegeben wird. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen (§ 7 BGB).

b) Die Wahl und das Aufgeben eines Wohnsitzes sind Rechtshandlungen, weshalb Geschäftsunfähige — 9 — ohne den Willen ihres gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben können (§ 8 BGB).

c) Einer Reihe von Personen ist gesetzlich der Wohnsitz angewiesen, nämlich:

α . der Ehefrau. Diese theilt den Wohnsitz des Mannes, ausgenommen, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist (§ 10 BGB);

β . den minderjährigen Kindern. Es theilen (§ 11 BGB)

aa) eheliche Kinder den Wohnsitz des Vaters,

bb) uneheliche den der Mutter,

cc) an Kindesstatt Angenommene den des Annehmenden;

γ . Militärpersonen. Mit Ausnahme derjenigen, welche nur zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht dienen oder einen Wohnsitz nicht begründen können, haben diese ihren Wohnsitz am Garnisonorte (§ 9 BGB).

d) Durch das Gefindeverhältniß wird ein Wohnsitz nicht begründet (Art. 14 § 1 Abf. 4 BGBB).

II. Juristische Personen.

Juristische Personen sind begrifflich Personenvereinigungen, denen als solchen Rechtsfähigkeit zukommt (Vereine) oder Vermögensgegenstände, denen im Wege einer Fiktion Rechtsfähigkeit beigelegt ist (Stiftungen). Ueber die Beschränkungen der juristischen Personen hinsichtlich des Erwerbs von Grundstücken ist Anmerkung zu 464 zu vergleichen.

A. Vereine.

Das Allgemeine Landrecht sieht nur diejenigen Personenvereinigungen, die auf einen fortdauernden gemeinnützigen Zweck gerichtet sind und die Staatsgenehmigung erhalten haben, als Korporationen an. Anderen Personenvereinigungen ohne Staatsgenehmigung, auch wenn sie nicht bloß auf private Erwerbszwecke gerichtet sind, verleiht es die Eigenschaft einer juristischen Person, legt ihnen vielmehr nur als sogenannten erlaubten Gesellschaften im Unterschied von reinen Erwerbsgesellschaften gewisse korporative Rechte (Organisation, Prozeßfähigkeit) bei. Nach dem BGB dagegen kann jeder Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts erlangen. Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangen mangels sonstiger Gesetzesbestimmung Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, die durch die zuständigen Minister erteilt wird (Art. 1 Ausf. Verordng. z. BGB vom 16. November 1899 — GS S. 562 —). Für diese Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken sind aber die geeigneten Rechtsformen bereits durch besondere Reichsgesetze ausgebildet, so durch das Handelsgesetzbuch und das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 für die handelsrechtlichen Gesellschaften, durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die bezüglichlichen Vorschriften bleiben neben dem BGB in Geltung — vgl. 958 bis 1006 im II. Theil. —

Die Bestimmungen des BGB über die Vereine interessieren hier insbesondere insofern, als die Vereine Rechtsfähigkeit erlangen durch die Eintragung in das bei den Amtsgerichten zu führende Vereinsregister. An der Stelle, wo die Bestimmungen über die Führung dieses Registers gebracht werden, sollen daher auch die einschlägigen Vorschriften erörtert werden — vgl. 1015 ff. im II. Theil.

B. Stiftungen.

Unter einer Stiftung versteht man die Widmung bestimmter Vermögensmassen unter besonderer Verwaltung zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, der über die Sphäre eines einzelnen Menschen hinausgreift, oder kürzer: Vermögensgegenstände oder eine Mehrheit solcher, welche, von der Beziehung zu einer bestimmten Person als Eigentümer losgelöst, einem bestimmten Zwecke dienen sollen (Zweckvermögen). Zur Entstehung der Stiftung wird erfordert das Stiftungsgeschäft, außerdem stets die staatliche Genehmigung. Im Uebrigen wird auf 939 ff im II. Theile verwiesen.

III. Sachen.

Unter **Sachen** versteht das BGB im Gegensatz zum UR und gemeinen Rechte nur körperliche Gegenstände (nicht auch Rechte). Auch ist dem BGB der Begriff der Sachgesamtheit, des Sachinbegriffs (Heerde, Bibliothek, Gemäldesammlung) im Gegensatz zum UR und gemeinen

Rechte unbekannt.*) Das BGB giebt in dem die Sachen im Allgemeinen betreffenden zweiten Abschnitt (§§ 90 ff BGB) einige Begriffsbestimmungen und Rechtsätze, die von Bedeutung sind, weil sie auf den verschiedensten Rechtsgebieten Anwendung finden.

13.

1. a) Nicht an dieser Stelle erwähnt wird der im BGB eine große Rolle spielende Unterschied der beweglichen und unbeweglichen Sachen, je nachdem sie ohne Beschädigung einer Ortsveränderung fähig sind oder nicht. Die unbeweglichen Sachen (Grundstücke und das den Grundstücken gleichgestellte Erbbaurecht) nehmen in ihren rechtlichen Beziehungen eine besondere Stellung ein, worüber das Nähere in die Darstellung des Grundbuchwesens gehört — II. Theil III. Buch. —

b) Die beweglichen Sachen heißen vertretbar, wenn sie im Verkehr nach Zahl, Maaß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen — z. B. Geld, Wolle, Getreide, Wein, Kartoffeln, Werthpapiere usw. — (§ 91 BGB). Dieser Begriff ist für das Prozeßrecht wichtig: der Anspruch auf vertretbare Sachen kann im Wege des Urkundenprozesses und des Mahnverfahrens verfolgt werden (§§ 592, 688 CPO). Verbrauchbar heißen solche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in Verbrauch oder Veräußerung besteht, z. B. Nahrungsmittel, Getreide, Banknoten. Als Verbrauchbar gelten auch die zu einem Waarenlager oder einem sonstigen Sachinbegriffe gehörigen Sachen, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht (§ 92 BGB).

14.

2. Keine Sachen für sich sind die Bestandtheile einer Sache, die so mit einander verbunden sind, daß eine Trennung nicht möglich ist, ohne den einen oder den anderen in seinem Wesen zu verändern oder zu zerstören (§ 93 BGB). Solche wesentliche Bestandtheile eines Grundstücks sind die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Gegenstände, falls die Verbindung nicht nur zu vorübergehenden Zwecken erfolgte, insbesondere Gebäude, Erzeugnisse, Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, der eingefäete Samen, die eingepflanzte Pflanze (§ 94 BGB). Während der Dauer ihrer Verbindung verlieren die wesentlichen Bestandtheile ihre rechtliche Selbständigkeit d. h. sie sind als solche nicht selbständig Gegenstand von Rechtsverhältnissen, unterliegen vielmehr denjenigen Rechtsregeln, welche für die Hauptsache gelten. Dies ist besonders wichtig hinsichtlich der Früchte — vgl. Nr. 5. — Abweichend vom URK (§ 221 I 9, §§ 582 ff I 11), nach welchem die Früchte gleich bei ihrem Entstehen Eigenthum des Nutzungsberechtigten werden und schon vor ihrer Trennung vom Boden selbständige Natur haben können, gelten nach BGB die stehenden und hängenden Früchte als wesentliche Bestandtheile des Grundstücks. Sie können also erst nach ihrer Trennung vom Boden als selbständige Sachen verwerthet werden und gehören bis zur Trennung dem Grundstückseigentümer. Jedoch ist die Pfändung der stehenden und hängenden Früchte im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 810 CPO — unten 370 b) — zulässig. Die rechtsgeschäftliche Uebertragung aber des

*) Ueber die Bahneinheit vgl. unten 494.

Eigenthums und anderer dinglicher Rechte an ihnen ist nach BGB unmöglich, während das ABK (§§ 199, 200 I 20) ein von Eigenthum an Grund und Boden abgefordertes Eigenthum an Früchten auf dem Palm und an stehenden Bäumen im Walde kennt. Nach BGB ist daher der Erwerb des Eigenthums oder anderer dinglicher Rechte an Erzeugnissen, Früchten, Bestandtheilen so zu gestalten, daß der Eigenthümer dem Anderen durch Vertrag gestattet, sich die Erzeugnisse usw anzueignen: es erwirbt dieser dann das Eigenthum oder sonstige dingliche Recht mit der Trennung, falls ihm der Besitz der Sache überlassen ist, andernfalls mit der Besitzergreifung (§ 956 BGB — 226 —).

Nicht zu den Bestandtheilen eines Grundstückes gehören solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind, desgleichen nicht ein Gebäude oder anderes Werk, das in Ausübung eines Rechtes an dem Grundstücke mit diesem verbunden worden ist. Zu den Bestandtheilen eines Gebäudes gehören nicht solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in dasselbe eingefügt sind (§ 95 BGB). Rechte aber, die mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden sind (Grunddienstbarkeiten, Reallasten) gelten als Bestandtheile des Grundstücks (§ 96 BGB).

3. **Zubehör** sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, von dem Eigenthümer zu einer anderen Sache in eine solche räumliche Beziehung gebracht sind, daß daraus die Absicht entnommen werden muß, sie sollen dauernd den wirthschaftlichen Zwecken der letzteren (Hauptsache) dienen (§ 97 BGB). Von tiefergreifenden Rechtsfolgen begleitet ist diese Bestimmung einer Sache als Zubehör dann, wenn die Hauptsache ein Grundstück ist. Das BGB hebt daher besonders hervor (§ 98 daf.)

15.

a) als Zubehör eines gewerblichen Gebäudes, wie einer Mühle, Schmiede, Brauerei oder Fabrik: die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Geräthschaften

b) als Zubehör eines Landgutes: das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie den vorhandenen auf dem Gute gewonnenen Dünger.

Zubehörstücke nehmen im Zweifel Theil an der Veräußerung, Belastung, Verpfändung und dem Vermächtniß der Hauptsache.

4. a) **Früchte** — vgl. auch Nr. 3 — sind (§ 99 BGB):

16.

a. die Erzeugnisse einer Sache;

β. die Ausbeute, welche aus einer Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird;

γ. die Erträge, welche ein Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt,

δ. B. gewonnene Bodenbestandtheile;

ε. die Erträge einer Sache oder eines Rechts, welche vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses bezogen werden.

Die Früchte zu α und β nennt man natürliche, die zu γ und δ juristische Früchte.

Weiter ist der Begriff Nutzungen. Darunter werden außer den Früchten die Vortheile, welche der Gebrauch einer Sache gewährt, verstanden (§ 100 B. O. B.).

b) Besonders geregelt ist die Frage nach dem Bezuge der Früchte, wenn mehreren Personen nach einander der Fruchtgenuß nach Zeitabschnitten zusteht. Dann gebühren im Zweifel die natürlichen Früchte dem Berechtigten insoweit, als sie während der Dauer seiner Berechtigung von der Sache getrennt, die juristischen soweit, als sie in dieser Zeit fällig geworden sind. Bestehen letztere indeß in der Vergütung für Ueberlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen oder sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, so werden sie entsprechend der Zeitlänge der Berechtigung getheilt. In ähnlicher Weise werden bei mehreren, zeitlich nach einander zur Tragung der Lasten Verpflichteten regelmäßig wiederkehrende Lasten nach Verhältniß der Zeit auf die Verpflichteten vertheilt: andere Lasten muß der tragen, in dessen Zeit sie zu entrichten waren (§§ 101, 103 B. O. B.).

c) Gegenüber dem Recht auf Herausgabe von Früchten steht dem Herausgabepflichtigen der Anspruch auf Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten zu, vorausgesetzt, daß sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen (§ 102 B. O. B.).

IV. Die Willenserklärung, ihre Wirksamkeit, Form und Auslegung.

A. Wirksamkeit der Willenserklärung.

17. 1. Zu jedem Rechtsgeschäfte gehört ein Wille, der auf Erzielung rechtlicher Erfolge gerichtet ist, und dessen Erklärung. Die Willenserklärung ist nur dann rechtlich wirksam, wenn ihr keinerlei Mangel anhaftet.

a) Nichtig sind Willenserklärungen (Rechtsgeschäfte):

α . wenn der Erklärende sich insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen und der Andere diesen Vorbehalt kennt (§ 116 B. O. B.);

β . wenn die Erklärung einem Anderen gegenüber mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben ist (§ 117 B. O. B.);

γ . wenn die Erklärung nur zum Scherz abgegeben wird, in welchem Falle aber Schadenersatzpflicht eintritt (§ 122 B. O. B.);

δ . wenn das Geschäft der gesetzlichen oder vereinbarten Form ermangelt (§ 125 B. O. B. — vergl. 21 —);

ϵ . wenn das Rechtsgeschäft, der Vertrag, gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (§§ 134, 309 B. O. B.);

ζ . wenn das Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvortheile versprechen oder

gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen — Bucher — (§ 138 BGB).

7. Nichtig sind ferner insbesondere die Verträge, welche

aa) auf eine unmögliche Leistung gerichtet sind, es sei denn, daß die Betheiligten die Unmöglichkeit kannten (§§ 306—308 BGB),

bb) die Uebertragung des künftigen Vermögens oder eines Bruchtheils desselben an einen Anderen, sowie die Belastung auch nur eines Bruchtheils eines solchen mit einem Nießbrauch zum Gegenstande haben (§ 310 BGB),

cc) über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten oder über den Pflichttheil oder ein Vermächtniß aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten geschlossen sind (§ 312 BGB).

b) Eine Willenserklärung ist nicht ohne Weiteres nichtig, jedoch der Anfechtung unterworfen:

a. wenn der Erklärende sich über den Inhalt der Erklärung, insbesondere über solche Eigenschaften der Person oder Sache, die im Verkehr als wesentliche gelten, im Irrthum befand oder eine solche Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte (§ 119 BGB);

β. wenn die Willenserklärung durch die zur Uebermittlung verwandte Person oder Anstalt (Bote, Post, Fernsprechanstalt) unrichtig übermittelt ist (§ 120 BGB);

γ. wenn Jemand durch arglistige Täuschung oder Drohung zu einer Willenserklärung verleitet worden ist (§ 123 BGB).

Die Anfechtung, die in den Fällen zu a und β dem anderen Theil unverzüglich nach der Erkennung des Irrthums angekündigt werden muß, im Falle zu γ binnen Jahresfrist (die im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, beginnt) zu bewirken ist, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner; es braucht nicht sogleich eine Anfechtungsklage erhoben zu werden (§ 143 BGB). Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird, was formlos, selbst stillschweigend geschehen kann (§ 144 BGB).

2. a) Eine Willenserklärung, welche einem Abwesenden gegenüber abzugeben ist, wird in dem Zeitpunkte wirksam, wo sie ihm zugeht, wo er sie empfängt. Einer geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abzugebende Willenserklärungen erlangen erst Wirksamkeit, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugegangen sind. Ohne Einfluß ist der zwischen die Abgabe der Erklärung und ihr Eintreffen bei dem Empfänger fallende Eintritt des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Erklärenden (§§ 130, 131 BGB).

b) Eine Willenserklärung gilt als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers nach den Vorschriften der CPO zugestellt ist (vgl. § 40 GeschAnw. f. GB). Soll gegenüber a. einer unbekanntem Person oder β. einer solchen, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Willenserklärung

abgegeben werden, so kann sie nach den Vorschriften der CPO über die öffentliche Zustellung einer Ladung (§ 204 Abs. 2 CPO — 284 b) — erfolgen. Nur muß die Person, der zugestellt werden soll, an sich eine bestimmte sein, und es darf die Unkenntniß des Betheiligten über sie nicht auf Fahrlässigkeit beruhen. Zuständig für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung, deren Ertheilung zum Protokolle des Gerichtsschreibers beantragt werden kann, ist das Amtsgericht, und zwar im ersten Falle (a) das des Wohnsitzes, in Ermangelung eines solchen im Inlande das des Aufenthalts des Zustellenden, im letzteren (b) das des letzten Wohnsitzes bezw. Aufenthalts des Zustellungsempfängers (§ 132 BGB).

19. 3. Willenserklärungen, welche einer Behörde gegenüber abzugeben sind, unterliegen den Nr. 2 a) angegebenen Regeln (§ 130 Abs. 3 BGB). Der Unterschied zwischen der Abgabe einer Erklärung vor einer Behörde und der Abgabe einer Erklärung gegenüber einer Behörde ist der, daß die Erklärung vor der Behörde von dem Erklärenden oder, soweit eine Vertretung zulässig ist, von dem Vertreter persönlich und mündlich der Behörde (wenn diese ein Gericht ist, dem Richter) abzugeben ist, während bei der Erklärung gegenüber der Behörde auch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zulässig ist. Daraus folgt: Gegenüber dem Gericht abzugebende Erklärungen können zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt werden, sofern nicht das Gesetz die öffentlich beglaubigte Form verlangt; dagegen gilt dies nicht von solchen Willenserklärungen, die vor dem Gericht abzugeben sind, z. B. Auflassungen. Das BGB spricht an zahlreichen Stellen von solchen Erklärungen, die dem Gerichte gegenüber abzugeben sind. In einer Reihe von solchen Fällen aber schreibt es zugleich vor, daß die Erklärung in öffentlich beglaubigter Form erfolgen müsse; für andere, namentlich für die Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamte, stellt die Grundbuchordnung das Erforderniß der öffentlich beglaubigten Form auf. Diese Fälle scheiden hier aus. Ohne besondere Form gegenüber dem Gericht abzugeben ist: a) die Erklärung eines fälschlich für todt Erklärten, daß er die väterliche Gewalt wieder erlangen wolle (§ 1679 Abs. 2 BGB); — b) die Erklärung über Annahme, Ablehnung und Kündigung des Amtes als Testamentsvollstrecker (§§ 2202 Abs. 2, 2226 BGB); — c) die Erklärung des Inventarerben, daß ein schon bei Gerichte befindliches Inventar als von ihm eingereicht gelten solle (§ 2004 BGB). Die Erklärung zu a) ist dem Vormundschaftsgerichte, die Erklärungen zu b) und c) sind dem Nachlaßgerichte gegenüber abzugeben. Diese Erklärungen können also, wie ausgeführt, von dem Gerichtsschreiber dieser Gerichte zu Protokoll genommen werden.

B. Form der Willenserklärung.

20. 1. Das BGB beruht zwar auf dem Grundsätze der Formfreiheit, ohne ihn, wie die beiden ersten Entwürfe, ausdrücklich auszusprechen. Allein in wichtigen Fällen, in erheblichen Rechtsakten ist der Formzwang eingeführt und ein Blick auf die folgenden Vorschriften wird zeigen, daß die Vorschriften über die Formalisirung von Verträgen überaus zahlreich

sind. Der gesetzgeberische Zweck bei den einzelnen Formvorschriften ist durchgehendes, daß es bei den betreffenden Geschäften besonders darauf ankommt, die besonnene Ueberlegung und den ernststen Rechtswillen festzustellen, sowie in der Form ein Beweismittel festzustellen, das die Prozesse vereinfacht und überflüssigen Streit vermeiden läßt. Also einerseits die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs, der unbedingte Klarstellung wichtiger Akte verlangt, andererseits das Interesse der Vertragsschließenden, die durch die Form an ein größeres Nachdenken gewöhnt werden sollen, sind ausschlaggebend für den Formzwang. Ersterer Gesichtspunkt ist es, von dem alle Formvorschriften auf dem Gebiete des Immobilienrechts und des Familienrechts beherrscht werden, die zugleich dadurch ausgezeichnet sind, daß hier meist ein Organ des Staates (der Grundbuchbeamte, der Standesbeamte, der Richter usw.) mitwirkt. Der Werth des Gegenstandes dagegen, um den es sich bei dem betreffenden Geschäft handelt, hat gar keinen Einfluß auf das Erforderniß einer Form. [Der landrechtliche (im § 131 ABK I 5 ausgesprochene) gegenseitige Grundsatz, der für alle Verträge und gewisse einseitige Erklärungen, sobald der Werth des Gegenstandes die Summe von 150 Mk. überstieg, die Schriftform erforderte, ist beseitigt.]

2. Die Bedeutung der Formvorschriften spricht der § 125 BGB (in Uebereinstimmung mit dem ABK) dahin aus: Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten (sog. gewillkürten) Form hat im Zweifel (also wenn sich nicht aus dem Rechtsgeschäft oder den Umständen ein Anderes ergibt) gleichfalls Nichtigkeit zur Folge. Eine Heilung der Nichtigkeit durch nachträgliche Erfüllung [wie im ABK (I 5 § 146)] findet nicht statt; jedoch sind in dieser Beziehung einige Ausnahmesbestimmungen zu beachten — vgl. 23 a) und f), 880 c) und d). —

3. Das BGB kennt folgende Formen:

a) **Schriftform.** a. Dem Erforderniß der Schriftlichkeit wird dadurch genügt, daß die Urkunde die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers trägt oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist. Bei Verträgen ist die Unterschrift eines Jeden der Betheiligten erforderlich. In der Regel müssen die Unterschriften aller Betheiligten auf derselben Urkunde sich befinden; sind jedoch so viele gleichlautende Urkunden ausgestellt worden, als Betheiligte vorhanden sind, so genügt es, wenn die für den einen von ihnen bestimmte Urkunde jeweils von dem oder den Anderen unterzeichnet ist (§ 126 BGB). Die Unterschrift muß unter der Erklärung stehen. Sie muß die Person des Unterzeichners genügend bezeichnen; es muß also die Unterschrift den Namen der Person so angeben, daß die Person, von der sie herrührt, mit Sicherheit festgestellt werden kann. Sie muß von dieser Person herrühren, während die über der Unterschrift stehende Erklärung auch von einem Anderen geschrieben sein kann. Endlich muß die Unterschrift wirkliche Schrift sein. Druck, Faksimilierung, Stempelung ist also unzulässig

mit folgenden Ausnahmen: bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, bei Aktien und Interimscheinen und bei Frachtbriefen genügt Unterschrift im Wege mechanischer Vervielfältigung (§ 793 Abs. 2 BGB, §§ 181, 426 Nr. 9 HGB).

β. Für die gewillkürte Schriftform gelten im Zweifel dieselben Vorschriften, wie für die gesetzliche. Jedoch genügt hier zur Wahrung der Form telegraphische Uebersetzung und bei Verträgen Briefwechsel. Es wird unterstellt, daß diese Formen, die dem Verkehrsbedürfnis entgegenkommen, der Ansicht der Parteien entsprechen. Etwaigen Unzuträglichkeiten wird dadurch begegnet, daß nachträglich volle Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse der Schriftform verlangt werden kann (§ 127 BGB).

Zur Wahrung der gesetzlichen Schriftform genügt der Briefwechsel nicht, wie hier besonders hervorgehoben wird, weil nach RM (I 5 § 142) der Briefwechsel der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform gleichgeachtet wurde.

b) **Öffentliche Beglaubigung.** Mit dem Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung wird verlangt, daß die Unterschrift oder das Handzeichen unter der schriftlich abzufassenden Erklärung von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt wird (§ 129 BGB). Ueber die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung und ihre Wirkung enthält das BGB keine Vorschriften, überläßt solche vielmehr dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dessen Bestimmungen an anderer Stelle zu erörtern sind — vgl. 891 im II. Theil.

c) **Gerichtliche und notarielle Beurkundung.** Ueber diese Form enthält das BGB nur die Vorschrift, daß ihr genügt ist, wenn zunächst der Antrag des einen Theils, gleichgültig, ob er die regelmäßig zuerst erfolgende Erklärung enthält oder nicht, und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder Notar beurkundet wird. Es ist insbesondere bei Verträgen nicht eine Beurkundung darüber erforderlich, daß die Erklärung der einen Partei der andern zugegangen ist, weil dies präsumirt wird (§§ 128, 152 BGB). Ueber die Art und Weise, wie diese Beurkundung zu erfolgen hat, bestimmt das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Nähere — vgl. 884 ff. im II. Theil.

d) Die für mehrere Rechtsgeschäfte vgl. a. a. O. vorgeschriebene Errichtung vor Gericht, Notar oder zuständigem Beamten bei **gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien** fällt, soweit es sich um die Errichtung vor Gericht oder Notar handelt, in formeller Beziehung mit der unter c) behandelten Form zusammen mit der Maßgabe, daß eben die gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten erforderlich ist, also das bei der gerichtlichen und notariellen Beurkundung zulässige Auseinanderliegen der verschiedenen Erklärungen nicht zugelassen ist.

23.

4. Es erscheint zweckmäßig, eine Uebersicht der Rechtsgeschäfte zu geben, die einer Form bedürfen. Für die Geschäfte, die der im Vorstehenden unter b) bis d) gedachten Formen bedürfen, soll dies an der Stelle

geschehen, wo die Verfahrensvorschriften behandelt werden, welche diese Formen betreffen — vgl. 880 ff. im II. Theile. — Hier werden daher nur die Rechtsgeschäfte aufgezählt, welche die Schriftform erheischen. Es sind dies:

a) Mieth- und Pachtverträge über Grundstücke, Wohnräume und andere Räume, wenn sie länger als ein Jahr Geltung haben sollen. Die Verabstämung der Schriftform hat aber hier ausnahmsweise nicht die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge, sondern es gilt nur die etwaige Verabredung einer längeren als einjährigen Dauer als nicht geschehen, so daß zum Schlusse jedes Kalendervierteljahrs, jedoch nicht vor Ablauf des ersten Jahres, gekündigt werden kann (§§ 566, 580, 581 BGB);

b) das Stiftungsgechäft unter Lebenden (§ 81 Abf. 1 BGB);

c) die Quittung d. i. das schriftliche Empfangsbekennniß, das der Gläubiger gegen Empfang der Leistung auf Verlangen zu ertheilen hat (§ 368 BGB) — ein Hauptanwendungsfall der einfachen Urkunde —;

d) die Mittheilung von der Uebernahme einer Hypothekenschuld bei Veräußerung eines belasteten Grundstücks durch den Veräußerer (§ 416 BGB);

e) das Versprechen einer Leibrente (§ 761 BGB), falls der Vertrag nicht, wie es meistens der Fall ist, Bestimmungen enthält, für die aus anderen Gründen eine schwerere Form vorgeschrieben ist, nämlich, wenn der Leibrentenvertrag sich auf das gesammte oder einen Bruchtheil des gegenwärtigen Vermögens oder auf ein Grundstück bezieht oder eine Schenkung enthält;

f) die Uebernahme einer Bürgschaft; soweit indeß der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt (§ 766 BGB);

g) das Schuldversprechen d. h. das Versprechen einer Leistung in der Weise, daß das Versprechen als solches die Verpflichtung selbständig begründen soll, ohne Rücksicht auf einen materiellen anderen Verpflichtungsgrund (§ 780 BGB);

h) das Schuldanerkenntniß d. h. die Erklärung, durch welche das Bestehen eines Schuldverhältnisses (ebenfalls ohne Rücksicht auf einen anderen materiellen Verpflichtungsgrund) anerkannt wird (§ 781 BGB).

Eine Ausnahme besteht für die Fälle zu g) und h), wenn das Schuldversprechen oder Anerkenntniß im Wege einer Abrechnung oder eines Vergleiches erfolgt; hier bedarf es der schriftlichen Form nicht (§ 782 BGB).

Die unter f), g) und h) aufgeführten Willenserklärungen bedürfen der Schriftform nicht, wenn sie auf Seiten des Schuldners Handelsgeschäfte sind und dieser nicht Minderkaufmann ist (§§ 350, 351, 4 BGB).

Die Schriftform ist ferner vorgeschrieben für:

i) die Anweisung d. h. die Urkunde, in der Jemand einen Anderen anweist, Geld, Werthpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, sowie die Annahme einer solchen Anweisung und die Uebertragung einer Anweisung vor der Annahme (§§ 783, 784, 792 BGB);

k) die Schuldverschreibung auf den Inhaber, für welche aber die Erleichterung gilt, daß die Namensunterschrift im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden kann — vgl. 22 a) α — (§ 793 BGB). Nähere Vorschriften über Staatsschuldverschreibungen giebt Art. 17 AÖBGB;

l) die Abtretung einer Hypothekenschuld; die schriftliche Form der Abtretungserklärung wird aber durch Eintragung der Abtretung in das Grundbuch ersetzt (§ 1154 BGB), und andererseits bedarf die Abtretung, wenn auf Grund derselben die Umschreibung im Grundbuch erfolgen soll, nach § 29 BGB der öffentlichen Beglaubigung;

m) der Lehrvertrag (§ 126 b der Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 — RÖBl S. 663 —; zu vgl. § 70 HGB);

n) der Rentengutsvertrag bei den von den Generalkommissionen begründeten und den vom Staate ausgegebenen Rentengütern, sowie der Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigenthum im Enteignungsverfahren (Art. 12 § 1 AÖBGB vgl. unten 880 c) —).

C. Auslegung der Willenserklärung.

24. Bei der Auslegung von Willenserklärungen ist der thatjächliche Wille der Betheiligten festzustellen. Dabei sind die von ihnen gebrauchten Worte nicht allein ausschlaggebend: es ist nicht am buchstäblichen Sinne der Worte zu haften (§ 133 BGB). Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 BGB). Von diesem Gedanken der Billigkeit (der Aequität) ist das BGB überhaupt durchdrungen: es will kein starres, strenges Recht, das nur nach der unerbittlichen Rechtslogik verfährt, unbekümmert darum, ob es der Billigkeit entspricht. Anwendungen finden sich, abgesehen von den vorstehenden ausdrücklichen Ausprüchen, an mehreren Stellen (zu vgl. §§ 162, 320 Abs. 2, 815 BGB). Für Handelsgeschäfte tritt noch folgende Regel hinzu: Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen (§ 346 HGB).

V. Der Vertragsabschluss.

25. 1. Eine einseitige Willenserklärung begründet nur ausnahmsweise — bei der Stiftung (§ 82 BGB), bei der Auslobung (§ 657 BGB) und bei der Schuldverschreibung auf den Inhaber (§ 793 BGB) — ein Schuldverhältniß (§ 305 BGB). In der Regel bedarf es vielmehr der sich ergänzenden Willenserklärungen zweier Parteien, die auf Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges gerichtet sind. Indes bindet im Zweifel das einseitige Angebot eines Vertrages (Antrag), und zwar unter Anwesenden bis zur sofortigen Annahme, unter Abwesenden bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Antragende den Eingang der Annahme unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. In beiden Fällen ist auch der

Antragende bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist gebunden. Als Antrag unter Anwesenden gilt auch der mittelst Fernsprechers von Person zu Person gemachte Antrag (§§ 145—148 BGB).

2. Geht dem Antragenden die rechtzeitig abgefandte Annahme verspätet zu und ist ihm diese Verspätung erkennbar, so muß er die Verspätung unverzüglich dem anderen Theile anzeigen, widrigenfalls die Annahme als nicht verspätet gilt (§ 149 BGB). Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag. Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Anordnungen gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrage (§ 150 BGB).

3. Einer Erklärung der Annahme gegenüber dem Antragenden bedarf es nicht, wenn sie nach der Verkehrssitte nicht üblich ist (z. B. bei Kaufanträgen in Form von Bestellungen, bei Verkaufsanträgen, bei welchen die zum Verkauf angebotene Sache mit dem Antrag zugleich übersandt wird), oder der Antragende auf sie verzichtet hat (§ 151 BGB).

4. a) Zu Stande kommt der Vertrag im Zweifel erst dann, wenn sich die Parteien über alle Punkte des Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, gleichgültig ob ein solcher Punkt wesentlich ist oder nicht; eine etwaige schriftliche Feststellung einzelner Punkte hat keine bindende Kraft. Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet, so ist im Zweifel der Vertrag nicht eher geschlossen, als bis die Beurkundung erfolgt ist (§ 154 BGB). Aus diesen Bestimmungen folgt: die Regel des URN (I 5 §§ 127 ff), daß bei vereinbarter Schriftlichkeit des Vertrages mündliche Nebenabreden nicht beachtlich sind, gilt auch für das BGB.

b) Verträge haben auch dann verpflichtende Kraft, wenn zwar die Leistung eines Vertragstheils nicht unmittelbar bestimmt ist, der Vertrag selbst aber die Mittel zu ihrer Bestimmung hinreichend bezeichnet. Dies kann in der Weise geschehen, daß die Bestimmung entweder durch einen der Vertragsschließenden oder durch einen Dritten erfolgen soll. Ersterenfalls erfolgt die Bestimmung durch Erklärung gegenüber dem anderen Theil und ist nach billigem Ermessen zu treffen, soweit nicht der Vertrag selbst ein Anderes ersehen läßt. Entspricht die Bestimmung nicht der Billigkeit, so ist sie für den andern Theil nicht bindend. In diesem Fall oder wenn die Bestimmung ungebührlich lange nicht erfolgt, ist der in seinem Rechte Verletzte berechtigt, im Prozeßweg ein Urtheil, das die Bestimmung zu treffen hat, herbeizuführen. Den Umfang einer Gegenleistung bestimmt im Zweifel derjenige, welcher sie zu fordern hat (§§ 315, 316 BGB). — Ist die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber einem der Vertragsschließenden. Billiges Ermessen, im Falle einer Mehrheit Uebereinstimmung der Dritten, bei Festsetzung einer Summe Annahme der Durchschnittssumme sind im Zweifel die für die Bestimmung maßgebenden Gesichtspunkte (§§ 318 Abs. 1, 317 BGB). Im Fall unbilliger Bestimmung erfolgt die Entscheidung durch richterliches Urtheil, desgleichen, wenn der

Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder sie verzögert (§ 319 Abs. 1 BGB). Dies gilt für den regelmäßigen Fall, daß die Parteien einem Dritten die Bestimmung der Leistung überlassen haben, weil ihnen um die richtige Feststellung derselben zu thun war; ist dagegen ersichtlich, daß nach der Absicht der Beteiligten die Bestimmung durch den Dritten nach dessen freiem Belieben erfolgen solle, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht trifft, sei es, daß er sie nicht treffen kann oder will, sei es, daß er sie verzögert (§ 319 Abs. 3 BGB). Die durch den Dritten getroffene Bestimmung der Leistung unterliegt der Anfechtung wegen Irrthums, Drohung und arglistiger Täuschung. Die Anfechtung, welche nur den Vertragsschließenden zusteht, muß unverzüglich nach erlangter Kenntniß erklärt werden; sie ist nach Ablauf von dreißig Jahren von dem Zeitpunkte der Bestimmung an ausgeschlossen (§ 318 Abs. 2 BGB).

29. 5. Für die Versteigerung gelten mangels besonders bekannt gemachter Versteigerungsbedingungen, die in erster Linie maßgebend sind, folgende zwei Regeln: a) der Vertrag kommt durch die Ertheilung des Zuschlags zu Stande; b) ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Zuschlag geschlossen wird; bis dahin bleibt also der Antragende oder Bieter gebunden (§ 156 BGB). — Zu vgl. 371 a) d, 453 ff, 503 f, sowie §§ 65 ff, 97 ff GeschAnw. f. OB.

30. 6. Was den Einfluß des Todes oder des Verlustes der Geschäftsfähigkeit eines der Beteiligten vor dem Zustandekommen des Vertrages betrifft, so geht die Gebundenheit des Antragenden auf dessen Rechtsnachfolger über, bezw. es bleibt der geschäftsunfähig gewordene an seinen Antrag gebunden. Dagegen wird der Antrag unwirksam, wenn der andere Theil vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird (§ 153 BGB).

VI. Bedingung und Zeitbestimmung.

31. 1. Eine **Bedingung** liegt vor, wenn durch Erklärung der Beteiligten die rechtliche Wirkung eines Rechtsgeschäfts abhängig gemacht ist von einem zukünftigen, ungewissen Ereignisse. Die Bedingung ist also ein ungewisses, künftiges Ereigniß in seinem Verhältnisse zu dem Entstehen oder dem Erlöschen der Wirkungen eines Rechtsgeschäfts.

a) Man unterscheidet auflösende und aufschiebende Bedingungen. Erstere sind solche, bei deren Eintritt die Wirkung des Rechtsverhältnisses wegfällt, letztere solche, von deren Eintritt an die Wirkung des Rechtsverhältnisses eintritt (zu vgl. § 158 BGB).

b) Im Zweifel werden (in Uebereinstimmung mit dem UN) die an den Eintritt oder Nichteintritt der Bedingungen geknüpften Folgen nicht auf den Zeitpunkt der Abschließung des Rechtsgeschäfts zurückbezogen (§ 159 BGB).

c) Eine Folge der Gebundenheit der Beteiligten während der Schwebezeit der Bedingung ist die Verpflichtung eines jeden Theiles, in Ansehung der bedingten Rechtsverhältnisse diejenige Sorgfalt, welche Treu

und Glauben erfordern, bei seinen Handlungen anzuwenden und je im Falle des Eintritts oder Nichteintritts der Bedingung dem anderen Theile den durch Nichtanwendung dieser Sorgfalt erwachsenden Schaden zu ersetzen (§ 160 BGB). Das Gesetz trifft Vorsorge, daß nicht wider Treu und Glauben der im Falle des Eintritts der Bedingung Berechtigte diesen Eintritt herbeiführe oder der in diesem Falle Verpflichtete ihn verhindere: steht ein solch' gesetzwidriges Verhalten fest, so gilt der Eintritt der Bedingung im ersten Falle als nicht erfolgt, im zweiten Falle als erfolgt (§ 162 BGB).

d) Nicht alle Willenserklärungen lassen die Beifügung von Bedingungen zu. So ist eine Bedingung unzulässig bei der Aufrechnung (§ 388 BGB), der Auflassung (§ 925 BGB), dem Abschluß der Ehe (§ 1317 BGB), der Ehelichkeitserklärung eines Kindes (§ 1724 BGB), der Annahme an Kindesstatt und deren Aufhebung (§§ 1742, 1768 BGB), der Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft und eines Vermächtnisses (§§ 1947, 2180 BGB), der Annahme und Ablehnung des Amtes als Testamentsvollstrecker (§ 2202 BGB).

2. Eine **Zeitbestimmung** (Fristung) liegt vor, wenn die Betheiligten dem Eintritt der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts einen Anfangstermin oder ihrer Dauer einen Endtermin gesetzt haben. Bei dem Anfangstermine tritt die Wirkung des Rechtsgeschäfts ähnlich wie bei der aufschiebenden Bedingung erst mit dem Erscheinen des Termins ein, bei dem Endtermin dagegen erlischt wie bei der auflösenden Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts, sobald der gesetzte Zeitpunkt erschienen ist. Die für Bedingungen gegebenen Vorschriften - Nr. 1 a) bis d) - finden entsprechende Anwendung (§ 163 BGB). 32.

VII. Vertretung. Vollmacht. Zustimmung (Einwilligung u. Genehmigung).

1. Soweit Personen nach den Vorschriften des Rechts geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat das Gesetz für deren Vertretung gesorgt. Man spricht dann von einem gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund, Ehemann). Die Stellung eines gesetzlichen Vertreters haben der Vorstand oder die sonstigen Vertreter der juristischen Personen und anderer Personenvereinigungen, deren Geschäftsfähigkeit dadurch bedingt ist, daß sie eine solche Vertretung haben.*) Indeß auch geschäftsfähige Personen können sich bei der Vornahme von Rechtsgeschäften 33.

*) 1. Als solche gesetzlichen Vertreter kommen in Betracht:

1. jeder Gesellschafter bezw. die Liquidatoren für die offene Handelsgesellschaft, ersterer, falls er nicht von der Vertretung ausgeschlossen ist (§§ 126, 126, 149 HGB);
2. der persönlich haftende Gesellschafter bezw. die Liquidatoren für die Kommanditgesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 161, 170, 320, 331 HGB);
3. der Vorstand bezw. die Liquidatoren für die Aktiengesellschaft (§§ 231, 298 HGB);

vertreten lassen. Die freie Stellvertretung ist die Regel. Nur ausnahmsweise ist sie ausgeschlossen bei der Eheschließung (§ 1317 BÜB), bei dem Antrag auf Ehelichkeitserklärung und der Einwilligung darin (§§ 1726, 1728 BÜB), bei der Testamentserrichtung (§ 2064 BÜB), bei der Einwilligung in die Annahme an Kindesstatt (§§ 1746—1748 BÜB).

a) Die Willenserklärungen, die der Vertreter im Namen des Vertretenen abgibt, wirken nicht für ihn, sondern unmittelbar für den Vertretenen (direkte Stellvertretung). Dieser, nicht der Vertreter gilt als die Vertragsperson. Damit diese Folge eintrete, wird erfordert, daß der Vertreter

4. die Geschäftsführer für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§§ 35, 71 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
5. der Prokurist für das Handelsgeschäft, in welchem er bestellt ist (§ 49 HÜB);
6. der Vorstand bzw. die Liquidatoren für die Genossenschaft (§§ 24, 89 des Genoss.-Ges.);
7. der Vorstand für den Verein und die Stiftung (§§ 26, 86 BÜB);
8. der Korrespondentstehler für die Rhederei (§ 493 HÜB);
9. der Versicherungsnehmer bei der Versicherung für fremde Rechnung für die Versicherten (§ 886 HÜB);
10. der Konkursverwalter für die Konkursmasse (§§ 6, 117 KÜ);
11. der Repräsentant oder Grubenvorstand für die Gewerkschaft und der Knappschaftsvorstand für den Knappschaftsverein (§§ 119, 181 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865);
12. der Vorstand für die Innung bzw. den Innungsverband (§§ 88, 99, 101, 104 i der Gewerbeordnung);
13. der Vorstand für die Waldgenossenschaft (§§ 26, 42 des Gesetzes, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875);
14. der Vorstand für die Wassergenossenschaften (§ 10 des Gesetzes, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879);
15. die Bevollmächtigten für die Miteigentümer gemeinschaftlicher Holzungen (§ 4 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen, vom 14. März 1881);
16. der Vorstand für die Krankenkasse und die Hilfskasse (§ 35 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1888/10. April 1892, § 18 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876/1. Juni 1884);
17. der Vorstand für die Unfallversicherungsgenossenschaft (§ 23 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884);
18. der Vorstand für die (Renten)-Versicherungsanstalt (§ 74 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 18./19. Juli 1899).

Die juristischen Personen (Körperschaften, Stiftungen und Anstalten) des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Ämter, Städte, Kreise, Regierungsbezirke, Provinzen) werden durch ihre verfassungsmäßigen Organe vertreten.

Ueber die Vertretung des Fiskus ist 270 c) Anm. zu vergleichen.

II. Die gesetzlichen Vertreter haben zu ihrer Legitimation das bezügliche Verhältniß nachzuweisen. Für Handelsgesellschaften und Genossenschaften, sowie für Vereine wird dieser Nachweis durch ein Zeugniß des Registergerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes u. im Register eingetragen sind, erbracht (vgl. § 9 HÜB, § 26 Genoss.-Ges., § 69 BÜB, § 162 HÜB, §§ 38, 34 GÜB). Für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen das zur Vertretung berufene Organ sind.

befugt ist, den Anderen bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts zu vertreten, und daß er dem gegenüberstehenden Betheiligten erklärt, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, oder daß dies aus den Umständen ersichtlich ist. Andernfalls gilt der Vertreter als Selbstkontrahent, gleichgültig ob er diese Folge gewollt hat oder nicht. Daß der Vertreter in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat keinen Einfluß auf die rechtliche Wirkung der von ihm abgegebenen Willenserklärungen. Soweit die rechtlichen Folgen der Willenserklärung durch Willensmängel, Kenntniß von besonderen Umständen usw. beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern nur die des Vertreters in Frage, es sei denn, daß der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Letzteren gehandelt hat. Dann kann dieser sich nicht auf die Unkenntniß seines Vertreters berufen, soweit er selbst um die betreffenden Umstände wußte (§§ 164—166 BGB).

b) Ueber die Prozeßvollmacht insbesondere sind die näheren Bestimmungen in den §§ 78—87 CPO enthalten. Die Procura und Handlungsvollmacht sowie die Vertretungsmacht des Korrespondentenhebers ist in den §§ 48—58 und §§ 492—499 HGB geregelt.

c) Die bestrittene Frage, ob ein Vertreter mit sich selbst, sei es im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft abschließen könne, hat das BGB im § 181 nur für den Fall bejaht, daß das Rechtsgeschäft lediglich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Der Regel nach ist das Kontrahiren mit sich selbst unzulässig. Zulässig ist also, um diesen praktisch wichtigen Fall besonders hervorzuheben, daß ein und derselbe Bevollmächtigte in einem Veräußerungsvertrage zur Erklärung der Auflassung für den Veräußerer und für den Erwerber bestellt wird; denn die Auflassung ist lediglich die Erfüllung der Verbindlichkeit des Veräußerers aus dem Vertrage.

Die Vorschrift ist übrigens nicht derart bindend, daß die Betheiligten nicht das Gegentheil vereinbaren könnten.

2. a) Die Uebertragung des Vertretungsrechts auf den Stellvertreter erfolgt durch Ertheilung der **Vollmacht** d. h. durch Erklärung des Vollmachtgebers gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll, oder durch Mittheilung oder öffentliche Bekanntmachung der Vollmachtserteilung (§§ 167, 171 BGB). Der Widerruf der Vollmacht, der mangels besonderer Vereinbarungen jederzeit möglich ist, erfolgt in gleicher Weise wie deren Ertheilung (§ 168 BGB).

b) Die Erklärung der Vollmacht bedarf keiner besonderen Form. Es ist aber üblich, dem Bevollmächtigten eine Vollmachtsurkunde auszuhandigen. Ist dieses geschehen, so bleibt die Vertretungsmacht so lange bestehen, als der Bevollmächtigte sich im Besiße der Urkunde befindet und sie nicht für kraftlos erklärt ist. Letzteres kann durch öffentliche Bekanntmachung, die nach den Vorschriften für die öffentliche Zustellung einer Ladung (CPO § 204 — 284b) — erfolgen muß, geschehen. Für die Bewilligung der Veröffentlichung, deren Ertheilung zum Protokolle des Gerichtsschreibers beantragt werden kann, ist zuständig sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichts-

stand hat, als das Amtsgericht, das für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde (§ 176 BGB). Die Vollmachtsurkunde ist nach dem Erlöschen der Vollmacht dem Vollmachtgeber von dem Bevollmächtigten zurückzugeben; der letztere hat kein Zurückbehaltungsrecht (§ 175 BGB).

c) Weist ein Dritter, dem weder eine Vollmachtsurkunde vorgelegt, noch vom Vollmachtgeber die Bevollmächtigung angezeigt ist, ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. eine Kündigung) des Bevollmächtigten unverzüglich zurück, so ist es unwirksam (§ 174 BGB). Die stillschweigenden und vermutheten Vollmachten des WR sind dem BGB unbekannt.

35. 3. **Vollmachtlose Stellvertretung oder Vertretung ohne Vertretungsmacht.** a) Verträge, die ohne Vollmacht für einen Anderen abgeschlossen sind, werden erst durch Genehmigung des Vertretenen gültig. Diese muß dem anderen Vertragstheile (nicht dem Vertreter) gegenüber erklärt werden und gilt als verweigert, falls sie nicht binnen zwei Wochen von der Anforderung an erfolgt. Bis zu der Genehmigung kann der andere Theil, der den Mangel der Vollmacht nicht kannte, den Vertrag widerrufen. Wird sie verweigert, so ist der unberechtigte Vertreter dem gutgläubigen Dritten nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet. Die Genehmigung wirkt im Zweifel auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück (§§ 177—179 BGB).

b) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist die Vertretung ohne Vollmacht unzulässig, es sei denn, daß der andere Theil, dem gegenüber das Rechtsgeschäft vorgenommen ist, damit einverstanden war oder die angebliche Vertretungsmacht nicht beanstandet hat (§ 180 BGB).

36. 4. a) Das Gesetz hat Fälle vorgesehen, in welchen die Willenserklärung einer Person bei Abschluß eines Vertrages oder Vornahme eines sonstigen Rechtsgeschäfts der **Zustimmung** eines Anderen bedarf, um wirksam zu sein. Die Zustimmung nennt das Gesetz Einwilligung, wenn sie vor, Genehmigung, wenn sie nach Abgabe der ihrer bedürfenden Willenserklärung erteilt wird (§§ 182—184 BGB).

b) Besonders geregelt ist der Fall (§ 185 BGB), daß Jemand über einen Gegenstand verfügt, über den zu verfügen er kein Recht hat. Eine solche Verfügung hat gegenüber demjenigen, in dessen Recht eingegriffen wird, nur insoweit und von dem Zeitpunkte an Wirkung, als der Berechtigte seine Zustimmung gegeben hat. Außerdem aber wird die Verfügung von selbst rechtsbeständig (konwaleszirt):

a. durch nachträglichen Erwerb der Verfügungsberechtigung;

β. durch Vereinigung in der Person des Berechtigten, wenn dieser als Erbe des Nichtberechtigten dessen Verbindlichkeiten unbeschränkt zu erfüllen verpflichtet wird (§§ 1994 ff., 2005, 2006 ff. BGB 827 ff. -).

Hat der Nichtberechtigte über den Gegenstand mehrfach verfügt und zwar so, daß die erste Verfügung neben der zweiten und folgenden nicht bestehen kann, so konwaleszirt in den Fällen a und β die frühere Verfügung. Diese Bestimmungen sind von besonderer Bedeutung für das Grundbuchrecht — vgl. 573b) β aa).

VIII. Fristen und Termine.

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften 37.
enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen werden folgende Auslegungs-
vorschriften aufgestellt:

1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereigniß oder ein in den
Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Be-
rechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereigniß
oder der Zeitpunkt fällt. — Ist der Beginn eines Tages der für den
Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der
Berechnung der Frist mitgerechnet. Dies gilt bei der Berechnung des
Lebensalters für den Tag der Geburt (§ 197 BGB).

2. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des 38.
letzten Tages der Frist. Es müssen also so viele volle Tage verstrichen
sein, als die Zahl besagt. — Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten
oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum — Jahr, halbes
Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt mit dem Ablaufe desjenigen
Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine
Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereigniß
oder der Zeitpunkt fällt; war aber der Beginn eines Tages der für den
Anfang der Frist maßgebende Zeitpunkt, so endet die Frist mit dem Ab-
laufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher
dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem
Anfangstage der Frist entspricht. — Fehlt bei einer nach Monaten be-
stimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende
Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats
(§ 188 BGB).

3. a) Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, 39.
unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben
Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden. Ist eine Frist auf
einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so
sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen (§ 189 BGB).

Die Bedeutung des Ausdrucks „acht Tage“ (ob als volle acht Tage
oder nur als eine Woche zu rechnen) unterliegt freier Auslegung im Ge-
biete des BGB. Das HGB aber bestimmt in § 359 Abs. 2, daß unter
einer Frist von acht Tagen im Zweifel volle acht Tage zu verstehen seien.

b) Wird eine, sei es im Laufe befindliche oder bereits abgelaufene
Frist verlängert, so wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen
Frist an berechnet (§ 190 BGB).

c) Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne
bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird
der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundschrzig Tagen ge-
rechnet (§ 191 BGB).

d) Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des
Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats
verstanden (§ 192 BGB). Ist bei Handelsgeschäften als Zeit der Leistung

das Frühjahr oder der Herbst oder ein in ähnlicher Weise bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so entscheidet im Zweifel der Handelsgebrauch des Ortes der Leistung (§ 359 Abs. 1 BGB).

40. 4. Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag*, so tritt an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag (§ 193 BGB).

IX. Verjährung.

41. 1. Die **Verjährung** (von welcher die Ausschließung von Handlungen — z. B. Anfechtung, Widerruf, Wiederauf, Vorkauf — wegen Zeitablaufs zu unterscheiden ist) ist das Erlöschen eines Rechts durch unbühten Ablauf einer bestimmten Zeit. Nicht alle Rechte unterliegen der Verjährung, sondern nur Ansprüche. Der Anspruch ist das Recht, von einem Anderen ein Thun oder Unterlassen zu verlangen. Jedoch auch nicht alle Ansprüche sind verjährbar. Der Verjährung unterliegen nicht Ansprüche aus familienrechtlichen Verhältnissen, insoweit sie auf die Herstellung eines dem Verhältniß entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind (§ 194 BGB), der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft einschl. der Erbengemeinschaft (§§ 758, 2042 BGB), auf Berichtigung des Grundbuchs (§§ 894–898 BGB), die Ansprüche aus eingetragenen Rechten (§ 902 BGB), letztere mit einer Ausnahme: der Anspruch auf Beseitigung einer Anlage auf einem mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstücke, durch die eine an demselben Grundstücke bestehende Dienstbarkeit beeinträchtigt wird, verjährt in 30 Jahren, auch wenn die Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen ist (§ 1028 BGB), endlich gewisse Ansprüche aus dem Nachbarrechte (§ 924 BGB).
42. 2. Die Wirkung der Verjährung besteht darin, daß nach ihrer Vollendung der Verpflichtete berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Die Verjährung vernichtet also nicht den Anspruch, sondern giebt dem Verpflichteten eine (zerstörende) Einrede, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird. Im Prozesse ist daher die Vollendung der Verjährung vom Richter nicht von Amtswegen zu berücksichtigen, vielmehr hat der Verpflichtete sie vorzuschützen. Jedoch können die zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs gemachten Leistungen und Sicherheitsleistungen des Verpflichteten nicht zurückgefordert, vertrag-

*) Reichsgesetzlich sind die allgemeinen Feiertage nicht festgesetzt. In Preußen gelten als solche: Neujahr, Charfreitag, Oster- und Pfingstmontag, Himmelfahrtstag, Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem seipen Trinitatissonntag), zwei Weihnachtstage und für Katholiken der Allerheiligentag (1. Novbr.). — Allg. Ab. Ordern vom 5. Juli 1832, 7. Februar 1837 und 22. Juli 1839 (GS 1832 S. 197, 1837 S. 21, 1839 S. 249), Gesetze vom 12. März 1893, 2. September 1899 (GS 1893 S. 29, 1899 S. 161).

mäßige Anerkenntnisse nicht widerrufen werden, selbst wenn sie in Unkenntniß der Verjährung erfolgt sind. Auch hindert die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek oder ein Pfandrecht besteht, abgesehen von den Ansprüchen auf Rückstände von Zinsen oder anderen wiederkehrenden Leistungen, nicht, die Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen. Die Rückübertragung eines zur Sicherung eines Anspruchs übertragenen Rechts kann auf Grund der Verjährung des Anspruchs nicht gefordert werden. Mit dem Hauptanspruche zugleich verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängigen Nebenleistungen, auch wenn die für sie geltende besondere Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§§ 222—224 BGB).

3. a) Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Demnach sind an Kündigung gebundene Ansprüche erst von der Erklärung der Kündigung oder dem Ablaufe der Kündigungsfrist an verjährbar. Entsteht der Anspruch dadurch, daß ein Rechtsgeschäft durch Anfechtung für nichtig erklärt wird, so wird für die Verjährungsfrist diejenige Zeit eingerechnet, von deren Beginn an die Anfechtungsklage erhoben werden konnte, wofern nicht die Anfechtung ein Familienrechtsverhältniß betrifft (§§ 198—200 BGB). 43.

b) Besondere Bestimmungen gelten für den Beginn der zwei- und vierjährigen Verjährungsfrist — vgl. 46 b) γ. —

4. a) Eine Hemmung der Verjährung, welche bewirkt, daß der Zeitraum ihrer Dauer nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, besteht: 44.

α. so lange der Verpflichtete zur Weigerung der Leistung, z. B. wegen Stundung, berechtigt ist, —

β. wenn der Berechtigte wegen Stillstandes der Rechtspflege oder durch höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert war, —

γ. für Ansprüche zwischen Ehegatten während der Ehe, zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit dieser, und zwischen Vormund und Mündel während der Dauer der Vormundschaft (§§ 202 bis 205 BGB).

b) Hinausgeschoben wird die Vollendung der Verjährung um sechs Monate:

α. bei einer gegen geschäftsunfähige oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen ohne gesetzlichen Vertreter laufenden Verjährung bis nach dem Zeitpunkte, in welchem die Person geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung wegfällt (§ 206 BGB);

β. bei einem Anspruch, der zu einem Nachlaß gehört oder sich gegen diesen richtet, bis nach dem Zeitpunkte, in welchem die Erbschaft vom Erben angenommen, der Konkurs über den Nachlaß eröffnet ist oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter des Nachlasses geltend gemacht werden kann (§ 207 BGB).

In beiden Fällen tritt eine Verjährungsfrist, die kürzer als sechs Monate ist, an die Stelle der sechs Monate

45. 5. Eine Unterbrechung der Verjährung, deren Wirkung darin besteht, daß die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Anrechnung kommt und erst von der Beendigung der Unterbrechung an eine neue Verjährung beginnt (§ 217 BGB), tritt ein:
- a) durch Anerkennung der Verbindlichkeit seitens des Schuldners, sei es ausdrückliche, sei es stillschweigende, insbesondere durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung (§ 208 BGB);
 - b) durch Erhebung der Klage auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder Erlassung des Vollstreckungsurtheils. Der Erhebung der Klage steht gleich:
 - α. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;
 - β. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;
 - γ. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;
 - δ. die Streitverkündigung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;
 - ε. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, also insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und in Grundstücke, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung (§ 209 BGB);
 - c) bei Ansprüchen wegen Gebühren und Kosten, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen - vgl. 46 b) β II. aa) und bb) -, durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung (Art. 8 § 2 Ziff. 2 AG BGB).
46. 6. a) Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt in Uebereinstimmung mit dem NR und dem gemeinen Recht 30 Jahre (§ 195 BGB).
Daneben aber giebt es kürzere Verjährungsfristen von verschiedener Dauer, nämlich
- α. von 6 Wochen: Anspruch auf Wandelung oder Schadensersatz bei der Gewährleistung wegen Viehmängel (§ 490 BGB);
 - β. von 3 Monaten: Ansprüche des Prinzipals, Gesellschafter, der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen den Handlungsgehilfen, Gesellschafter, persönlich haftenden Gesellschafter, die ohne Einwilligung des Prinzipals u. ein Handelsgewerbe betreiben oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung machen, wenn dies dem Prinzipal u. bekannt ist (§§ 61, 113, 326 BGB) vgl. unten 7 (5 Jahre) -;
 - γ. von 6 Monaten: aa) Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz aus der Gewährleistung wegen beweglicher Sachen (§ 477 BGB), bb) Erbschaftsprüche des Vermiethers und Miethers (§ 558 BGB), - cc) Erbschaftsprüche des Verleihers und Entleihers (§ 606 BGB), dd) Ansprüche des Bestellers aus dem Werkvertrage betreffs beweglicher Sachen (§ 638 BGB), ee) Erbschaftsprüche des Eigentümers gegen den Nießbraucher und dieses gegen jenen (§ 1057 BGB), - ff) Erbschaftsprüche des Verpfänders und des Pfandgläubigers beim Pfandrecht an beweglichen Sachen (§ 1226 BGB);

d. von einem Jahr: aa) Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz aus der Gewährleistung wegen Grundstücke (§ 477 BGB), — bb) Ansprüche des Bestellers aus dem Werkvertrage betreffs Arbeiten an einem Grundstücke (§ 638 BGB), — cc) Anspruch der Tochter auf Aussteuer (§ 1623 BGB), — dd) Ansprüche gegen den Spediteur, Lagerhalter, Frachtführer wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes (§§ 414, 423, 439 HGB);

e. von zwei Jahren: aa) Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber nach der Vorlegung zur Einlösung oder gerichtlichen Geltendmachung (§ 801 BGB), — bb) Ansprüche aus dem Bruche des Verlöbnißes (§ 1302 BGB), — cc) die unter b) α aufgeführten Ansprüche;

ζ. von drei Jahren: aa) Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen (§ 786 BGB), — bb) Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens (§ 852 BGB), — cc) Anspruch des Vertragserben auf Herausgabe eines vom Erblasser in der Absicht seiner Beeinträchtigung gemachten Schenkung (§ 2287 BGB), — dd) der Pflichttheilsanspruch (§ 2332 BGB);

η. von vier Jahren: aa) Vorlegungsfrist der Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 801 Abs. 2 BGB), — bb) Anspruch der unehelichen Mutter auf Sechswochenbett- u. Kosten (§ 1715 BGB), — cc) die unter b) β aufgeführten Ansprüche;

θ. von fünf Jahren: aa) Ansprüche des Bestellers aus dem Werkvertrage betreffs eines Bauwerks (§ 638 BGB), — bb) die Ansprüche der Gläubiger gegen den früheren Inhaber eines auf einen Anderen übertragenen Handelsgeschäfts (§ 26 HGB), — cc) Ansprüche des Prinzipals, des Gesellschafters und der Kommanditgesellschaft gegen den Handlungsgehilfen, Gesellschafter, persönlich haftenden Gesellschafter, der ohne Einwilligung des Prinzipals u. ein Handelsgewerbe betreibt oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung macht (§§ 61, 113, 326 HGB) — vgl. oben β (3 Monate), — dd) die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus den Verbindlichkeiten der (Handels-)Gesellschaft (§ 159 HGB), — ee) die Ansprüche der Aktien-Gesellschaft und der Kommandit-Gesellschaft auf Aktien gegen die Gründer, Emissionshäuser sowie gegen den Aufsichtsrath (§§ 206, 249, 321 Abs. 3 HGB), — ff) die Ansprüche der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer und den Aufsichtsrath (§§ 43, 52 des Gef. v. 20. April 1892), — gg) der Anspruch des Fiskus auf die Zahlung der Stempelsteuer — vgl. ϵ — (§ 27 des Stempelsteuergesetzes);

ι . von zehn Jahren: der Anspruch des Fiskus auf Zahlung der auf einen Bruchtheil des Werthes des Gegenstandes bemessenen Stempelsteuer — vgl. θ gg) — (§ 27 des Stempelsteuergesetzes).

Die ungewöhnliche und unwordentliche Verjährung des \mathcal{NR} (I 9 §§ 629 ff) und des gemeinen Rechts ist dem BGB fremd. Nur die auf die (fünfzigjährige) Verjährung öffentlichrechtlicher Ansprüche bezüglichen §§ 655—659 \mathcal{NR} I 9 bleiben in Kraft (Art. 89 I b Abs. 3 \mathcal{NR} BGB).

Im Wege rechtsgeschäftlicher Festsetzung kann die Verjährungsfrist zwar abgekürzt, aber (abweichend vom ALR (I 9 §§ 565 ff)) nur ausnahmsweise (vgl. §§ 477, 638 BGB) verlängert werden (§ 225 BGB).

b) Für eine große Anzahl (von Ansprüchen) aus Geschäften des täglichen Verkehrs ist (in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte — Preuß. Gesetz vom 31. März 1838 —, wenn auch bezüglich einzelner Forderungsklassen abweichend) eine Verjährungsfrist von zwei Jahren (*a*) und von vier Jahren (*β*) bestimmt. Für diese kurze Verjährung gelten, abgesehen von der Dauer der Frist, besondere Vorschriften auch über den Beginn des Laufes der Frist (*γ*).

a. In zwei Jahren verjähren folgende Ansprüche (§ 196 BGB):

aa) der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Kunstgewerbetreibenden für Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, einschließlich ihrer Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt (in welchem Falle die Verjährung von vier Jahren eintritt — *β* II) —;

bb) der Land- und Forstwirthe für Lieferung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern sie für den Haushalt des Schuldners erfolgten; bei Lieferung zu anderen Zwecken tritt die Verjährung von vier Jahren ein — *β* II) —;

cc) der Eisenbahn-Unternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes, mit Einschluß der Auslagen;

dd) der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen (Speise- und Schankwirthe), für Gewährung von Wohnung und Beköstigung, sowie für andere, den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährten Leistungen mit Einschluß der Auslagen;

ee) derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, aus dem Vertriebe der Loose, es sei denn, daß die Loose zum Weitervertriebe geliefert werden (in welchem Falle die Verjährung von vier Jahren eintritt — *β* II) —);

ff) derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Miethzinses;

gg) derjenigen, welche, ohne zu den unter aa) bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen mit Einschluß der Auslagen;

hh) derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten, wegen der auf solche Ansprüche geleisteten Vorschüsse;

ii) der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, — der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Theil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;

kk) der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen, sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;

ll) der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für damit zusammenhängende Aufwendungen;

mm) derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der unter ll) bezeichneten Art; nn) der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;

oo) der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen mit Einschluß der Auslagen;

pp) der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind (vgl. § 36 der Gewerbeordnung) wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;

qq) der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;

rr) der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen. Die Ausschlußfrist (drei Monate) der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständigen vom 30. Juni 1878 § 16 Satz 2 wird nach Art. 32 GGVB durch diese Bestimmung nicht berührt.

β. In vier Jahren verjähren

I. nach Reichsrecht (§ 197 BGB)*: aa) Kapitalzinsen und die dazu geschlagenen Tilgungsbeträge, — bb) Miethzinsen, soweit nicht a ff) Platz greift, — cc) Pachtzinse, — dd) Renten, — ee) Auszugsleistungen, — ff) Befoldungen, — gg) Wartegelder, — hh) Ruhegehalt, — ii) Unterhaltsbeiträge, — kk) andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen, — ll) die Forderungen unter a aa), bb), ee), soweit sie nicht in zwei Jahren verjähren:

II. nach preuß. Landesrecht (Art. 8 § 1 RGGVB): aa) die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen, — bb) die Ansprüche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten, — cc) die Ansprüche der Ortsbehörden wegen der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche

*) Für Rückstände, welche die Invalidenversicherungskassen zu fordern haben, die bisher nach § 187 des Gesetzes v. 22. Juni 1889 und ebenso nach § 197 BGB in vier Jahren nach der Fälligkeit verjähren, führt das neue Invalidenversicherungsgesetz vom 13./19. Juli 1899 (RWB. S. 468) in § 168 die Verjährung von zwei Jahren ein.

Hilfsbeamte, — dd) die Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind, — ee) die Ansprüche auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die in Folge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, — sowie ff) die Ansprüche des Fiskus auf Zahlung von Gerichtskosten (§ 13 Pr ORO).

γ. Die Verjährung beginnt in diesen Fällen nicht, wie sonst -- vgl. 43 --, mit der Entstehung des Anspruchs, sondern die kurzen Verjährungsfristen laufen erst von dem Schlusse (31. December) des Jahres, in welchem der Anspruch klagbar geworden ist (§ 201 BGB) bezw. in welchem die Gebühren oder Kosten fällig werden, oder die Ansprüche entstehen (Art. 8 § 2 Ziff. 1 AOBGB).

ε) Die dreißigjährige Verjährungsfrist gilt auch für solche Ansprüche, die sonst in kürzerer Zeit verjähren würden, dann, wenn über sie ein rechtskräftiges Urtheil, ein vollstreckbarer Vergleich, eine vollstreckbare Urkunde vorliegen, oder wenn sie durch Feststellung im Konkursverfahren vollstreckbar geworden sind. Es bemendet jedoch bei der kürzeren Verjährungsfrist, soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen (vgl. § 258 CPD) bezieht (§ 218 BGB).

47. X. Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung und Selbsthülfe.

1. Es ist bereits oben 24 — bei der Behandlung der Auslegung der Willenserklärung, um den Geist des BGB zu charakterisiren, hervorgehoben, wie das BGB von dem Prinzip der Billigkeit beherrscht werde. In dieses Prinzip der Billigkeit, den Ausschluß der Härten der strengen Rechtslogik, reiht sich, mit ihm nahe verwandt, ein anderes, nämlich die Beschränkung der Rechtsausübung auf das eigene Interesse. Dem BGB ist Recht das rechtlich geschützte Interesse. So wie es kein starres Recht in der Gesetzesauslegung will, so giebt es dem Einzelnen das subjektive Recht nicht zum beliebigen Gebrauche. Das besagt der § 226 BGB: Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen. Die Geltung dieses sogenannten Chikaneverbots ist für das gemeine Recht nicht unbestritten; das ALR kennt es in mehreren Anwendungsfällen (vgl. I 6 § 37, I 8 §§ 27, 28), ohne es jedoch, wie das BGB, als einen allgemein gültigen Grundsatz hinzustellen.

48. 2. In einem geordneten Staatswesen, das sich den Rechtschutz seiner Angehörigen zu einer seiner ersten Aufgaben gesetzt und zur Ausübung einer unparteiischen Rechtspflege Gerichte bestellt hat, muß zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten und schrankenlosen Gewaltthätigkeiten, des Krieges Aller gegen Alle, die Selbsthülfe verboten werden und die Staatshülfe an ihre Stelle treten. Das ist denn auch die grundsätzliche Regel. Aber selbst im bestgeleiteten Staatswesen können Fälle eintreten, wo zur Verhütung von Rechtsverletzungen die gerichtliche Hülfe nicht angerufen oder gewährt werden kann, in denen daher das natürliche Recht des Selbstschutzes wieder auflebt. Das sind die Fälle der Nothwehr, der Selbstvertheidigung (Nothstand) und der Selbsthülfe.

a) Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf die Person oder das Eigenthum von sich oder einem Andern abzuwenden. Handlungen der Nothwehr sind nicht widerrechtlich (§ 227 BGB).

b) Ein Nothstand liegt vor, wenn Jemand, der die Sache eines Andern beschädigt oder zerstört, hierzu genöthigt ist, um eine Gefahr abzuwenden, die ihm oder einem Andern durch diese Sache droht. Diese Selbstverteidigung gegen Sachen ist nicht rechtswidrig, es sei denn, daß der Schaden, der dadurch verursacht wird, außer Verhältniß zu der Gefahr steht (§ 228 BGB). Inwiefern sich der Eigenthümer einer Sache Einwirkungen von anderen gefallen lassen muß, wird in § 904 BGB — vgl. 219 — bestimmt.

c) Selbsthülfe d. i. die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache, die Festnahme eines der Flucht verdächtigen Verpflichteten oder Beseitigung des Widerstandes gegen eine Handlung, die der Widerstehende zu dulden hat, ist nur dann und soweit erlaubt, als obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist — was gegebenenfalls nachzuweisen ist — und die Gefahr besteht, daß ohne sofortiges Eingreifen die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Die durch die Selbsthülfe geschaffene Rechtslage ist eine einstweilige; sie muß sofort durch die erforderlichen Anträge im ordentlichen Verfahren (z. B. Erwirken des dinglichen oder persönlichen Urrestes, einer einstweiligen Verfügung) in eine gesetzliche verwandelt werden. Die Selbsthülfe darf nur soweit gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, und sie verpflichtet, falls objektiv ihre Voraussetzungen nicht vorliegen, selbst den gutgläubigen Ausüber zum Schadenersatz (§§ 229—231 BGB).

Unberührt bleiben nach Art. 89 GG BGB die Bestimmungen des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. Danach ist die Selbsthülfe gestattet in der Form der (Privat-)Pfändung von Vieh, das auf fremden Grundstücken geweidet wird, und von den beim Betreten von solchen benutzten Reit- und Zugthieren (§ 77 des Ges.). Die Pfändung muß auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung erfolgen. Die für Posten usw. hierin; im Reichspost-Gesetz vom 28. Oktober 1871 § 18 gemachte Ausnahme bleibt ebenfalls in Kraft.

XI. Sicherheitsleistung.

1. a) Das BGB schreibt an vielen Stellen vor, daß für die rechtmäßige und namentlich rechtzeitige Erfüllung einer Verbindlichkeit von dem Verpflichteten Sicherheit zu leisten sei. So bei der Liquidation eines Vereinsvermögens (§ 52 BGB), bei der Wegnahme einer mit der Sache verbundenen Einrichtung (§ 258 BGB), behufs Abwendung der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts (§ 273 BGB), bei der Geltendmachung eines Pfandrechts (§ 562 BGB), bei der Pflicht zur Befreiung von der Bürgschaft (§ 775 BGB), behufs Sicherung einer Geldrente (§ 843 BGB) und eines Fruchtzinsanspruches gegen den Nießbraucher (§ 1039 BGB), bei gefahrdrohendem Verhalten desselben (§§ 1051, 1067 BGB), im Ge-

biete des Pfandrechts (§§ 1218, 1220 BGB), des gesetzlichen Güterrechts (§§ 1391 ff, 1418 BGB), bei der Ehescheidung (§ 1580 BGB), der elterlichen Gewalt des Vaters (§ 1670 BGB), der Vormundschaft (§§ 1786, 1844 BGB) und im Erbrecht (§§ 1986, 2128, 2217 BGB).

b) Außer diesen Fällen der gesetzlichen Sicherheitsleistung kann auch rechtsgeschäftlich von den Betheiligten die Bestellung einer Sicherheit vereinbart werden (freiwillige Sicherheitsleistung).

50.

2. Das BGB giebt eingehende Vorschriften darüber, in welcher Weise eine durch Gesetz oder Rechtsgeschäft auferlegte Sicherheitsleistung bewirkt werden kann. Es gilt Folgendes:

a) In erster Linie ist Realsicherheit zu leisten. Nur wenn der Verpflichtete diese nicht leisten kann, ist Personalsicherheit d. h. die Stellung eines tauglichen Bürgen statthaft. Ein Bürge ist tauglich, wenn er *α.* ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt, *β.* seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat und *γ.* bei der Bürgschaftserklärung auf die Einrede der Vorausklage verzichtet (§§ 232, 239 BGB).

b) Die Sicherheitsleistung kann bewirkt werden:

α. durch Hinterlegung — vgl. 933 — von baarem Geld oder Werthpapieren. Die Werthpapiere müssen auf den Inhaber lauten, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in der Münzelgeld angelegt werden kann — vgl. 705 —; ihnen gleich stehen mit einem Blankoindossament versehene Orderpapiere. Mit den Werthpapieren sind zugleich die Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen. Mit Werthpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Kurswerthes geleistet werden. Ein Umtausch derselben während der Hinterlegung in Geld oder andere geeignete Werthpapiere ist gestattet (§ 232, 234, 235 BGB);

β. durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch (Gef. v. 31. Mai 1891 — RGBl. S. 321 —) oder in das Staatschuldbuch eines Bundesstaats (für Preußen Gef. v. 20. Juli 1883 — GS S. 120 — und 12. April 1886 — GS S. 124 —) eingetragen sind (§ 232 BGB);

γ. durch Verpfändung beweglicher Sachen, sofern sie nicht dem Verberb ausgesetzt sind und ihre Aufbewahrung nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist; sie geben Sicherheit bis zu $\frac{2}{3}$ des Schätzungswerthes (§§ 232, 237 BGB);

δ. durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken und

ε. durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht oder durch Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden an solchen Grundstücken.

Zu *δ* und *ε*: Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Münzelgeld in Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden darf (§ 238 BGB). Die Grundsätze zu bestimmen, nach

denen eine derartige Sicherheit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld festzustellen ist, bleibt gemäß § 1807 Abs. 2 BGB den Landesgesetzen für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke überlassen. Für Preußen giebt Art. 73 AG BGB, der im Vormundschaftsrecht — 705 a) — erörtert ist, diese Grundsätze an.

c) Eine geleistete Sicherheit, die ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend wird, ist zu ergänzen oder anderweitig zu ersetzen (§ 240 BGB).

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Dem Zwecke dieses Werkes entsprechend wird es hier als unsere 51. Aufgabe angesehen, die Begriffe des Rechts der Schuldverhältnisse soweit darzulegen, daß der Gerichtsschreiber der ihm obliegenden Pflicht, Klagen und sonstige Anträge der Parteien zu Protokoll zu nehmen, für die gewöhnlichen Rechtsfälle des täglichen Lebens, die in rechtlicher Beziehung besondere Schwierigkeiten nicht bieten, Genüge leisten kann, sowie daß die Parteien selbst in den Stand gesetzt werden, solche einfache Klagen und Anträge ohne Hilfe eines Rechtsanwalts zu entwerfen. In allen schwierigeren und verwickelten Fällen, in denen Fragen zur Lösung stehen, die eine höhere juristische Vor- und Durchbildung voraussetzen, wird man den Gerichtsschreiber für berechtigt und im Interesse der Parteien für verpflichtet halten müssen, diese zur Verfolgung ihrer Ansprüche an einen Rechtsanwalt zu verweisen, wie denn auch den Parteien selbst in solchen Fällen nur zu rathen ist, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden. Was die Art der Darstellung betrifft, so wird auf die Bemerkungen oben 5 verwiesen.

Die Darstellung verläßt das System des BGB, welches das zweite Buch in sieben Abschnitte zerlegt, mit den Ueberschriften: 1. Inhalt der Schuldverhältnisse, 2. Schuldverhältnisse aus Verträgen, 3. Erlöschen der Schuldverhältnisse, 4. Uebertragung der Forderung, 5. Schuldübernahme, 6. Mehrheit von Schuldneuern und Gläubigern und 7. Einzelne Schuldverhältnisse. Wir fassen vielmehr die Abschnitte 1 bis 6 als allgemeinen Theil zusammen und heben daraus die für unseren Zweck besonders beachtenswerthen Materien heraus. Den besonderen Theil bildet der 7. Abschnitt, ergänzt durch die einschlägigen Bestimmungen aus dem BGB. Die einzelnen Schuldverhältnisse werden soweit erörtert, als ihre Kenntniß für den oben angeführten Zweck nothwendig ist.

Im Allgemeinen ist hier noch zu bemerken, daß das Recht der Schuldverhältnisse unter dem Zeichen „Treu und Glauben“ steht — vgl. 24, 47 —.

A. Allgemeiner Theil.

I. Zinsen. Abzahlungsgeſchäft.

52. A. 1. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen beruht entweder auf einer geſetzlichen Beſtimmung oder auf einem Rechtsgeschäft. In beiden Fällen beträgt der Zinsfuß vier vom Hundert, bei Handelsgeschäften fünf vom Hundert, wenn nichts Anderes beſtimmt iſt — vgl. Nr. 3 — (§ 246 BGB, Art. 10 AG BGB, § 352 HGB). [Der geſetzliche Zinsfuß betrug früher fünf (ALR I 11 § 830) und ſechs (altes HGB Art. 287) Prozent.] Nur beim Wechſel-Regreßanspruch betragen die geſetzlichen Zinsen auch jezt noch ſechs Prozent — vgl. 345 b) a. —
53. 2. a) Jede Geldſchuld iſt von dem Tag an zu verzinſen, an welchem ſich der Schuldner im Verzuge befindet d. h. trotz einer Mahnung des Gläubigers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leiſtet. Dieſelbe Folge hat der Eintritt der Rechtshängigkeit, die durch Erhebung der Klage begründet wird; nur wenn die Fälligkeit der Schuld erſt nach der Rechtshängigkeit eintritt, iſt erſtere maßgebend (§§ 284, 288, 291 BGB, § 263 CPD).
- Kaufleute unter einander ſind berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderſeitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an, für Darlehen, Vorſchüſſe, Auslagen und andere Verwendungen vom Tage der Leiſtung an, Zinsen zu fordern (§§ 353, 354 Abf. 2 HGB).
- b) Eine beſtehende Zinspflicht wird unterbrochen:
- a) während des Annahmeverzuges des Gläubigers (§ 301 BGB),
b) durch Hinterlegung der geſchuldeten Geldſumme während der Dauer der Hinterlegung (§ 379 BGB).
54. 3. Die Beſtimmung der Höhe des Zinsfußes bei Rechtsgeschäften unterliegt der freien Vereinbarung der Betheiligten. Der Grundsatz erleidet aber Einſchränkungen:
- a) Die Vereinbarung von Wucherzinsen iſt, als gegen die guten Sitten verstoßend, nichtig (§ 138 Abf. 2 BGB).
- b) Iſt ein höherer Zinsfuß als ſechs vom Hundert vereinbart, ſo kann der Schuldner nach Ablauf von ſechs Monaten das Kapital, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ſechs Monaten, kündigen, wenn es ſich nicht um Schuldverſchreibungen auf den Inhaber handelt. Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeſchloſſen oder beſchränkt werden (§ 247 BGB). Dieſe Vorſchriften gelten auch für Schulden der Kaufleute, da die entgegenſtehende Beſtimmung des § 2 Abf. 3 des Geſetzes vom 14. November 1867 (zu vgl. Art. 292 Abf. 2 des alten HGB) in das HGB nicht aufgenommen iſt.
55. 4. Die im Voraus getroffene Vereinbarung von Zinſeszinsen iſt nichtig; ebenſowenig dürfen von Zinsen Verzugszinsen berechnet werden (§§ 248 Abf. 1, 289 BGB). Ausnahmen gelten:
- a) bezüglich der Sparkaſſen, Kreditanſtalten und Bankgeſchäfte. Dieſe können ſich im Voraus verpflichten, nicht erhobene Zinsen von Einlagen als verzinsliches Kapital zu behandeln. Ferner iſt es zuläſſig, daß

Kreditanſtalten, welche berechtigt ſind, für die von ihnen gegebenen Darlehen Inhaberschuldverſchreibungen auszugeben, ſich die Verzinsung rückſtändiger Zinſen ſolcher Darlehen im Voraus verſprechen zu laſſen (§ 248 Abſ. 2 BGB).

b) Kaufleute, die in laufender Rechnung (Kontokorrent) ſtehen, können von dem beim Rechnungsabſchluffe ſich ergebenden Ueberſchuſſe von dem Tage des Abſchluffes an Zinſen verlangen, auch ſoweit in der Rechnung Zinſen enthalten ſind (§ 355 BGB).

B. Während das Reichsgeſetz betreffend die vertragsmäßigen Zinſen vom 14. November 1867 durch die Beſtimmungen unter A 3 b) erſetzt iſt (vgl. Art. 39 GG BGB), bleibt das Reichswuchergeſetz vom 24. Mai 1880 (RGBl. S. 109) nebt dem Ergänzungsgeſetz vom 19. Juni 1893 (RGBl. S. 197) und das Reichsgeſetz, betreffend die Abzahlungsgeſchäfte vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450) in Kraft. Letzteres Geſetz beſtimmt:

56.

a) Hat bei dem Verkaufe einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theilzahlungen berichtigt werden ſoll, der Verkäufer ſich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflchtungen von dem Vertrage zurückzutreten oder die Auflöſung des Vertrages zu verlangen, ſo iſt im Falle dieſes Rücktritts, ſowie in dem Falle, daß der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigenthums die verkaufte Sache wieder an ſich genommen hat, jeder Theil verpflichtet, dem anderen Zug um Zug die empfangenen Leiſtungen zurück zu gewähren. Der Käufer hat dem Verkäufer für die in Folge des Vertrages gemachten Aufwendungen, ſowie von ihm verſchuldeten oder zu vertretenden Beſchädigungen der Sache Erſatz zu leiſten. Für die Ueberlaſſung des Gebrauchs oder der Benutzung iſt deren Werth zu vergüten, wobei auf die inzwiſchen eingetretene Werthminderung der Sache Rückſicht zu nehmen iſt. Eine entgegenſtehende Vereinbarung, inſbeſondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmäßige Feſtſetzung einer höheren Vergütung iſt nichtig.

b) Eine von dem Käufer verwirkte Vertragsſtrafe iſt im Falle des Uebermaſſes auf ſeinen Antrag durch Urtheil auf den angemeffenen Betrag herabzuſehen.

c) Die Abrede, daß bei Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflchtungen die Reſtſchuld fällig werden ſolle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindedeſtens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweiſe im Verzuge iſt und dieſer Betrag mindedeſtens dem zehnten Theile des Kaufpreiſes der Sache gleichkommt.

Keine Anwendung finden die Beſtimmungen des Geſetzes, wenn der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen iſt.

II. Schadenerſatz. Erſatz von Aufwendungen und Wegnahme einer Einrichtung.

A. 1. a) Die Verbindlichkeit zum Schadenerſatz ſetzt regelmäßig ein Verſchulden voraus, wodurch ein Vermögenschaden entſtanden iſt. Dieſer

57.

kann sowohl in der Minderung des bereits vorhandenen Vermögens, als auch in der Vereitelung eines Neuerwerbes, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, bestehen (§ 252 BGB).

Der Beweis des urfächlichen Zusammenhangs zwischen der Handlung des in Anspruch Genommenen und dem entstandenen Schaden hat der Beschädigte zu führen. Liegt kein Vermögensschaden vor, so ist nur ausnahmsweise auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren, z. B. bei der Körperverletzung, sowie im Falle der Freiheitsentziehung und gewisser sittlicher Vergehen gegen Frauenspersonen — vgl. 209 a). —

b) Ein zum Schadenserzage verpflichtendes Verschulden in Hinsicht auf ein bestehendes Schuldverhältniß liegt vor, wenn Jemand seinen bezüglichlichen Verpflichtungen vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht nachgekommen ist. Fahrlässig handelt der Schuldner, wenn er in seinem Verhalten gegenüber dem Gläubiger die Sorgfalt außer Acht läßt, welche die Verkehrs-sitte erfordert. Man unterscheidet grobe und geringe Fahrlässigkeit. Grundsätzlich ist jede Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 BGB). Jedoch beschränkt das Gesetz die Haftung auf grobfahrlässiges Handeln: für den Schuldner bei Annahmeverzug des Gläubigers (§ 300 BGB), für den Schenker (§ 521 BGB), den Verleiher (§ 599 BGB), den Geschäftsführer bei Abwendung drohender dringender Gefahr (§ 680 BGB) und für den Finder (§ 968 BGB). Auch soweit Jemand nur für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, einzustehen hat, wie der unentgeltlich Vermahrende (§ 690 BGB), der Gesellschafter (§ 708 BGB), die Ehegatten unter einander (§ 1359 BGB), die Eltern den Kindern gegenüber (§§ 1664, 1686 BGB), haftet er nur für grobe Fahrlässigkeit (§ 277 BGB). Diese Vorschriften gelten auch für Handelsgeschäfte (§ 347 Abs. 2 BGB). — Die Haftung wegen Fahrlässigkeit kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden; die Haftung wegen Vorsatzes aber kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden (§ 276 BGB).

c) Obschon unzurechnungsfähige Personen, Kinder sowie in beschränktem Maße Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren und Taubstumme für ihre Handlungen nicht verantwortlich sind, so sind sie doch insoweit zum Schadenserzage verpflichtet, als die Billigkeit eine Schadloshaltung fordert — vgl. 9 a) zu β u. γ . — (§§ 827—829 BGB). Ebenso haftet der Besitzer eines Thieres ohne Rücksicht auf ein Verschulden für den Schaden, den dasselbe an Menschen oder Sachen anrichtet (§ 833 BGB).

d) a. Schließlich kennt das Gesetz gewisse Fälle, in denen Jemand nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch für die eines Anderen schadenserzappflichtig ist. So hat namentlich ein Schuldner das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in demselben Maße wie eigenes Verschulden zu vertreten (§ 278 BGB).

β . Nach Art. 105 und 106 EG BGB bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahn-

betriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden im weiteren Umfange, als nach dem BGB haftet, sowie die, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebes für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird (zu vgl. Preussisches Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 und Ges. vom 3. Mai 1869).

2. Gegenstand der Erfazpflicht ist im Allgemeinen die Wiederherstellung des früheren Zustandes, so zwar, daß der Erfazpflichtige das Recht hat, auf diese Weise sein schadenbringendes Verhalten wieder gut zu machen (§ 249 BGB). Entgangener Gewinn ist zu ersetzen, soweit er wahrscheinlich war. Bei der Feststellung der Wahrscheinlichkeit ist der gewöhnliche Lauf der Dinge zu unterstellen, unter Berücksichtigung jedoch der Umstände des einzelnen Falles (besondere Vorkehrungen). Eine Abstufung nach den Graden des Verschuldens (wie im UR) findet nicht statt. Dieser Grundsatz erleidet mehrfache Einschränkungen und Aenderungen (zu vgl. §§ 251 ff, 122, 179, 288, 289, 292 BGB). Zu beachten sind folgende Punkte:

58.

a) Besteht der Schaden darin, daß eine Person verletzt oder eine Sache beschädigt ist, so hat der Gläubiger die Wahl, die Wiederherstellung oder den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen (§ 249 Satz 2 BGB).

b) Gläubiger und Schuldner sind auf die Forderung bezw. Leistung eines Geldbetrages beschränkt, wenn die Wiederherstellung nicht möglich oder kein voller Erfatz ist (§ 251 Abs. 1 BGB).

c) Der Erfazpflichtige hat die Wahl zwischen Wiederherstellung und Geldbetrag, wenn die Kosten jener für ihn unverhältnismäßig große wären (§ 251 Abs. 2 BGB).

d) In allen Fällen hat der Gläubiger das Recht, den Erfatz in Geld zu verlangen, wenn er dem Erfazpflichtigen unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Herstellung erklärt hat, daß er nach deren Ablauf die Annahme der Herstellung ablehne (§ 250 BGB).

e) Mitwirkendes Verschulden des Beschädigten beschränkt je nach den Umständen die Schadenserfazpflicht oder hebt sie sogar auf (§ 254 BGB).

B. Verwandt mit den Ansprüchen auf Schadenserfatz sind die Forderungen auf Erfatz von Verwendungen (oder Aufwendungen) und die Wegnahme einer Einrichtung.

1. a) Zum Erfaze von Aufwendungen (Verwendungen) sind 59. verpflichtet:

a. der im Annahmeverzuge befindliche Gläubiger in Ansehung der Mehraufwendungen, die der Schuldner für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte (§ 304 BGB);

- β. der vom Vertrage zurücktretende Rücktrittsberechtigte und sein Gegner (§ 347 BGB);
- γ. der Käufer gegenüber dem Verkäufer bei Verwendungen auf die verkaufte Sache nach dem Uebergange der Gefahr (§ 450 BGB);
- δ. der Wiederkäufer gegenüber dem Wiederverkäufer (§ 500 BGB);
- ε. der Schenker einer mit einem Mangel im Recht oder mit einem natürlichen Mangel behafteten Sache im Fall der Vollziehung einer Auflage gegenüber dem den Mangel nicht kennenden Beschenkten (§ 526 BGB);
- ζ. der mit der Beseitigung eines Fehlers der vermieteten Sache im Verzuge befindliche Vermieter gegenüber dem Miether (§ 538 BGB);
- η. der Vermieter in Ansehung der vom Miether gemachten nothwendigen Verwendungen (§ 547 BGB);
- θ. der Verpächter gegenüber dem Pächter bei Endigung der Pacht im Laufe des Pachtjahres in Ansehung der auf die Früchte verwendeten Kosten (§ 592 BGB);
- ι. der Verleiher gegenüber dem Entleiher (§ 601 BGB);
- κ. der Unternehmer eines Werks gegenüber dem Besteller (§ 633 BGB);
- λ. der Auftraggeber gegenüber dem Beauftragten (§ 670 BGB);
- μ. der Geschäftsherr gegenüber dem Geschäftsführer (§§ 683, 1978 BGB);
- ν. der Hinterleger gegenüber dem Verwahrer (§ 693 BGB);
- ξ. der zum Empfang einer verlorenen Sache Berechtigte gegenüber dem Finder (§ 970 BGB);
- ο. der vindizierende Eigentümer gegenüber dem zur Herausgabe verpflichteten Besitzer (§§ 994 ff BGB);
- π. der Eigentümer gegenüber dem Nießbraucher (§ 1049 BGB);
- ρ. der Verpfänder gegenüber dem Pfandgläubiger (§§ 1210, 1216 BGB);
- σ. der vom Verlobniß ohne wichtigen Grund Zurücktretende gegenüber dem Verlobten oder dessen Eltern oder den an die Stelle der letzteren getretenen Personen für Aufwendungen, die in Erwartung der Ehe gemacht sind (§ 1298 BGB);
- τ. die Ehefrau gegenüber dem Manne in Ansehung der von diesem zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Guts gemachten Aufwendungen (§ 1390 BGB);
- υ. das Kind (gegenüber dem Vater oder der Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt hinsichtlich der bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes gemachten Aufwendungen (§§ 1648, 1686 BGB);
- φ. der Vermächtnisnehmer gegenüber dem Beschwerten (§ 2185 BGB);
- . der Nacherbe gegenüber dem Vorerben (§ 2125 BGB);
- ψ. der Erbschaftskäufer gegenüber dem Verkäufer (§ 2381 BGB);
- ω. derjenige, dem ein Kaufmann in Ausübung seines Handelsgewerbes Geschäfte besorgt oder Dienste geleistet oder etwas aufbewahrt hat — Provision, Lagergeld — (§ 354 BGB).
- b) Ueber den Inhalt solcher Forderungen gelten folgende allgemeine Regeln:

α. Der Ersatzpflichtige hat den Geld- oder Werthbetrag der Aufwendung von dem Zeitpunkte der Verwendung an zu verzinsen; er ist jedoch berechtigt, Nutzungen oder Früchte eines herauszugebenden Gegenstandes, die dem Ersatzberechtigten ohne Vergütung verbleiben, für einen gleichlangen Zeitraum von dem Beginne des Zinslaufes an anzurechnen, ohne dies ausdrücklich erklären zu müssen (§ 256 BGB).

β. Von noch bestehenden Verbindlichkeiten, die der Aufwendende eingegangen ist, muß ihn der Ersatzpflichtige befreien; sind die Verbindlichkeiten noch nicht fällig, genügt Sicherheitsleistung (§ 257 BGB).

2. a) Durch die **Wegnahme einer Einrichtung**, die der Besitzer an einer Sache angebracht hat, darf dem nachfolgenden Besitzer oder Eigenthümer kein Schaden erwachsen. Der Wegnehmende ist verpflichtet, die Wegnahme auf seine Kosten zu bewirken, und die Sache, von der die Wegnahme bewirkt wird, wieder in den vorigen Stand zu setzen. Der nachfolgende Besitzer darf die Wegnahme der Einrichtungen verweigern, falls er im Besitz ist, bis ihm der Wegnehmende für den mit der Wegnahme verbundenen Schaden Sicherheit geleistet hat (§ 258 BGB).

60.

b) Zur Wegnahme einer Einrichtung ist gesetzlich berechtigt: α. der Wiederverkäufer (§ 500 BGB), — β. der Miether (§ 547 BGB), — γ. der Entleiher (§ 601 BGB), — δ. der Besitzer gegenüber dem vindizirenden Eigenthümer (§ 997 BGB), — ε. der Nießbraucher (§ 104 BGB), — ζ. der Pfandgläubiger (§ 1216 BGB), — η. der Vorerbe (§ 2125 BGB).

III. Rechnungslegung. Herausgabe eines Inbegriffs und Auskunftsertheilung. Offenbarungseid.

A. 1. Eine Reihe von Schuldverhältnissen hat das Eigenthümliche, daß der Schuldner über den Anfang, das Fortschreiten, das Ende oder den Stand eines Geschäfts und über seine Antheilnahme und Thätigkeit bei dem Vollzuge desselben, über seine Verwaltung u. dgl. dem Gläubiger gegenüber **Rechenschaft** abzulegen hat. Zu diesen Schuldnern gehören: a) der Beauftragte (§ 666 BGB); — b) der Besorger fremder Geschäfte, wozu auch der Handlungsagent gehört (§§ 675, 681 BGB, § 84 HGB); — c) der Gesellschafter (§§ 713, 740 BGB, § 105 Abs. 2 HGB); — d) der die Nutzungen des Pfandes ziehende Pfandgläubiger (§ 1214 BGB); — e) der Ehemann, der das eingebrachte Gut der Frau verwaltet hat (§§ 1421, 1546, 1550 BGB); — f) der Vater und die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt nach Beendigung der Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder (§§ 1681, 1686 BGB); — g) der Vormund (§§ 1890, 1897 BGB); — h) der Pfleger (§ 1915 BGB); — i) der Vorerbe (§ 2130 BGB); — k) der Testamentsvollstrecker (§ 2218 BGB); — l) der Kommissionär (§ 384 HGB); — m) der Verwalter bei der Zwangsverwaltung (§ 154 ZPO); — n) der Konkursverwalter (§ 86 KO).

61.

2. Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben ent-

62.

haltende Rechnung mitzutheilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, die Belege vorzulegen. Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht sind, so hat der Verpflichtete, falls es sich nicht um Angelegenheiten von geringer Bedeutung handelt, auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten: „daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei“ (§ 259 BGB).

63. B. 1. Es kommt vielfach vor, daß der Schuldner einen Inbegriff von Gegenständen, z. B. ein Gutsinventar, ein Waarenlager, eine Fabrikeinrichtung, ein Archiv, eine Bibliothek, eine Mineralien- oder sonstige Sammlung oder auch eine anderartige nicht einen Inbegriff bildende Mehrheit von Gegenständen (insbesondere ein Vermögen) herauszugeben, oder Auskunft über den Bestand zu erteilen hat. Eine solche Verpflichtung stellt das Gesetz auf für: a) den zurückbleibenden Gesellschafter gegen den ausgeschiedenen (§ 740 BGB, § 105 Abs. 2 HGB); — b) den Ehemann gegenüber seiner Frau in Bezug auf die Verwaltung des von dieser eingebrachten Guts (§§ 1374, 1394, 1421, 1546, 1550 BGB); — c) den Vater und die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt über dem Kinde in Bezug auf die Verwaltung seines Vermögens (§§ 1681, 1686 BGB); — d) den Vormund und den Pfleger (§§ 1890, 1897, 1915 BGB); — e) den Erben (§§ 2003, 2011, 2314 BGB); — f) den Erbschaftsbesitzer (§§ 2018, 2027 BGB); — g) jeden Miterben gegenüber den übrigen Erben in Bezug auf die zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen (§ 2057 BGB); — h) den Vorerben (§§ 2127, 2130 BGB); — i) den Besizer eines unrichtigen Erbscheines (§ 2362 BGB); — k) den Erbschaftsverkäufer (§ 2374 BGB).
64. 2. Wer hiernach verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichniß des Bestandes vorzulegen. Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichniß nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete, falls es sich nicht um Angelegenheiten von geringer Bedeutung handelt, auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten: „daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei“ (§ 260 BGB).
65. C. Außer den Vorschriften unter A 2 und B 2 sind besondere Vorschriften gegeben a) über den Offenbarungseid des Erben nach der Inventarerrichtung (§ 2006 BGB); — b) über den Offenbarungseid desjenigen, der vermuthlich ein Testament im Besiz hat (§ 83 FGG) — und c) über den Offenbarungseid desjenigen, der sich zur Zeit des Erbfalles mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat (§ 2028 BGB). Der erste (a) ist beim Verlassenschaftswesen — 834 —, der andere (b) bei der Testamentseröffnung — 902 a) —, der letzte (c) beim Offenbarungseid in der Darstellung des Civilprozeßverfahrens — 377 a) — behandelt.

An dieser letzt erwähnten Stelle kommen auch die Vorschriften über das **Verfahren** bei der Abnahme des Offenbarungseides zur Darstellung — 378. —

IV. Ort und Zeit der Erfüllung.

1. **Erfüllungsort.** In Uebereinstimmung mit dem **ARM** und dem gemeinen Rechte bestimmt das **BGB**, daß die Leistung an dem Orte zu erfolgen hat, der von den Beteiligten gewollt oder als durch die Umstände, insbesondere durch die Natur des Schuldverhältnisses, gegeben erscheint. Ist hiernach eine Entscheidung nicht zu gewinnen, so erfolgt sie nach dem **BGB** an dem Wohnorte des Schuldners, bei **Gewerbeschulden** an dem Orte seiner **Gewerbeniederlassung** zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses (§ 269 **BGB**). [Das **ARM** (I 5 §§ 247 ff) unterschied: für Verträge über Handlungen war der Wohnort des Schuldners, für Verträge, die auf das Geben einer Sache oder Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, aber der Wohnort des Gläubigers zur Zeit des Vertragsabschlusses maßgebend.] 66.

Danach sind die Schulden im Allgemeinen **Hofschulden**, nicht **Bring-**schulden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz, bei **Gewerbeschulden** an den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zu übermitteln (§ 270 **BGB**). Durch diese Bestimmung werden aber die Vorschriften über den Erfüllungsort nicht berührt (§ 270 Abs. 4 **BGB**). Eine Aenderung des Gerichtsstandes hat die Bestimmung also nicht zur Folge. Der Ort ist Bestimmungsort, nicht Erfüllungsort. Verändert jedoch der Gläubiger seinen Wohnsitz oder den Ort seiner **Gewerbeniederlassung** nach Entstehung des Schuldverhältnisses, und erhöhen sich hierdurch die Kosten oder die Gefahr der Uebersendung, so hat er die Mehrkosten und die Gefahr zu tragen (§ 270 Abs. 3 **BGB**).

b) Von dieser Ausnahme zu a) bilden aber wiederum eine Ausnahme **Zahlungen aus öffentlichen Kassen**: diese sind, wenn nichts Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, zu holen (Art. 92 **EG BGB**, Art. 11 **UG BGB**).

2. **Erfüllungszeit.** Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt, noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken. Ist eine Zeit bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel als zu Gunsten des Schuldners erfolgt: der Gläubiger kann die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken, ohne daß der Gläubiger die Annahme der vorzeitigen Leistung verweigern darf. Jedoch ist der Schuldner nicht berechtigt, bei Zahlung einer unverzinslichen Schuld die **Zwischenzinsen** bis zur Zeit der Fälligkeit abzuziehen (§§ 271, 272 **BGB**). Bei **Handelsgeschäften** darf aber der **Diskontoabzug** erfolgen, wenn er handelsgebräuchlich ist (vgl. § 346 **HGB** — 24 —). 67.

V. Zurückbehaltungsrecht. Schadenserfaz bei Unmöglichkeit der Leistung und Ratt der Erfüllung.

68. A. 1. Das Wesen des Zurückbehaltungsrechts besteht darin, daß ein Leistungspflichtiger berechtigt ist, seine Leistung so lange hinauszuschieben, bis der Andere seinerseits eine bestimmte Verbindlichkeit erfüllt. Das BGB kennt folgende zwei Fälle:

a) Ein Schuldner, der aus demselben rechtlichen Verhältniß, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat, ist berechtigt, falls sich aus dem Schuldverhältnisse nichts Anderes ergibt, seine Leistung zu verweigern, bis der Gläubiger leistet. Beide Leistungen haben Zug um Zug zu erfolgen (§ 273 Abs. 1 BGB).

b) Das Zurückbehaltungsrecht im engeren Sinne steht demjenigen zu, welcher einen Gegenstand herauszugeben hat. Es findet statt wegen eines fälligen Anspruchs

a. aus Verwendungen auf den Gegenstand, oder

β. aus Schadenszufügung durch denselben.

Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Herausgabepflichtige den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hatte. Da es nur Sicherheit gewähren soll, so kann seine Ausübung durch Sicherheitsleistung — jedoch nicht durch Stellung eines Bürgen — abgewendet werden (§ 273 Abs. 2, 3 BGB).

69. 2. Für das Prozeßverfahren ergibt sich: Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts gegenüber der Klage des Gläubigers hat nicht klagabweisende Wirkung, sondern nur die Folge, daß auf Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung — Erfüllung Zug um Zug — erkannt wird (§ 274 BGB). Ueber die Zwangsvollstreckung aus solchen Urtheilen vgl. §§ 726 Abs. 2, 756 CPO — 367 d) a. —

70. 3. Weiter geht das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht. Es setzt einen Zusammenhang zwischen den Forderungen des Gläubigers und Schuldners nicht voraus. Der Berechtigte hat ein durch Klage geltend zu machendes Recht auf Befriedigung, entsprechend den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften (§§ 369—372 BGB). Ueber den Pfandverkauf auf Grund des rechtskräftig festgestellten Zurückbehaltungsrechts ist § 98 Abs. 19 GeschAnw. f. OB zu vergleichen.

71. B. Ist die Leistung in Folge eines vom Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden, so hat dieser den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden — vgl. 77 — zu ersetzen. — Ist der Schuldner rechtskräftig verurtheilt, so kann ihm der Gläubiger eine angemessene Frist bestimmen mit der Erklärung, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Ueber die Bestimmung dieser Frist im Urtheil ist § 255 CPO — 316 b) β — zu vergleichen. Nach fruchtlosem Fristablaufe kann der Gläubiger Schadenserfaz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Erfüllung selbst ist damit aber ausgeschlossen (§§ 280, 283 BGB).

VI. Gegenseitiger Vertrag. Vertrag zu Gunsten Dritter.

72. A. 1. Gegenseitige Verträge sind solche, bei denen der Leistung auf der einen eine solche auf der anderen Seite gegenübersteht in der

Weise, daß die eine der Grund der anderen ist. Die gesetzlichen Vorschriften über den gegenseitigen Vertrag (§§ 320—326 BGB) betreffen die Erfüllung im Allgemeinen, die Folgen des Eintritts der Unmöglichkeit der Leistung, den Verzug und das Rücktrittsrecht. Wegen des Rücktrittsrechts vgl. 77. Im Uebrigen sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

2. a) *α.* Beide Theile haben gleichzeitig zu leisten (Zug um Zug) und jeder Theil darf die ihm obliegende Leistung verweigern, so lange nicht der andere Theil leistet, ausgenommen, wenn kraft des Gesetzes oder nach dem Vertrage der eine oder der andere Theil zur Vorleistung verpflichtet ist (§ 320 BGB).

73.

β. Tritt nach dem Abschlusse des Vertrages eine so wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners ein, daß der Gläubiger, welcher vorleisten muß, einen Verlust zu erleiden Gefahr läuft, so ist er ungeachtet der Vorleistungspflicht berechtigt, die Leistung so lange zu verweigern, bis der Schuldner wenigstens Sicherheit geleistet hat (§ 321 BGB).

γ. Zur Begründung der Klage aus einem gegenseitigen Vertrage gehört nicht die Behauptung der erfolgten Leistung, vielmehr muß der Schuldner das Mangeln der Gegenleistung im Wege der Einrede geltend machen. Die Einrede hat aber nicht klagabweisende Wirkung, sondern nur die Folge, daß der Beklagte zur Erfüllung Zug um Zug verurtheilt wird. Hat der Kläger vorzuleisten, so geht die Klage, wenn der Beklagte im Verzuge der Annahme ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung (§ 322 BGB).

δ. Ueber die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen sowie die Zwangsvollstreckung aus Urtheilen auf Leistung Zug um Zug vgl. §§ 726 Abs. 2, 756 CPD — 367 d) *α.* —

b) Wird die dem einen Theil obliegende Leistung unmöglich durch einen Umstand, den keiner der Vertragsschließenden zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung. Ist die Gegenleistung schon bewirkt, so kann das Geleistete zurückgefordert werden. Der Schuldner trägt also die Gefahr bis zur Erfüllung. Liegt die Schuld am anderen Theile, so behält er den Gegenanspruch, doch muß er sich auf denselben dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Befreiung von der Leistung eripart oder anderweit erwirbt. Liegt dagegen eigene Verschuldung vor, so kann der andere Theil Schadensersatz — vgl. 58 — verlangen oder vom Vertrage zurücktreten — 77 — (§§ 323—325 BGB).

c) Ist ein Theil mit seiner Leistung im Verzuge d. h. leistet der Schuldner nicht trotz einer Mahnung des Gläubigers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, oder nimmt der Gläubiger die ihm thatsächlich angebotene Leistung nicht an (§§ 284, 293, 294 BGB), so kann ihm der andere Theil eine angemessene Frist bestimmen mit der Erklärung, daß er die Annahme nach Ablauf der Frist ablehne. Ueber die Bestimmung dieser Frist im Urtheile vgl. § 255 CPD — 316 b) *β.* — Nach

dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, oder vom Vertrage zurückzutreten; der Anspruch auf Erfüllung ist dann aber ausgeschlossen (§ 326 BGB). Hat die Erfüllung in Folge des Verzuges für den anderen Theil kein Interesse mehr, so steht ihm die vorgedachte Erklärung der Ablehnung und die Schadenersatzforderung zu, ohne daß es einer weiteren Fristbestimmung bedarf (§ 286 BGB).

74. B. Das **ALR** erkennt zwar grundsätzlich die Gültigkeit von Verträgen an, deren Gegenstand die Vortheile eines Dritten bilden. Jedoch erlangt mit dem Abschlusse des Vertrages zunächst nur der Versprechensempfänger das Recht, auf Leistung an den Dritten zu klagen; der Dritte erlangt erst dadurch ein Recht, daß er mit Bewilligung der Vertragsschließenden beitrifft (§§ 74 ff, 153, 391 **ALR** I 5). Die Praxis hat aber im Anschlusse an das gemeine Recht diese Grundsätze für Gutsüberlassungs- (Uebersetzungs-) und Versicherungsverträge weiter gebildet, indem hier auch den nicht zugezogenen abgefundenen Kindern und dem versicherten Dritten ein unmittelbares Klagerecht gegeben wurde. Das **BGB** schließt diese Entwicklung ab: nach ihm kann überhaupt durch Vertrag eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erlangt, die Leistung zu fordern (§ 328 BGB). Um Streitigkeiten, die bei dieser Art von Verträgen leicht möglich sind, vorzubeugen, wird eine Reihe von Auslegungsregeln aufgestellt (§§ 329 ff BGB). — Der Dritte kann den Erwerb des Rechts zurückweisen; die Zurückweisung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versprechenden und hat die Wirkung, daß das Recht als nicht erworben gilt (§ 333 BGB).

VII. Draufgabe. Vertragsstrafe.

75. 1. a) Eine bei Abschlusse eines Vertrages gemachte Draufgabe (Arrha), gewöhnlich, aber nicht nothwendig Draufgeld (Angeld, Handgeld, Pfandgeld), kann eine verschiedene Bedeutung haben: es kann eine Draufgabe im eigentlichen Sinne sein d. h. etwas, was der eine Theil über seine vertragsmäßige Leistung hinaus giebt, — oder nur ein Zeichen, daß der Vertrag geschlossen, der einseitige Rücktritt ausgeschlossen sei, — oder ein Reugeld in dem Sinne, daß der einseitige Rücktritt eines Theils keine weitere Schadenersatzpflicht als den Verlust des Draufgeldes zur Folge haben soll. Nach dem **BGB** soll das Draufgeld im Zweifel die zweite Bedeutung haben, Zeichen (Beweis) des Vertragsabschlusses sein. Eine andere Vereinbarung, auch die Berufung darauf, daß das Draufgeld nach örtlichem Herkommen eine andere Bedeutung habe, ist nicht ausgeschlossen. Auf dem Gebiete, wo das Draufgeld wohl die größte Rolle spielt, nämlich beim Gefinderecht, werden die landesgesetzlichen Vorschriften in der Hauptsache, insbesondere auch bezüglich des Rechts der Draufgabe, durch das **BGB** nicht berührt (§ 336 BGB, Art. 95 **GG** BGB).
- b) Wird der Vertrag durch Uebereinkommen der Parteien wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben. Wird der Vertrag durch Schuld des Gebers nicht vollzogen oder wieder aufgehoben, so verbleibt die Draufgabe dem Empfänger, ist aber im Zweifel auf einen etwaigen Schadenersatz anzurechnen; ebenso verbleibt sie ihm, wenn der Geber die

vertragsmäßige Leistung des Empfängers, sei es auch ohne Schuld, nicht anzunehmen vermag. Kann oder will der Empfänger des Draufgelds den Vertrag nicht erfüllen, so hat er es zurückzugeben, aber — unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Gebers wegen Vertragsbruchs — nicht zu verdoppeln (§§ 337, 338 BGB).

2. a) Unter Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) ist die Leistung zu verstehen, welche der Schuldner dem Gläubiger verspricht für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt. Die Vertragsstrafe kann in der Zahlung einer Geldsumme oder in einer anderen Leistung bestehen. Falls nicht ein aus dem Vertrage erkennbarer Wille der Betheiligten anders über die Verpflichtung entscheidet, gelten folgende Regeln (§§ 339—345 BGB):

α. Allgemein ist die für den Fall der Nichterfüllung bedungene Vertragsstrafe erst dann verwirkt, wenn der Schuldner im Verzug ist.

β. Der Gläubiger hat das Recht, zwischen Erfüllung und Vertragsstrafe zu wählen. Durch die Erklärung, er wähle die Strafe, wird der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen, wenn die Strafe für den Fall der Nichterfüllung bedungen war. Die Strafe gilt als der mindeste Schadensersatzbetrag, den der Gläubiger ohne näheren Nachweis zu fordern berechtigt ist. Die Geltendmachung eines nachweisbaren weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

γ. Der Gläubiger kann neben der Strafe noch die Erfüllung verlangen, wenn die Strafe für den Fall nicht gehöriger oder nicht rechtzeitiger Erfüllung bedungen war. Durch vorbehaltlose Annahme der Erfüllung verliert der Gläubiger den Anspruch auf die Strafe.

δ. Die Vertragsstrafe, die nicht in der Zahlung einer Geldsumme besteht, schließt die Geltendmachung eines weiteren Schadens aus.

b) Ermäßigungsrecht des Richters. α. Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch richterliches Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden, wobei jedoch jegliches berechnete, wenn auch nicht vermögensrechtliche Interesse des Gläubigers zu berücksichtigen ist. Eine solche Ermäßigung findet, abgesehen von den Fällen, wo das Versprechen behufs Sicherung der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegeben ist, überall da statt, wo für den Fall der Vornahme oder Unterlassung einer Handlung eine Strafe versprochen ist.

β. Die Herabsetzung einer Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, ist unstatthaft, falls er nicht Minderkaufmann ist (§§ 348, 351, 4 HGB).

VIII. Rücktritt vom Vertrage.

1. Rücktrittsrecht ist die Befugniß eines Vertragstheils: a) kraft eines dem Vertrage beigelegten Vorbehalts nach seinem freien Belieben, — oder b) kraft gesetzlicher Vorschrift, bei gegenseitigen Verträgen, unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 325, 326 BGB — 73 b) und c) — von dem Vertrage zurückzutreten, wie wenn er nicht geschlossen wäre. Die Wirkung des

Rücktritts ist, daß die Parteien die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, für geleistete Dienste und die Benutzung einer Sache den Werth zu vergüten und eine im Vertrag in Geld bestimmte Gegenleistung zu entrichten haben. Diese Verpflichtungen sind Zug um Zug — vgl. 73 — zu erfüllen (§§ 346, 348 BGB).

78. 2. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch die einseitige, der Annahme nicht bedürfnis, nicht widerrufliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragstheile (§ 349 BGB). Fehlt eine Bestimmung über die Frist, innerhalb welcher die Erklärung erfolgen muß, so hat der andere Theil das Recht, eine angemessene Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Rücktrittsrecht erlischt (§ 355 BGB). Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist untheilbar; es kann, falls der eine oder der andere Vertragstheil aus mehreren Personen besteht, nur von Allen oder gegen Alle geltend gemacht werden, und erlischt für Alle, wenn es in der Person eines Betheiligten nicht mehr besteht (§ 356 BGB). Zu vgl. auch 316 b) *h*.
79. 3. Reuegeld. Der Rücktritt kann in der Weise bedungen worden sein, daß der Zurücktretende ein Reuegeld zu entrichten hat. Dasselbe ist vor oder bei der Rücktrittserklärung oder spätestens, nachdem der andere Theil die Nichtzahlung gerügt hat, zu bezahlen, widrigenfalls die Rücktrittserklärung unwirksam ist. Der andere Theil muß die Nichtzahlung unverzüglich rügen, wenn er das Rücktrittsrecht ausschließen will; er ist berechtigt, den Rücktritt anzunehmen und das Reuegeld später zu fordern (§ 359 BGB).
80. 4. Vorbehalt der Rechtsverwirkung. Durch die Vereinbarung, daß der Schuldner bei Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit seine Rechte aus dem Vertrage verwirkt habe, wird ein Rücktrittsrecht für den Gläubiger bedungen (§ 360 BGB). Ueber das Rücktrittsrecht beim Abzahlungsgechäft vgl. 56.
81. 5. Fixgeschäft. a) Das Gesetz unterstellt, daß auch ohne ausdrückliche Vereinbarung das Rücktrittsrecht nach der beiderseitigen Vertragsabsicht bestehe bei den sog. Fixgeschäften d. h. solchen gegenseitigen Verträgen, bei denen vereinbart ist, daß die Leistung des einen Theils genau zu einer festbestimmten Zeit (am Stichtage) oder innerhalb einer festbestimmten Frist (der Erfüllungs-, Lieferfrist) bewirkt werden soll, so zwar, daß die vereinbarte Erfüllungszeit eine wesentliche Bedingung des Geschäfts ist. Wird nicht rechtzeitig geleistet, so ist der andere Theil zum Rücktritte berechtigt. Der Berechtigte hat außerdem die 73 c) erörterten Befugnisse (§ 361 BGB).
- b) Für den Handelskauf, wenn er als Fixgeschäft geschlossen ist, gelten folgende besondere Vorschriften: Der andere Theil kann von dem Vertrage zurücktreten oder falls der Schuldner im Verzug ist, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Erfüllung kann er nur beanspruchen, wenn er sofort nach dem Ablaufe der Zeit oder der Frist dem Gegner anzeigt, daß er auf Erfüllung bestehe. Wird Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt und hat die Waare einen Börsen- oder

Marktpreis, so kann der Unterschied des Kaufpreises und des Börsen- oder Marktpreises zur Zeit und am Orte der geschuldeten Leistung gefordert werden. Das Ergebnis eines anderweit vorgenommenen (sog. Deckungs-) Verkaufs oder Kaufes kann, falls die Waare einen Börsen- oder Marktpreis hat, dem Erfassungsanspruche nur zu Grunde gelegt werden, wenn der Verkauf oder Kauf sofort nach dem Ablaufe der bedungenen Leistungszeit oder Leistungsfrist bewirkt ist. Der Verkauf oder Kauf muß, wenn er nicht in öffentlicher Versteigerung geschieht, durch einen zu solchen Verkäufen oder Käufen ermächtigten Handelsmäkler — vgl. 148 b) — oder eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person (Gerichtsvollzieher) zum laufenden Preise erfolgen. Der Verkäufer und der Käufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten. Von dem Verkaufe oder Kaufe hat der Gläubiger den Schuldner unverzüglich zu benachrichtigen, widrigenfalls er schadensersatzpflichtig wird (§ 376 HGB). Ein Unterschied gegen das bisherige Recht (Art. 357 des alten HGB) liegt insbesondere darin, daß nach dem neuen Recht ein Fixgeschäft auch dann vorliegt, wenn die Leistung des Käufers, also die Zahlung des Kaufpreises zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist erfolgen soll, während bisher das Fixgeschäft nur für die Lieferung der Waare Platz griff.

IX. Erfüllung. Hinterlegung. Aufrechnung. Erlaß.

A. 1. Durch die Erfüllung erlischt das Schuldverhältnis. Erfüllung ist die Bewirkung der Leistung, so wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 242 BGB). Wird nur eine der Gattung nach bestimmte Sache oder Waare geschuldet d. h. eine aus einer größeren Menge derselben Gattung erst auszuscheidende Sache oder Waare, nicht ein bestimmter einzelner Gegenstand (z. B. ein brauchbares Pferd, drei Faß Rheinwein, 1000 Kilogramm Weizen), so ist eine Sache oder ein Handelsgut mittlerer Art und Güte zu leisten (§ 243 BGB, § 360 HGB). Es darf der Schuldner weder eine besonders geringe, noch braucht er eine besonders gute Waare zu liefern. Die Leistung muß dem Gläubiger, so wie sie zu bewirken ist, thatsächlich angeboten werden.* Theilleistungen anzunehmen, ist er nicht verpflichtet. Dagegen muß er die Leistung annehmen, auch wenn sie nicht durch den Schuldner, sondern einen Dritten bewirkt wird, es sei denn, daß es auf die Person gerade des Schuldners ankommt. Der Schuldner wird durch die Leistung des Dritten befreit, gleichgültig, ob er von ihr gewußt hat oder nicht. Widerspricht der Schuldner der Leistung durch den Dritten, so darf der Gläubiger die Leistung zurückweisen (§§ 362, 294, 266, 267 BGB). Ohne daß der Schuldner dadurch befreit wird, muß der Gläubiger die Leistung durch einen Dritten annehmen, wenn letzterer insofern ein rechtliches Interesse an der Bewirkung der Leistung hat, als ihm an dem Gegenstand, in welchem der Gläubiger die Zwangsvollstreckung wegen der Leistung betreibt, ein Recht zusteht, das er durch

* Das thatsächliche Angebot einer Leistung kann der Schuldner durch den Gerichtsvollzieher beurkunden lassen (§ 74 BGB — Fassung des Art. 128 IX Br. FGG). Ueber das Verfahren des Gerichtsvollziehers dabei vgl. § 106 GeschAnw f. GB.

die Durchführung der Vollstreckung verlieren würde, oder als er Besitzer der Sache ist und durch die Zwangsvollstreckung Gefahr liefe, aus dem Besitz gesetzt zu werden. Durch die Bewirkung und nach Maßgabe der Leistung, die auch durch Hinterlegung oder Aufrechnung erfolgen kann, tritt der Leistende in die Rechte des Gläubigers gegen den Schuldner ein. Die Rechtslage des Gläubigers hinsichtlich der betreffenden Schuldverhältnisse darf durch den Uebergang seiner Forderung auf den leistenden Dritten nicht eine ungünstigere werden (§ 268 BGB).

83. 2. Wahlverbindlichkeiten. Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist, so steht die Wahl, die durch Erklärung gegenüber dem anderen Theil erfolgt, im Zweifel beim Schuldner. Nimmt dieser die Wahl bis zur Zwangsvollstreckung nicht vor, so kann der Gläubiger diese auf eine der geschuldeten Leistungen richten. Indes kann der Schuldner, so lange nicht der Gläubiger theilweise Erfüllung der gewählten Leistung empfangen, sich durch eine der übrigen Leistungen befreien. -- Kommt der wahlberechtigte Gläubiger in Verzug, so geht das Wahlrecht auf den Schuldner über. Bei Unmöglichkeit einer der Leistungen, sofern sie nicht die Folge eines von dem nicht wahlberechtigten Theile zu vertretenden Umstandes ist, beschränkt sich das Schuldverhältniß auf die übrigen Leistungen. (§§ 262—265 BGB).

Hiernach ist zu beachten, daß, wenn aus einer solchen Wahlverbindlichkeit eine Klage auf Leistung erhoben werden soll, der Klageantrag darauf gerichtet werden muß, daß der Schuldner die eine oder die andere der geschuldeten Leistungen erfülle. Denn nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner hat, wenigstens in der Regel, die Wahl. Daher würde der Gläubiger, wenn er, von besonderen Fällen abgesehen, die Wahl treffen wollte, etwas fordern, wozu er nicht berechtigt ist. Wegen der Zwangsvollstreckung ist § 47 Abs. 10 GeschAnw f. GB zu vergleichen.

84. 3. Mit Einwilligung des Gläubigers kann auch ein anderer Gegenstand, als der geschuldete an Zahlungsstatt gegeben werden. Durch die Annahme der anderen Leistung erlischt das Schuldverhältniß, der Schuldner ist aber zur Gewährleistung — 99 f — verpflichtet (§§ 364, 365 BGB).

85. 4. Anrechnung einer Leistung. Anrechnung ist die Bestimmung darüber, welche von mehreren, verschiedenen Schuldverhältnissen entspringenden, gleichartigen Verbindlichkeiten durch eine von dem Schuldner bewirkte Leistung getilgt werde, wenn die Leistung zur Tilgung aller nicht ausreicht. Die Bestimmung steht bis zu dem Zeitpunkte der Leistung dem Schuldner zu. In Ermangelung einer Bestimmung wird die Leistung in folgender Reihenfolge angerechnet: a) auf die fällige Verbindlichkeit; b) auf diejenige, welche dem Gläubiger die geringere Sicherheit bietet; c) auf die dem Schuldner lästigere; d) auf die ältere. Trifft keiner dieser Fälle zu, so gelten alle Verbindlichkeiten als verhältnißmäßig getilgt (§ 366 BGB). Hat jedoch der Schuldner Kosten und Zinsen außer der Hauptleistung zu entrichten, so wird die Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Eine anderweite Bestimmung des Schuldners kann der Gläubiger zurückweisen (§ 367 BGB).

5. a) Der Gläubiger ist verpflichtet, gegen Empfang der Leistung dem Schuldner — im Zweifel auf dessen Kosten — ein schriftliches Empfangsbekanntniß, eine Bescheinigung über die Art und Weise der erfolgten Erfüllung und das Erlöschen des Schuldverhältnisses (Quittung) zu erteilen. Ein über die Forderung etwa ausgestellter Schuldschein ist zurückzugeben. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer Stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntniß verlangen, daß die Schuld erloschen sei (§§ 368, 369, 371 BGB).

b) Quittung als Empfangsermächtigung. Entsprechend dem Art. 296 des alten BGB und § 130 UR I 13 gilt der Ueberbringer einer Quittung als ermächtigt, die Leistung in Empfang zu nehmen; liegen indeß Umstände vor, welche diese Ermächtigung als ausgeschlossen erscheinen lassen, so leistet der Schuldner, wenn er diese Umstände kannte oder kennen mußte, auf seine Gefahr (§ 370 BGB). — Das BGB vermeidet es aber (im Gegensatz zum UR (I 16 §§ 133 ff)), an gewisse Vorgänge die Vermuthung der Schuldentilgung zu knüpfen.

B. Die die Erfüllung in gewissem Sinne ersetzende Hinterlegung wird bei der Darstellung des HinterlegungsweSENS — 932 f im II. Theile — behandelt. Dasselbst wird auch die statt der Hinterlegung zulässige Versteigerung beweglicher Sachen (vgl. § 385 BGB) erörtert — 934. —

C. Aufrechnung. Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder Theil seine Forderung gegen die des andern Theils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende bewirken kann (§ 387 BGB). In Folge eines solchen Gegenübertretens zweier Forderungen heben sie sich auf (daher Kompensation) und erlöschen, soweit sie sich decken; ist der eine Schuldbetrag kleiner als der andere, so findet die Ausgleichung selbstverständlich nur bis zur Höhe des ersteren statt, der Ueberchuß bleibt als Schuld bestehen (§ 389 BGB). Das Recht der Aufrechnung wird verwirklicht durch die von dem Aufrechnenden dem anderen Theile gegenüber abzugebende Willenserklärung, daß er seine Forderung gegen die jenes aufrechne (§ 388 BGB). Die Aufrechnung ist also ein einseitiges Rechtsgeschäft des Aufrechnenden, dessen Wirksamkeit davon abhängig ist, daß es dem Betheiligten gegenüber vorgenommen wird. Eine Geltendmachung im Prozesse im Wege der Einrede ist nicht erforderlich. Das Bestehen des Rechts zur Aufrechnung giebt keine Einrede; die vollzogene Aufrechnung begründet dagegen, wie die Zahlung, den Einwand, daß der Gläubiger befriedigt sei. Aus dieser Regelung ergiebt sich auch die Abänderung der OB in den §§ 145 Abs. 3, 302, 322 Abs. 2, 529 Abs. 3 neuer Fassung (gegenüber den §§ 136 Abs. 2, 274, 293 Abs. 2, 491 Abs. 2 der alten Fassung). Bisher wurde die Aufrechnung im Prozesse als Geltendmachung einer Gegenforderung mittels Einrede behandelt. Nunmehr wird die Aufrechnung, der Auffassung des BGB von ihrem Wesen und ihrer Wirkung entsprechend, als ein einseitiger Willensakt anerkannt, dessen Erklärung die Wirkung des Erlöschens der Forderung zukommt. Um aber einer Verschleppung des Processes durch die Geltend-

86.

87.

88.

machung unbegründeter oder weitausgehender Gegenforderungen entgegenzutreten, sind in Ergänzung des BGB die beschränkenden Vorschriften gegeben, daß das Gericht die getrennte Verhandlung über die Aufrechnung anordnen und die Entscheidung über die Klageforderung unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung treffen kann (CPO a. a. O.).

Die Befügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung macht die Aufrechnungserklärung unwirksam (§ 388 BGB). Weitere Erfordernisse sind nicht vorgeschrieben. Die Forderungen, gegen welche die Aufrechnung unzulässig ist, zählen §§ 392–395 BGB auf. Im Falle einer Mehrheit aufzurechnender Forderungen finden die Regeln über die Anrechnung

85 – Anwendung (§ 396 BGB).

89. D. **Erlaß.** Das Schuldverhältniß erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch formlosen Vertrag die Schuld erläßt oder anerkennt, daß das Schuldverhältniß nicht bestehe (§ 397 BGB).

X. Uebertragung der Forderung (Cession). Schuldübernahme.

90. A. 1. Die Uebertragung (Abtretung, Cession) einer Forderung erfolgt durch Vertrag, richterliche Anordnung (worüber §§ 829, 835 ff CPO – 371 b) u aa) und dd) die näheren Vorschriften enthalten) und kraft Gesetzes. Die Fälle gesetzlicher Uebertragung einer Forderung sind:

a) Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt – vgl. Nr. 2 –, gehen mit der Genehmigung einer Stiftung durch den zuständigen Bundesstaat auf die Stiftung über (§ 82 BGB).

b) Soweit ein Interessent berechtigt ist, einen Gläubiger zu befriedigen, geht im Falle der Befriedigung die Forderung auf ihn über (§ 268 BGB).

c) Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleich verlangt, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über (§ 426 BGB).

d) Im Falle der Veräußerung eines vermieteten Grundstückes tritt der Erwerber an Stelle des Vermiethers in die aus dem Miethsverhältnisse sich ergebenden Rechte (§§ 571, 572 BGB).

e) Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über (§ 774 BGB).

f) Ebenso bei der Befriedigung des Gläubigers durch den nicht persönlich haftenden Eigentümer des verpfändeten Grundstückes (§ 1143 BGB).

g) Die Hypothek geht auf den persönlichen Schuldner über, der den Gläubiger befriedigt (§ 1164 BGB).

h) Die durch Pfandrecht an Mobilien gesicherte Forderung geht an den den Pfandgläubiger befriedigenden Verpfänder über, wenn dieser nicht persönlicher Schuldner war (§ 1225 BGB).

i) Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft gehen die Forderungen der Ehegatten auf das Gesamtgut über (§§ 1438, 1485, 1519, 1549 BGB).

2. Die Uebertragung einer Forderung auf einen Anderen durch Vertrag mit diesem ist **Abtretung** der Forderung im technischen Sinne. Die für die Abtretung geltenden Vorschriften finden (gemäß §§ 412 und 413 BGB) auf die Uebertragung einer Forderung kraft Gesetzes — Nr. 1 — und auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung.

Es gelten folgende Regeln:

a) Wirkung. Mit dem Abschlusse des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des alten. Mit diesem Zeitpunkte geht also die Forderung auf den neuen Gläubiger über. Die Abtretung erstreckt sich auf alle Neben- und Sicherungsrechte, wie Hypotheken, Pfandrechte, Bürgschaft und Vorzugsrechte des Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahrens (§§ 398, 401 BGB).

b) α. Der Abtretungsvertrag bedarf in der Regel keiner Form. Eine Ausnahme bildet die Abtretung einer durch Hypothek gesicherten Forderung: für diese ist schriftliche Form und Uebergabe des Hypothekenbriefs vorgeschrieben (§ 1154 BGB — zu vgl. 604 b) —).

β. Zur Gültigkeit der Abtretung bedarf es auch nicht einer Anzeige an den Schuldner. Eine solche ist aber zweckmäßig, da der Schuldner bis zur Kenntniß von der Abtretung den alten Gläubiger als seinen Gläubiger betrachten und an ihn leisten darf (§§ 407, 409 BGB).

γ. Zu vgl. ferner unten d) und Nr. 4.

c) Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden auszuliefern. Er ist ferner verpflichtet, dem neuen Gläubiger, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen (§§ 402, 403 BGB; zu vgl. auch § 952 BGB — 225 c) —).

d) Wenn dem Schuldner die Abtretung nicht schriftlich angezeigt ist oben b) , so ist er dem neuen Gläubiger gegenüber nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde zur Leistung verpflichtet. Eine ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgte Kündigung oder Mahnung wird durch die unverzügliche Zurückweisung des Schuldners unwirksam (§ 410 BGB). Erhebt der neue Gläubiger wegen des auf ihn übergegangenen Anspruchs Klage, ohne von dem Uebergange Mittheilung gemacht zu haben, so treffen ihn die Prozeßkosten nach Maßgabe des § 94 CPO — vgl. 319 c) —

3. Regel ist, daß jede Forderung durch Vertrag abgetreten werden kann. Ausnahmsweise können nicht abgetreten werden: 92.

a) Forderungen, α. deren Inhalt durch Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger eine Veränderung erleiden würde, sowie β. deren Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner abgeschlossen ist (§ 399 BGB; zu vgl. aber § 851 CPO — 370 d) β aa) —);

b) Forderungen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind (§ 400 BGB; zu vgl. § 850 CPO — 370 d) α —);

c) folgende besondere Forderungen:

α. das Recht zur Rücknahme einer hinterlegten Sache (§§ 377, 400 BGB);

β. das Vorkaufrecht (§§ 514, 1098 BGB);

γ. der Anspruch auf Dienste (§ 613 BGB);

δ. der Anspruch auf Ausführung eines Auftrags (§ 664 BGB);

ε. die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegen einander zustehenden Ansprüche (§ 717 BGB; zu vgl. § 859 CPD);

ζ. der Anspruch eines an seinem Körper, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit Verletzten auf eine billige Entschädigung für den Fall, daß ein Vermögensschaden nicht eingetreten ist (§ 847 BGB).

d) Von anderen Rechten als Forderungen sind nicht übertragbar: der Nießbrauch, die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und die besonders im Familienrecht vorkommenden Verwaltungsrrechte (§§ 1059, 1092, 1408, 1427, 1442, 1487, 1658 BGB; zu vgl. §§ 858, 861, 862, 863 CPD — 370 e) —).

e) Nach Art. 81 GG BGB endlich bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit der Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt und Wittwen- und Waisengeld beschränken, unberührt. Daher sind in Preußen diese Ansprüche, soweit sie nicht pfändbar sind (§ 850 CPD), nicht übertragbar (zu vgl. Anh. § 163 zu § 108 AGD I 24, § 26 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, § 17 des Gesetzes vom 20. Mai 1882).

93. 4. Besondere Vorschrift über Abtretung von Gehaltsansprüchen u. Zur Wirksamkeit der Abtretung von Dienstehommens-, Wartegelder- oder Ruhegehaltsforderungen (soweit solche überhaupt zulässig ist vgl. Nr. 3 e) --) gegenüber der auszahlenden Kasse ist die Aushändigung einer öffentlich beglaubigten Urkunde seitens der Bezugsberechtigten (Militärpersonen, Beamten, Geistlichen, öffentlichen Lehrer) erforderlich. Bis zu der durch die Aushändigung dieser Urkunde bewirkten Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt vgl. Nr. 2 b) β (§ 411 BGB).

94. B. **Schuldübernahme.** Das BGB erkennt ebenso, wie eine Sondernachfolge in die Forderung durch deren Uebertragung — A —, auch eine Sondernachfolge in die Schuld an. Die Schuldübernahme vollzieht sich entweder durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem neuen Schuldner (§ 414 BGB) oder durch Vertrag zwischen dem alten und dem neuen Schuldner mit hinzutretender Genehmigung des Gläubigers (§ 415 BGB). Besonders geregelt ist der häufige und wichtige Fall der Uebernahme einer Hypothek seitens des Erwerbers eines Grundstücks, der in der Darstellung des Grundbuchsrechts zu erörtern ist (§ 416 BGB — 604 e)). Weitere Vorschriften sind gegeben über die Einreden des neuen Schuldners (§ 417 BGB) und über das Erlöschen der Nebenrechte infolge der Schuldübernahme (§ 418 BGB). Von besonderer Bedeutung ist die Uebernahme eines (ganzen) Vermögens. Diese enthält zugleich insofern eine Reihe von Schuldübernahmen, als die Gläubiger des Uebertragenden infolge des Vermögensüberganges berechtigt sind, bis zum Betrage des veräußerten Vermögens, sowie der aus dem Vertrage etwa sich ergebenden Ansprüche ihre in dem Zeitpunkte des Abschlusses des Veräußerungsvertrages be-

gründeten Forderungen gegen den Uebernehmer geltend zu machen. Die Gläubiger, ohne deren Zustimmung diese Haftbarkeit weder ausgeschlossen noch gemindert werden kann, behalten daneben das Recht, ihren bisherigen Schuldner in vollem Maße in Anspruch zu nehmen. In Ansehung der Herausgabe des Vermögens seitens des Uebernehmers an die Gläubiger sind die Regeln des Erbrechts (vgl. §§ 1990, 1991 BGB — 830 —) entsprechend anzuwenden (§ 419 BGB). Die Zwangsvollstreckung gegen den Uebernehmer ist nach Maßgabe der in dieser Beziehung hinsichtlich der Erben geltenden Vorschriften (vgl. §§ 780, 781, 785 CPO — 372 b) γ —) beschränkt (§ 786 CPO). Wegen der Uebernahme (Fortführung) eines Handelsgeschäfts vgl. 955 zu b) γ.

XI. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern (Correalobligation).

1. Begriff. Im Allgemeinen ist, wenn Mehrere eine theilbare Leistung schulden oder zu fordern haben, jeder Schuldner nur zu einem gleichen Antheile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Antheile berechtigt (§ 420 BGB). Es kann aber

a) eine Verpflichtung der mehreren Schuldner zu einer Leistung in der Weise vorliegen, daß der Gläubiger bei Einheit des Schuldverhältnisses von jedem die ganze Leistung zu fordern berechtigt ist, ohne daß dem einzelnen Schuldner die Einrede der Theilung oder Vorausklage zustände — Gesamtschuldnerschaft —, welches Verhältniß gesetzlich vermuthet wird, wenn Mehrere eine untheilbare Leistung schulden und in allen Fällen, in denen sich Mehrere durch Vertrag zu einer an sich theilbaren Leistung verpflichten (§§ 421, 427 BGB, zu vgl. ferner § 769 BGB — Bürgschaft Mehrerer —, §§ 128, 200, 202, 257 BGB — offene Handelsgesellschafter, Gründer und Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft —);

b) eine Berechtigung der mehreren Gläubiger zur Forderung einer Leistung in der Weise vorliegen, daß bei Einheit des Schuldverhältnisses jeder Gläubiger die ganze Leistung zu fordern berechtigt, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist — Gesamtgläubigerschaft — (§ 428 BGB).

2. Haben Mehrere, die nicht Gesamtgläubiger sind, eine untheilbare Leistung zu fordern, so ist der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich zu leisten berechtigt, und jeder Gläubiger kann nur die Leistung an alle fordern. Auf Verlangen eines jeden der Gläubiger ist der Schuldner verpflichtet, die geschuldete Sache für alle zu hinterlegen, oder, wenn sie sich zur Hinterlegung nicht eignet, an einen von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke die Sache sich befindet, nach Anhörung der Betheiligten zu bestellenden Verwahrer abzuliefern, über dessen Entlohnung das Amtsgericht entscheidet (§ 432 BGB, § 165 FGO).

B. Besonderer Theil.

Einzelne Schuldverhältnisse.

I. Kauf und Tausch.

A. Kauf.*

97. 1. **Begriff.** Kauf ist derjenige Vertrag, in welchem der eine Theil (der Verkäufer) sich verpflichtet, dem anderen eine Sache zu übergeben und das Eigenthum an derselben zu verschaffen, oder ein Recht zu verschaffen, und, wenn das Recht den Besitz einer Sache in sich schließt, die Sache zu übergeben, -- der andere Theil (Käufer) dafür die Verpflichtung übernimmt, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen (§ 433 BGB). Mit der Einigung der Betheiligten über Kaufgegenstand und Kaufpreis -- der ein objektiv bestimmbarer Geldbetrag sein muß -- ist der Vertrag vollendet.

Ueber den Unterschied des Kaufes vom Werkvertrag und den Uebergang dieses in jenen ist 140 b) zu vergleichen.

98. 2. a) **Pflichten des Verkäufers.**

α. Der Verkäufer haftet dafür, daß der Kaufgegenstand von Lasten d. i. Rechten Dritter frei sei, sofern nicht der Käufer bei dem Abschlusse des Vertrages den Mangel gekannt hat; jedoch hat der Verkäufer Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Vormerkungen auf Bestellung eines solchen Rechts zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt (§§ 434, 439 BGB). Bildet ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Schiff den Gegenstand des Kaufes, so ist der Verkäufer verpflichtet, im Grundbuch eingetragene, nicht bestehende Rechte auf seine Kosten zur Löschung zu bringen. Nicht zu diesen von dem Verkäufer zu vertretenden Rechten gehören öffentliche Abgaben und andere öffentliche Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind (§§ 435, 436 BGB; zu vgl. Art. 22 ABGB, Art. 11 ABGBD — 596 —). Der Verkäufer einer Forderung oder eines Rechts haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechts, nicht aber für die Leistungsfähigkeit des Schuldners. Sind Werthpapiere Gegenstand des Kaufes, so erstreckt sich die Haftung darauf, daß sie nicht behufs Kraftloserklärung ausgeben sind (§ 437 BGB).

β. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer jede erforderliche Auskunft über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse (z. B. bei Grundstücken über Grenzen, Gerechtfame und Lasten) zu geben und die zum Beweise des Rechts dienenden Urkunden auszuantworten (§ 444 BGB).

*) Die Enteignung, ein erzwungener Kauf, ist im BGB nicht geregelt. Es bleiben vielmehr die das Enteignungsrecht und die das Enteignungsverfahren betreffenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften unberührt (Art. 29 GG BGB). Daher bleiben die §§ 74, 75 Einleitung, §§ 3—11 I 11 ALR und das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (GC S. 221) in Geltung. Zu vgl. auch unten 926.

γ. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht regelmäßig in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Uebergabe erfolgt ist. Versendet aber der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen als dem Erfüllungsorte — 66 —, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Sache der den Transport besorgenden Person (Spediteur, Frachtführer) oder Anstalt (Eisenbahn) zu diesem Zwecke ausgeliefert worden ist. Nur wenn der Verkäufer ohne dringenden Grund von etwaigen Anweisungen des Käufers über die Art der Versendung abweicht, ist er zum Schadenersatz verpflichtet (§§ 446, 447 BGB).

δ. Der Verkäufer trägt die Kosten der Uebergabe, insbesondere die des Messens und Wägens, und die der Versendung nach dem Erfüllungsorte; der Käufer hat aber die Kosten der Abnahme und der Versendung an einen anderen als den Erfüllungsort zu tragen (§§ 448 BGB).

b) **Pflichten des Käufers.**

α. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Sache abzunehmen d. h. thatsächlich weg-, hinzunehmen (§ 433 BGB).

β. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zur bedungenen Zeit zu zahlen und ihn, sofern er nicht gestundet ist, von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, von welchem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren (§§ 433, 452 BGB).

γ. Der Käufer hat im Zweifel denjenigen Marktpreis zu zahlen, welcher am Erfüllungsorte zur Erfüllungszeit gezahlt wird (§ 453 BGB). Bei Handelsgeschäften kommt, wenn der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waare zu berechnen ist, das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn sich nicht aus dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat, etwas Anderes ergibt (§ 380 BGB).

δ. Ueber die Tragung der Gefahr und die Vertheilung der Kostentragungspflicht vgl. oben a) γ und δ.

ε. Hierher gehören ferner folgende Bestimmungen:

aa) **Eigenthumsvorbehalt.** Der Uebergang des Eigenthums an der verkauften Sache ist nach dem Gesetze nicht davon abhängig, daß der Kaufpreis bezahlt wird. Wohl aber ist beim Verkaufe beweglicher Sachen eine Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer statthaft, wonach der letztere sich bis zur Bezahlung des Kaufpreises das Eigenthum an der dem Käufer übergebenen Sache vorbehält. Mit dieser Uebergabe hat der Verkäufer seine Verpflichtung aus dem Vertrag erfüllt, und wenn die Sache vor der Bezahlung des Kaufpreises untergeht, hat der Käufer den Schaden zu tragen. Aber Eigenthümer der Sache wird der Käufer erst in dem Augenblicke, wo er den Kaufpreis vollständig bezahlt hat (m. a. W. die Zahlung des Kaufpreises ist aufschiebende Bedingung des Eigenthumsüberganges); wenn er mit der Zahlung in Verzug kommt, ist der Verkäufer zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt. Durch Veräußerung der Sache vor erfolgter Bezahlung würde der Käufer sich einer Unter-
schlagung schuldig machen (§ 455 BGB). Wegen des Abzahlungsgeäfts vgl. 56.

Beim Verkauf unbeweglicher Sachen ist der Vorbehalt des Eigenthums wirkungslos. Doch ist die Vormerkung des persönlichen Anspruches auf Rückwerb des Grundstücks im Grundbuche statthaft — vgl. 576. —

bb) Kaufverbot für gewisse Personen. Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsversteigerung, desgleichen bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, zu dem der Auftrag auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift ertheilt ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines Anderen verkaufen zu lassen (Verkauf einer Fundsache, Selbsthülfeverkauf nach Handelsrecht, Pfandverkauf, Hinterlegungsverkauf, Konkursverkauf), ist es dem mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragten (Richter, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher) und seinen Gehülfen einschließlic des Protokollführers verboten, selbst oder durch Andere, oder als Vertreter anderer zu kaufen. Doch ist ein gegen dieses Verbot erfolgter Kauf nicht nichtig, sondern seine Gültigkeit hängt von der Genehmigung durch die Betheiligten (Schuldner, Eigenthümer oder Gläubiger) ab. Wird die Genehmigung versagt und findet ein neuer Verkauf statt, so hat der frühere Käufer für die Kosten und für einen etwaigen Mindererlös aufzukommen (§§ 456—458 BGB).

3. **Gewährleistung wegen Mängel der Sache.** Vorab zu bemerken ist, daß die folgenden Vorschriften nicht bloß beim Kaufe, sondern auch bei anderen auf entgeltliche Veräußerung oder Belastung einer Sache gerichteten Verträgen entsprechende Anwendung finden (§ 493 BGB).

99. A. Der Verkäufer a) haftet dafür (§ 459 BGB):

a. kraft Gesetzes, daß die Sache zur Zeit des Ueberganges der Gefahr nicht mit Fehlern behaftet ist, durch die ihr Werth oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufgehoben oder erheblich gemindert wird;

β. daß die Sache zur Zeit des Ueberganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat.

b) Er kann, wenn der Käufer ihm eine Mängelanzeige macht, zum Beweise des Zustandes Beweisaufnahme im Beweissicherungsverfahren beantragen (§ 488 CPO — 302 c) —).

c) Die Haftung zu a) ist ausgeschlossen a. für solche Fehler, die der Käufer in Folge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat, es sei denn, daß der Verkäufer die Fehler arglistig verschwiegen hat; — β. für Fehler einer Sache, die auf Grund eines Pfandrechts unter der Bezeichnung als Pfandsache öffentlich versteigert ist (§§ 460, 461 BGB).

100. B. Der Käufer hat die Wahl (§§ 459, 462, 463, 480 BGB), entweder

a) den Kaufvertrag rückgängig zu machen (Wandelung) — oder

b) den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) — ferner

c) in dem Falle der Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder des arglistigen Verschweigens eines Fehlers statt der Wandelung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, — oder